

DE

DE

DE

Brüssel, den 8.11.2006

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Türkei Fortschrittsbericht 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
1.1.	Vorbemerkung.....	4
1.2.	Die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei	5
2.	Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien	5
2.1.	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.....	5
2.2.	Menschenrechte und Minderheitenschutz.....	12
2.3.	Regionale Fragen und internationale Verpflichtungen	26
3.	Wirtschaftliche Kriterien.....	28
3.1.	Einleitung	28
3.2.	Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien.....	28
3.2.1.	Funktionierende Marktwirtschaft.....	28
3.2.2.	Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.....	32
4.	Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen	35
4.1.	Kapitel 1: Freier Warenverkehr	37
4.2.	Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer	39
4.3.	Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr	39
4.4.	Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr	40
4.5.	Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen	41
4.6.	Kapitel 6: Gesellschaftsrecht.....	42
4.7.	Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum.....	44
4.8.	Kapitel 8: Wettbewerbspolitik	45
4.9.	Kapitel 9: Finanzdienstleistungen.....	46
4.10.	Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien	48
4.11.	Kapitel 11: Landwirtschaft.....	50
4.12.	Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit.....	51
4.13.	Kapitel 13: Fischerei	53
4.14.	Kapitel 14: Verkehrspolitik.....	54
4.15.	Kapitel 15: Energie	56
4.16.	Kapitel 16: Steuern.....	57

4.17.	Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungsunion.....	58
4.18.	Kapitel 18: Statistik.....	59
4.19.	Kapitel 19: Beschäftigung und Soziales	60
4.20.	Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik.....	62
4.21.	Kapitel 21: Transeuropäische Netze	63
4.22.	Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente	64
4.23.	Kapitel 23: Justiz und Grundrechte.....	66
4.24.	Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit.....	71
4.25.	Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung.....	75
4.26.	Kapitel 26: Bildung und Kultur.....	76
4.27.	Kapitel 27: Umwelt.....	77
4.28.	Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz.....	79
4.29.	Kapitel 29: Zollunion	80
4.30.	Kapitel 30: Außenbeziehungen	81
4.31.	Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	82
4.32.	Kapitel 32: Finanzkontrolle.....	85
4.33.	Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen	86

STATISTISCHER ANHANG

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Türkei Fortschrittsbericht 2006

1. EINLEITUNG

1.1. Vorbemerkung

Die Kommission erstattet auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Luxemburg) vom Dezember 1997 dem Rat und dem Parlament regelmäßig Bericht.

Der vorliegende Bericht über die von der Türkei bei der Vorbereitung auf eine EU-Mitgliedschaft erzielten Fortschritte folgt in seiner Gliederung dem seit Jahren für Berichte dieser Art üblichen Schema und enthält somit:

- eine kurze Darstellung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union,
- eine Prüfung der Lage in der Türkei anhand der eine Mitgliedschaft bedingenden politischen Kriterien,
- eine Prüfung der Lage in der Türkei anhand der eine Mitgliedschaft bedingenden wirtschaftlichen Kriterien,
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d.h. den *Besitzstand* - die Verträge, das Sekundärrecht und die sektorale Politik der Union – zu übernehmen.

Der Berichtszeitraum reicht vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006. Die Fortschritte werden anhand gefasster Beschlüsse, verabschiedeter Rechtsvorschriften und umgesetzter Maßnahmen gemessen. Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Dieses Vorgehen gewährleistet die methodische Einheitlichkeit sämtlicher Berichte und lässt eine objektive Bewertung zu.

Dieser Bericht beruht auf Informationen, die die Kommission zusammengestellt und überprüft hat. Als Quelle für zahlreiche weitere Informationen dienten u.a. Beiträge der türkischen Regierung und der Mitgliedstaaten einschließlich Berichte des Europäischen Parlaments¹ sowie verschiedene internationale und regierungsunabhängige Organisationen.

Die Kommission legt ihre Schlussfolgerungen bezüglich der Türkei in einer gesonderten Mitteilung zur Erweiterung vor², die anhand der technischen Bewertungen dieses Berichts erstellt wird.

¹ *Berichterstatter* für die Türkei: C. Eurlings.

² Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006 – 2007.

1.2. Die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei

Die **Beitrittsverhandlungen** mit der Türkei wurden im Oktober 2005 aufgenommen. Die analytische Überprüfung des *gemeinschaftlichen Besitzstands* ("Screening") wurde als erste Phase des Beitrittsprozesses im Oktober 2006 abgeschlossen. Die Verhandlungen zum Kapitel Wissenschaft und Forschung wurden bereits eingeleitet und im Juni vorläufig abgeschlossen.

Der **verstärkte politische Dialog** wurde unter britischem, österreichischem und finnischen Ratsvorsitz fortgesetzt.

Das **Assoziationsabkommen** wird weiterhin zufrieden stellend umgesetzt.

Der Handel zwischen der Gemeinschaft und der Türkei nahm im Rahmen der **Zollunion** weiter zu und erreichte im Jahr 2005 ein Volumen von 75 Mrd. EUR. Die EU forderte die Türkei bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf, sämtliche Beschränkungen des freien Warenverkehrs, einschließlich der Beschränkungen im Bereich der Transportmittel im Hinblick auf die Republik Zypern, aufzuheben. Darüber hinaus werden noch weitere Verpflichtungen bislang nicht von der Türkei erfüllt. Dies gilt für die Bereiche technische Handelshemmnisse, Einfuhrlizenzen, staatliche Beihilfen, Rechte an geistigem Eigentum sowie für weitere diskriminierende Bestimmungen. Als positiver Schritt ist jedoch zu werten, dass ein Teil der verbindlichen Normen abgeschafft wurde. Die EU hofft, dass die Verhandlungen über eine Ausweitung der Zollunion im Bereich öffentliches Beschaffungswesen und Dienstleistungen bald wieder aufgenommen werden können. Im Handelssektor wurden im September die Verhandlungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse abgeschlossen. Ziel dieser Verhandlungen war es, den Marktzugang zu verbessern und die Bestimmungen der Zollunion mit der 2004 erfolgten EU-Erweiterung in Einklang zu bringen. Hinsichtlich des von der Türkei seit längerem verhängten Einfuhrverbots für lebende Rinder, Rindfleisch und andere tierische Erzeugnisse sind keine Fortschritte erzielt worden.

Im Januar 2006 wurde die überarbeitete **Beitrittspartnerschaft** verabschiedet, die die Prioritäten setzt, die die Türkei im Zuge ihrer Vorbereitungen auf den Beitritt kurz- und mittelfristig verwirklichen muss.

Die im Hinblick auf den Beitritt von der Gemeinschaft geleistete **Finanzhilfe** beläuft sich für 2006 auf 500 Mio. EUR. Das Gesamtvolumen der **EIB-Darlehen** für die Türkei beträgt **4,2 Mrd. EUR**.

2. VERSTÄRKTER POLITISCHER DIALOG UND POLITISCHE KRITERIEN

In diesem Abschnitt werden die Fortschritte einer Prüfung unterzogen, die die Türkei in Bezug auf die Erfüllung der in Kopenhagen aufgestellten politischen Beitrittskriterien erzielt hat, denen zufolge institutionelle Stabilität als Garant für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten gewährleistet sein muss. Ferner werden hier die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region und der Stand der gutnachbarlichen Beziehungen bewertet.

2.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Parlament

Die Große Türkische Nationalversammlung, in der sechs Parteien vertreten sind, hat insgesamt 148 der 429 Gesetzesvorlagen, die seit Oktober 2005 im Parlament eingebracht wurden, verabschiedet. Die nächsten Wahlen sind für November 2007 angesetzt.

Der EU-Harmonisierungsausschuss und der Menschenrechtsausschuss spielten während des gesamten Berichtszeitraums eine wichtige Rolle bei der Behandlung von Fragen, die für die politischen Kriterien von Kopenhagen relevant sind (*zum Menschenrechtsausschuss s. Abschnitt "Menschenrechte"*).

In der Öffentlichkeit wurde eine Debatte darüber geführt, ob die Wahlrechtsbestimmung, der zufolge politische Parteien landesweit mindestens 10% der Stimmen erreichen müssen, um ins Parlament einziehen zu können, geändert werden sollte.

Im Juni legte die Regierung ein neues Reformpaket vor, das Maßnahmen in einer Reihe von für die politischen Kriterien von Kopenhagen relevanten Bereichen vorsieht. Das Parlament verabschiedete mehrere die politischen Kriterien betreffende Gesetze.

Einige der im Reformpaket der Regierung enthaltenen Gesetzesvorlagen waren zum Ende des Berichtszeitraums jedoch noch nicht verabschiedet.

Angesichts der Eskalation terroristischer Gewalttaten wurden im Juni 2006 Änderungen des Antiterrorgesetzes verabschiedet. In den neuen Vorschriften wurde die Liste terroristischer Straftaten erweitert und an einer weit gefassten Definition von "Terrorismus" festgehalten. Das Gesetz ermöglicht rechtliche Beschränkungen der Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit³. Im August beantragte Staatspräsident Sezer beim Verfassungsgericht die Aufhebung der Artikel 5 und 6, die die genannten Beschränkungen vorsehen. Das neue Antiterrorgesetz senkt auch die Verfahrensgarantien für Personen herab, die terroristischer Straftaten beschuldigt werden. So kann der Zugang zu einem Anwalt über einen Zeitraum von 24 Stunden hinweg verweigert werden und unter bestimmten Umständen ist es Sicherheitsbeamten erlaubt, Gesprächen zwischen Verdächtigen und ihren Anwälten beizuwohnen. Noch Dienst tuenden und ehemaligen Staatsbediensteten hingegen wird hinsichtlich der Rechte der Verteidigung eine andere Behandlung zugestanden. Außerdem wird ihnen größerer Ermessensspielraum beim Gebrauch von Schusswaffen gewährt.

Regierung

Die seit November 2002 amtierende Regierung hat ihre Entschlossenheit, den EU-Beitrittsprozess fortzusetzen, wiederholt bekräftigt. Mit dieser Motivation wurde von der Regierung im Juni ein neues Reformpaket vorgelegt (*s. Abschnitt "Parlament"*).

Im Oktober 2005 stellte der Chefunterhändler für die Beitrittsverhandlungen mit der EU die Struktur des Verhandlungsteams vor, dessen Leitung dem Außenminister übertragen wurde. In die Zuständigkeit des Chefunterhändlers fallen die Steuerung und Umsetzung der beitriffsbezogenen Arbeiten. Es wurde ein Monitoring- und Lenkungsausschuss eingerichtet,

³ Das neue Gesetz sieht eine Verschärfung der Strafen für "terroristische Propaganda" und "Verherrlichung" von Terrorismus" vor. Die darin vorgenommene Definition dieser Straftaten steht jedoch nicht mit der Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Terrorismus (SEV Nr. 196) in Einklang. Die Presse- und die Medienfreiheit könnten durch Bestimmungen untergraben werden, die Publikationsverbote für Zeitschriften ermöglichen und Chefredakteure und Eigentümer von Presse- und Medienunternehmen für die Veröffentlichung terroristischer Propaganda oder die Verherrlichung von Terrorismus in Presse- oder Medienorganen haftbar machen.

dem der Generalsekretär für EU-Angelegenheiten, der Unterstaatssekretär im Außenministerium, der Unterstaatssekretär der Staatlichen Planungsorganisation, der Unterstaatssekretär im Amt des Premierministers und der Ständige Vertreter der Türkei bei der EU angehören.

Das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten (EUSG) hat Koordinierungsaufgaben übernommen, namentlich bei der Angleichung der für die politischen Kriterien relevanten Rechtsvorschriften und bei der finanziellen Zusammenarbeit und seit dem 3. Oktober auch im Zusammenhang mit dem Screening und den Verhandlungen über einzelne Kapitel des Besitzstands.

Allerdings müssen angesichts der deutlichen Ausweitung der Zuständigkeiten des EUSG auch dessen Personal und Mittelausstattung entsprechend aufgestockt werden. In dieser Hinsicht wurde bislang zu wenig unternommen.

Öffentliche Verwaltung

Das Parlament hat das Gesetz zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns verabschiedet. Der Ombudsmann wird Verwaltungsmaßnahmen betreffende Eingaben nachgehen, die von natürlichen und rechtlichen Personen gemacht wurden. Die Schaffung dieses Amtes gehört zu den Prioritäten der Beitrittspartnerschaft und bedeutet einen wichtigen Fortschritt, da damit die institutionellen Voraussetzungen für eine Kontrolle der öffentlichen Verwaltung durch die Bürger der Türkei geschaffen werden.

Im November 2005 wurde die Verfassung geändert, um der im Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle enthaltenen erweiterten Definition des Staatshaushaltes Rechnung zu tragen. Dem Staatshaushalt werden jetzt neben den aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierten Einrichtungen auch die aus Sonderhaushalten finanzierten Einrichtungen sowie die Haushalte von Regulierungsbehörden und Sozialversicherungsträgern zugerechnet.

Die Türkei hat einige Fortschritte bei der Verbesserung der Rechtssetzung erzielt. Im Februar 2006 nahm die Regierung eine Verordnung an, mit der Folgenabschätzungen zu Gesetzesvorhaben (Regulatory Impact Assessment – RIA) in das türkische Rechtssystem eingeführt werden. Diese RIA dürften der Türkei auch die Bewältigung der Beitrittsverhandlungen erleichtern.

Eine Reihe von Punkten bedarf jedoch weiterer Aufmerksamkeit. So muss das Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle in vollem Umfang umgesetzt werden. Ferner müssen die institutionellen Kapazitäten für die Durchführung von Folgenabschätzungen zu Gesetzesvorhaben ausgebaut werden.

Hinsichtlich der Verabschiedung des Rahmengesetzes für die öffentliche Verwaltung, gegen das der Staatspräsident 2004 sein Veto eingelegt hatte, wurden keine Fortschritte erzielt. Dies behinderte die Übertragung von Zuständigkeiten von der Zentralregierung auf die lokalen Gebietskörperschaften. Auch die steuerliche Dezentralisierung wurde nicht verwirklicht. Bei der Schaffung von Stadtbeiräten wurden keine Fortschritte erzielt.

Im Juni 2006 wurde das Gesetz über Zusammenschlüsse lokaler Gebietskörperschaften geändert, das Dörfern, Gemeinden und besonderen Provinzverwaltungen gestattet, gemeinsame Projekte durchzuführen. Aufgrund der Gesetzesänderung unterliegen die

Ausgaben und Etats dieser gemeinsamen Projekte nicht mehr den Rechnungsprüfungen des Rechnungshofes, was den Grundsätzen der externen Rechnungsprüfung widerspricht.

Bei der Novellierung des Beamtengesetzes sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Im Zuge seiner Neufassung soll ein Teil der bestehenden Vorschriften aufgehoben und ein stärker an den Verwaltungserfordernissen orientiertes Rechtsinstrument geschaffen werden.

Ingesamt gesehen wurden bei den Rechtsvorschriften für die Reform der öffentlichen Verwaltung einige Fortschritte erzielt. Die Umsetzung der in den vergangenen Jahren beschlossenen Reformen wurde fortgeführt. Im Bereich Dezentralisierung sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär

Hinsichtlich der Einschränkung der Strafverfolgung von Zivilisten durch Militärgerichte wurden Fortschritte erzielt. Das im Juni 2006 verabschiedete Gesetz zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sieht vor, dass Zivilisten in Friedenszeiten nicht mehr vor Militärgerichte gestellt werden können, außer in Fällen, in denen Angehörige der Streitkräfte und Zivilisten gemeinsam eine Straftat begangen haben. Das neue Gesetz führt darüber hinaus das Recht auf Berufung vor Militärgerichten ein. Somit können Angehörige der Streitkräfte oder Zivilisten, die von einem Militärgericht verurteilt worden sind, z.B. Berufung gegen dieses Urteil einlegen, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Entscheidung zu ihren Gunsten gefällt hat.

Der Nationale Sicherheitsrat (NSR) trat weiterhin alle zwei Monate zusammen, wie dies bei der Neufestlegung seiner Rolle vorgesehen wurde. Der NSR erörterte innen- und außenpolitische Themen u.a. in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, innere Sicherheit, Sicherheit der Energieversorgung, Migration, Wasserpolitik und Außenhilfe. Der NSR hat der Regierung Berichte vorgelegt, die auch Empfehlungen enthielten.

Eines dieser Dokumente, die im November 2005 von der Regierung verabschiedete geänderte nationale Sicherheitsstrategie, wurde als Verschlussache nicht im Parlament erörtert.

Die Streitkräfte haben weiterhin erheblichen politischen Einfluss ausgeübt. Hochrangige Armeeangehörige haben sich öffentlich zu innen- und außenpolitischen Angelegenheiten geäußert, wie etwa zu Zypern, zum Laizismus, zur Kurdenfrage und zur Anklageerhebung im Falle des Bombenanschlags von Şemdinli.

Das Innendienstgesetz der Türkische Streitkräfte, das Rolle und Aufgaben der türkischen Streitkräfte festlegt und Artikel enthält, die dem Militär einen weiten Handlungsspielraum verleihen, wurde nach wie vor nicht geändert. Unverändert geblieben ist auch - wie bereits im Vorjahresbericht angemerkt - Artikel 2 a des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat, in dem der Begriff „nationale Sicherheit“ überaus weit definiert wird. Es wurden keine Maßnahmen zur Stärkung der zivilen Kontrolle über die Gendarmerie getroffen. Diese ist Teil der Armee und dem Generalstab zugeordnet, untersteht jedoch hinsichtlich ihrer Vollzugsaufgaben dem Innenministerium.

Im März brachte der Entwurf des Berichts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den Ereignissen in Şemdinli die Existenz eines Geheimprotokolls über die Einheiten für Sicherheit, öffentliche Ordnung und Zusammenarbeit (die so genannten "EMASYA") zu Tage. Das im Jahr 1997 zwischen dem Generalstab und dem Innenministerium unterzeichnete „Emasya“-Protokoll erlaubt, dass aus Gründen der inneren Sicherheit unter bestimmten

Bedingungen Militäroperationen auch ohne entsprechende Anordnung der zivilen Behörden durchgeführt werden. Das Protokoll gestattet dem Militär zudem, zur Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit Informationen zu sammeln.

Die Umsetzung der in den Vorjahren beschlossenen Reformen im Bereich der Verteidigungsausgaben wurde eingeleitet. Die Haushaltsmittel für den Nachrichtendienst, den Nationalen Sicherheitsrat sowie der Verwaltungshaushalt des für die Verteidigungsindustrie zuständigen Unterstaatssekretariats wurden in den Gesamthaushaltsplan 2006 einbezogen. Die meisten Beschaffungsvorhaben werden jedoch aus außerbudgetären Mittel finanziert.

Bei der parlamentarischen Kontrolle des Verteidigungshaushalts und der Verteidigungsausgaben sind keine weiteren Fortschritte zu verzeichnen. Der Planungs- und Haushaltsausschuss des Parlaments prüft den Verteidigungshaushalt zwar ganz allgemein, nicht jedoch die einzelnen Programme und Projekte. Zudem unterliegen die außerbudgetären Mittel nicht der parlamentarischen Kontrolle.

Da noch keine Durchführungsvorschriften zum Gesetz über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen erlassen wurden, unterblieb bisher auch eine interne Rechnungsprüfung des militärischen Eigentums. Gemäß Artikel 160 der Verfassung kann der Rechnungshof zwar Ex-post-Kontrollen der Verteidigungsausgaben durchführen, doch aufgrund der fehlenden Durchführungsvorschriften kann er diesen Aufgaben nicht nachkommen.

Ingesamt wurden bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär nach dem Vorbild der EU-Praxis nur begrenzte Fortschritte erzielt. Die Streitkräfte sollten sich bei ihren Erklärungen auf militärische Aspekte sowie Verteidigungs- und Sicherheitsfragen beschränken und derartige Erklärungen nur mit Zustimmung der zivilen Behörden abgeben. Die zivilen Behörden ihrerseits sollten ihre Überwachungsaufgaben in vollem Umfang wahrnehmen, insbesondere was die Formulierung der nationalen Sicherheitsstrategie und deren Umsetzung anbelangt, einschließlich im Hinblick auf die Beziehungen zu den Nachbarländern.

Justizwesen

Die Tätigkeit der Behörden konzentrierte sich auf die Umsetzung des neuen Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen, nachdem diese Gesetze 2005 in Kraft getreten sind.

In diesem Zusammenhang aktualisierte das Justizministerium alle vorhandenen Rundschreiben, die im Januar 2006 durch etwa 100 neue, überwiegend an die Staatsanwaltschaften gerichtete Rundschreiben ersetzt wurden. Damit sollte mehr Klarheit und ein überschaubarer Rahmen für die Umsetzung der neuen Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen geschaffen werden. Besondere Bedeutung kommt dem Rundschreiben zur Umsetzung der Rechtsvorschriften über Verhaftung, Haft und Aufnahme von Aussagen zu, in dem auch auf die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in diesem Kontext eingegangen wird. In dem Rundschreiben wird hervorgehoben, dass die Staatsanwälte verpflichtet sind, sich durch regelmäßige Besuche in den Haftanstalten über die Haftbedingungen von Inhaftierten zu informieren. Gemäß dem Rundschreiben müssen die Staatsanwälte zudem dem Justizministerium regelmäßig über die Umsetzung der Bestimmungen seitens der Strafverfolgungsbehörden Bericht erstatten.

Im November 2005 und im Januar 2006 gaben das Innenministerium bzw. das Justizministerium jeweils ein Rundschreiben zur genaueren Festlegung der Modalitäten für die Interaktion zwischen den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei heraus.

Die Gerichte haben die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) weiterhin angewandt.

Im Berichtszeitraum wurden 620 neue Richter eingestellt. Die Schulungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung der in den letzten drei Jahren eingeleiteten Reformen wurden fortgesetzt. Der Haushalt des Justizministeriums wurde aufgestockt und das Programm für den Aufbau von Gerichten erster Instanz fortgesetzt. Der Aufbau der regionalen Berufungsgerichte kommt voran.

Allerdings ist noch eine Reihe von Problemen zu bewältigen. So wurden einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so insbesondere Artikel 301, herangezogen, um das Recht auf friedliche Meinungsäußerung zu beschneiden. (*s. Abschnitt "Meinungsfreiheit"*)

In einer Reihe von Fällen zeigte sich, dass Rechtsvorschriften von der Justiz nicht einheitlich ausgelegt werden.

Was die Anwendung der neuen Strafprozessordnung anbelangt, so hat die Schaffung der Kriminalpolizei zu Spannungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Staatsanwaltschaften geführt. Trotz der beiden Rundschreiben des Innenministeriums und des Justizministeriums gestaltet sich Berichten der Staatsanwaltschaften zufolge die effektive Aufsicht über die Kriminalpolizei schwierig.

Die Unabhängigkeit der Justiz wird durch eine Reihe von Bestimmungen der türkischen Verfassung und türkischer Gesetze gewährleistet. Eine Reihe von Faktoren scheinen diesen Grundsatz jedoch auszuhöhlen. Richter und Staatsanwälte sind, was die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben betrifft, dem Justizministerium unterstellt. Das oberste Aufsichtsorgan der Justiz, der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte, verfügt weder über ein eigenes Sekretariat noch über separate Räumlichkeiten und hat auch kein eigenes Budget. Die Justizinspektoren, die beauftragt sind, die Leistungen der Richter und Staatsanwälte zu beurteilen, sind nicht dem Hohen Rat, sondern dem Justizministerium unterstellt. Der Justizminister und der Unterstaatssekretär des Justizministeriums gehören mit je einer Stimme zu den insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Hohen Rates. Die anderen fünf Mitglieder werden aus dem Kreis der Richter des Kassationshofes und des Staatsrates bestimmt. Diese Zusammensetzung ist allem Anschein nach für die Justiz als Ganzes nicht repräsentativ, was zusammen mit den oben genannten Punkten dazu führen könnte, dass die Exekutive auf Beschlüsse über die Laufbahn türkischer Richter Einfluss nimmt, sofern die Exekutive an den Sitzungen teilnimmt.⁴

Zweifel an der Unabhängigkeit des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte wurden im Anschluss an die im März 2006 erfolgte Veröffentlichung der Anklageschrift zu dem Bombenanschlag in Şemdinli laut (*s. Abschnitt "Südosten der Türkei"*). In dieser

⁴ Obwohl der Justizminister eigentlich den Vorsitz bei den Sitzungen des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte führt, nimmt er nur selten an diesen Sitzungen teil. In den vergangenen sechs Jahren führte der Justizminister mit folgender Häufigkeit den Vorsitz im Hohen Rat: neunmal im Jahr 2001, elfmal im Jahr 2002, achtmal im Jahr 2004, viermal im Jahr 2005 und zweimal (Stand zum 26.09.2006) im Jahr 2006.

Anklageschrift wurden auch Vorwürfe gegen den Oberkommandierenden des Heeres und andere hochrangige Militärbefehlshaber erhoben. Der Generalstab kritisierte die Anklageschrift in einer Presseerklärung und forderte die gemäß der Verfassung zuständigen Instanzen auf, tätig zu werden. Im April prüfte der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte Vorwürfe, die gegen den für die Anklageschrift zuständigen Staatsanwalt erhoben worden waren, und verhängte gegen ihn die schärfste der möglichen Disziplinarmaßnahmen, d.h. die Entfernung aus dem Amt. Im November will der Hohe Rat diesen Fall abschließend prüfen.

Bei der Justizreform sind insgesamt kontinuierliche Fortschritte zu verzeichnen. Allerdings wurden die neuen Rechtsvorschriften bislang nicht immer mit der erforderlichen Konsequenz von der Justiz umgesetzt und die Unabhängigkeit der Justiz muss noch mit größerem Nachdruck durchgesetzt werden.

Weitere Angaben zum Justizwesen sind in Kapitel 23 – „*Justiz und Grundrechte*“ zu finden.

Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen

Was die Transparenz in der öffentlichen Verwaltung anbelangt, so räumt eine Änderung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen den Bürgern das Recht ein, sämtliche Entscheidungen anzufechten, in denen staatliche Stellen ein Auskunftersuchen abgelehnt haben.

Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zum Thema "Erdölschmuggel" bzw. zu den illegalen öffentlichen Zeichnungsangeboten haben ihre Berichte vorgelegt. In beiden Berichten wird eine Vielzahl von korrupter Praktika angeprangert. Der erste Fall, in den ein ehemaliger Finanz- und Staatsminister verwickelt war, hat gravierende wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen. Die Berichte enthalten Empfehlungen zu unbedingt notwendigen Maßnahmen der öffentlichen Stellen.

Allerdings ist noch eine Reihe von Problemen zu bewältigen. Trotz der in den vergangenen Jahren unternommenen Anstrengungen ist die Korruption in der Türkei im öffentlichen Sektor und in der Justiz nach wie vor ein weit verbreitetes Problem. Die Türkei muss die gesetzlichen Regelungen für die Parteienfinanzierung und die diesbezüglichen Rechnungsprüfungen verbessern.

Das weit gefasste Immunitätsrecht der Parlamentsabgeordneten stellt weiterhin ein erhebliches Problem im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung in der Türkei dar.

Die von den Kontrollausschüssen durchgeführten Ermittlungen zu Korruptionsverdachtsfällen wurden durch die Tatsache behindert, dass Ermittlungen gegen bestimmte Kategorien von öffentlichen Bediensteten zunächst von den Vorgesetzten genehmigt werden müssen.

Das derzeitige System der Korruptionsbekämpfung muss besser koordiniert werden. Hilfreich könnte in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer weitgehend unabhängigen Stelle sein, die für die Konzeption von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Umsetzung zuständig wäre.

Insgesamt wurden bei der Korruptionsbekämpfung einige begrenzte Fortschritte erzielt, insbesondere durch größere Transparenz in der öffentlichen Verwaltung. Die Korruption ist jedoch nach wie vor ein weit verbreitetes Problem und die für Korruptionsbekämpfung zuständigen Behörden und die Korruptionsbekämpfungsstrategien sind weiterhin unzulänglich.

2.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz

Achtung der internationalen Menschenrechtsübereinkommen

Im Zusammenhang mit der *Ratifizierung von Menschenrechtsübereinkommen* ist festzustellen, dass die Türkei im März 2006 das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert hat. Im Februar 2006 ratifizierte sie das Protokoll Nr. 13 zur EMRK betreffend die vollständige Abschaffung der Todesstrafe. Das Protokoll Nr. 14 zur EMRK über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention trat im Mai 2006 in Kraft. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption wurde in der Türkei im Juni 2006 in Kraft gesetzt.

Die Türkei hat die revidierte Europäische Sozialcharta am 27. September 2006 ratifiziert, ihre Vorbehalte in Bezug auf Artikel 5 (Vereinigungsrecht) und Artikel 6 (Recht auf Kollektivverhandlungen) sowie in Bezug auf Artikel 2 Absatz 3 (Mindestjahresurlaub) und Artikel 4 Absatz 1 (Arbeitsentgelt und angemessener Lebensstandard) jedoch aufrechterhalten. Einige bisherige Vorbehalte zu bestimmten Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta, insbesondere zum Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz und zu den Rechten behinderter Menschen, hat die Türkei jedoch aufgehoben.

Insgesamt muss die Türkei noch vier Zusatzprotokolle zur EMRK ratifizieren, einschließlich des Protokolls Nr. 12 über ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot durch staatliche Behörden, das sie 2001 unterzeichnet hat. Das Erste Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter hat die Türkei zwar 2004 bzw. im September 2005 unterzeichnet, aber bislang noch nicht ratifiziert. Die Ratifizierung dieser Protokolle gehört zu den Prioritäten der Beitrittspartnerschaft.

In den ersten acht Monaten des Jahres 2006 hat der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* 196 rechtskräftige Urteile zur Türkei gesprochen, in denen der Türkei ein Verstoß gegen mindestens einen Artikel der EMRK angelastet wird. In fünf Fällen befand der EGMR, dass die Türkei nicht gegen die EMRK verstoßen hat. Die Urteile betreffen überwiegend Klagen, die vor 1999 eingereicht wurden.

Zwischen dem 1. September 2005 und dem 31. August 2006 wurden beim EGMR 2.100 neue die Türkei betreffende Beschwerden eingereicht. Mehr als zwei Drittel der beim EGMR eingereichten Beschwerden beziehen sich auf das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6) bzw. den Schutz des Eigentums (Zusatzprotokoll Nr. 1 Art. 1). 78 Fälle betreffen das Recht auf Leben (Art. 2) und 142 Fälle das Verbot der Folter (Art. 3).

In Bezug auf die Lage im Südosten der Türkei stellte der EGMR im Fall *Icyer* gegen die Türkei⁵ fest, dass das Gesetz über die Entschädigung für Verluste aus Terroranschlägen eine angemessene Wiedergutmachung gewährleistet, da außer Frage steht, dass der Beschwerdeführer mittlerweile ungehindert in sein Dorf zurückkehren könnte (*s. Abschnitt "Südosten der Türkei"*). Im Anschluss an diese Entscheidung erklärte der Gerichtshof rund 1.500 Beschwerden, die sich auf die Möglichkeit der Rückkehr in die Dörfer bezogen, für unzulässig.

⁵ Fall *Icyer* gegen die Türkei (Beschwerde Nr. 18888/02).

Die von der Türkei in den Jahren 2004 und 2005 ergriffenen Reformmaßnahmen hatten positive Auswirkungen auf die Vollstreckung von Urteilen des EGMR. Die Türkei betreffende Fälle machen jedoch immer noch 14,4% aller Fälle aus, die beim Ministerkomitee aufgrund der Überwachung der Umsetzung von Urteilen des EGMR anhängig sind.

Die türkischen Rechtsvorschriften enthalten Beschränkungen, die es unter bestimmten Umständen unmöglich machen, ein in der Türkei durchgeführtes Gerichtsverfahren wieder aufzunehmen, obwohl der EGMR eine Rechtsverletzung festgestellt hat.⁶ Dies verhindert die Durchführung des EGMR-Urteils im Fall Hulki Güneş⁷ sowie in weiteren 113 Fällen, die die Fairness des Verfahrens vor den inzwischen abgeschafften Staatssicherheitsgerichten betreffen.

Im Fall Öcalan hat der Gerichtshof die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens weitgehend in das Ermessen der türkischen Behörden gestellt, allerdings unter der Kontrolle des Ministerkomitees, das die Umsetzung der Urteile des EGMR überwacht. Im Juli lehnte ein Istanbuler Gericht die Neuverhandlung des Falls Öcalan ab. Bei einer seiner nächsten Sitzungen wird das Ministerkomitee die Begründung des abschlägigen Bescheids des Istanbuler Gerichts prüfen.

Einige weitere vor dem Ministerkomitee anhängige Fälle, in denen noch die nötigen Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, betreffen die Kontrolle von Maßnahmen der Sicherheitskräfte sowie die Frage effektiver Beschwerdemöglichkeiten bei Rechtsverletzungen (93 anhängige Fälle). Diese Fälle beziehen sich hauptsächlich auf Menschenrechtsverletzungen, die vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Terrorismus in der ersten Hälfte der neunziger Jahre begangen wurden, davon auch einige im Rahmen der normalen Polizeitätigkeit. Seit Verkündung der Urteile wurde eine Reihe positiv zu wertender Reformen der Rechtsvorschriften verabschiedet. Das Ministerkomitee überwacht weiterhin genau, inwieweit diese umgesetzt werden.

Außerdem sind vor dem Ministerkomitee im Rahmen der Überwachung der Umsetzung von Urteilen des EGMR 115 Fälle im Bereich der Meinungsfreiheit anhängig. Die meisten Fälle stehen mit Artikeln des alten türkischen Strafgesetzbuchs vor seiner Änderung im Jahr 2004 in Zusammenhang. Einige Fälle berühren Bestimmungen des Antiterrorgesetzes. Bei der Beurteilung der Umsetzung der Urteile wird das Ministerkomitee jedoch die Rechtssprechung der türkischen Gerichte und die Strafverfolgungspraxis berücksichtigen (*s. Abschnitt "Meinungsfreiheit"*).

Was Zypern anbelangt, so hat das Ministerkomitee beschlossen, die Maßnahmen zu prüfen, die in den Bereichen Bildung und Religionsfreiheit ergriffen wurden, um diese Fragen bei seiner Sitzung im Dezember 2006 abschließend zu behandeln. Der Ausschuss für Vermisste hat seine Tätigkeit im Jahr 2004 wieder aufgenommen. Das Ministerkomitee vertritt jedoch die Auffassung, dass zusätzliche Maßnahmen zur Klärung des Schicksals der Vermissten ergriffen werden sollten.⁸

⁶ Die Strafprozessordnung sieht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nur bei EGMR-Urteilen vor, die vor dem 4. Februar 2003 rechtskräftig wurden sowie bei Urteilen, die nach dem 4. Februar 2003 beim Gerichtshof eingereichte Beschwerden betreffen.

⁷ Fall Hulki Güneş gegen die Türkei (Beschwerde Nr. 28490/95).

⁸ Interimsresolution DH (2005)44 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. Mai 2001 im Fall Zypern gegen die Türkei.

Was die Eigentumsrechte⁹ anbelangt, so hat der EGMR im Fall Xenides-Arestis gegen die Türkei entschieden, dass Abhilfe zu schaffen ist und angemessene Entschädigungen für die Verstöße in diesem Fall sowie in allen anderen vergleichbaren Fällen, die noch vor Gericht anhängig sind, zu leisten sind. Der EGMR hat bislang noch keine Entscheidung darüber gefällt, ob in der Zwischenzeit angemessene Entschädigung geleistet wurde.

Was die *Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte* betrifft, so haben die Menschenrechtspräsidenschaft und die 931 Menschenrechtsbüros auf Bezirksebene weitere Schulungsmaßnahmen zu Menschenrechtsfragen und zur Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Menschenrechtsverletzung durchgeführt. Zwischen Januar und Juni 2006 sind 778 Beschwerden eingegangen. Der Großteil der Beschwerden betraf Verstöße gegen Gesundheits- und Patientenrechte, gegen das Recht auf Eigentum und Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit sowie gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

Allerdings ist die Unabhängigkeit der Menschenrechtspräsidenschaft von der Regierung nicht hinreichend gewährleistet; zudem ist sie personell unterbesetzt und ihre finanziellen Mittel sind begrenzt. Außerdem wurde seit dem Rücktritt des bisherigen Vorsitzenden im September 2005 kein neuer Vorsitzender ernannt. Der beratende Ausschuss für Menschenrechte, der dem Amt des Premierministers untersteht, ist seit der Veröffentlichung eines Berichts über Minderheitenrechte in der Türkei im Oktober 2004 nicht mehr tätig geworden. Dieses Gremium setzt sich aus Vertretern der NRO, Sachverständigen und Mitarbeitern der Ministerien zusammen.

Der Menschenrechtsausschuss des Parlaments spielte als Anlaufstelle für die Erfassung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen und bei Untersuchungsmissionen in den türkischen Regionen weiterhin eine aktive Rolle. Zwischen Oktober 2005 und Juni 2006 gingen bei diesem Ausschuss 846 Beschwerden ein. Er hat in mehreren Fällen von Menschenrechtsverletzungen ermittelt und seit Januar 2006 drei Berichte vorgelegt. Der Ausschuss hat keine legislative Funktion und wird daher bei Rechtsvorschriften, die Menschenrechtsfragen berühren, nicht konsultiert.

Ingesamt hat die Türkei bei der Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsübereinkommen und bei der Umsetzung von EGMR-Urteilen Fortschritte gemacht. Allerdings müssen die institutionellen Rahmenbedingungen im Menschenrechtsbereich weiter modernisiert werden.

Bürgerliche und politische Rechte

Was das Vorgehen gegen **Folter und Misshandlung** anbelangt, so ist bereits ein umfassender Rechtsrahmen vorhanden. Die Fälle von Folter und Misshandlung sind weiter rückläufig.

Die die Inhaftierungsverfahren und die Dauer der Inhaftierung betreffenden Reformmaßnahmen haben zu konkreten positiven Ergebnissen geführt. Die Verordnung über die ärztliche Untersuchung von Personen, die sich in Gewahrsam der Polizei oder der Gendarmerie befinden, entspricht den Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter.

⁹ Fall Zypern gegen die Türkei, (Beschwerde Nr. 25781/94), Fall Loizidou gegen die Türkei (Beschwerde Nr. 15318/89), Fall Xenides-Arestis gegen die Türkei (Beschwerde Nr. 46347/99).

Die Umsetzung der in den vergangenen Jahren beschlossenen Rechtsreformen stellt jedoch nach wie vor eine Herausforderung dar. Immer noch werden Fälle von Folter und Misshandlung - vor allem außerhalb regulärer Haft - gemeldet.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen, die die Benachrichtigung der Angehörigen des Inhaftierten und den Anspruch auf einen Anwalt gewährleisten, werden nicht überall einheitlich angewandt. Außerdem sieht die Strafprozessordnung zwar vor, dass unter Folter zustande gekommene Aussagen nicht verwendet werden dürften, doch der Umgang mit den vor ihrem Inkrafttreten gewonnenen Aussagen gibt Anlass zur Sorge (s. auch *Zugang zur Justiz*).

Bedenken bestehen auch weiterhin bezüglich der Vertraulichkeit und der Qualität der ärztlichen Untersuchungen. Die Unabhängigkeit des Gerichtsmedizinischen Instituts muss weiter gestärkt werden und es bedarf weiterer Anstrengungen, um das Istanbuler Protokoll¹⁰ landesweit umzusetzen. Die Menschenrechtsbüros müssen stärker an der Vor-Ort-Überwachung der Verhältnisse in den Strafvollzugsanstalten beteiligt werden. Seit Oktober 2005 nahmen die Büros 992 Kontrollbesuche in Polizeistationen und Haftanstalten vor.

Besonderen Anlass zur Sorge gibt die Menschenrechtslage im Südosten des Landes, nachdem es dort im März und April in mehreren Städten zu schweren Unruhen gekommen war (s. *Abschnitt über den Südosten der Türkei*). Diese führten zur Verhaftung von mehr als 550 Personen, darunter mehr als 200 Kinder. Die Anwaltskammer Diyarbakir reichte bei den Behörden mehr als 70 Beschwerden wegen Misshandlung ein. In 39 Fällen wurden daraufhin Ermittlungen aufgenommen.

Während der Unruhen in Diyarbakir wurden Inhaftierte in Haftanstalten gerichtsmedizinischen Untersuchungen unterzogen. Damit wurde gegen die Anordnungen und Rundschreiben des Justizministeriums und des Gesundheitsministeriums sowie gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Ärzteschaft verstoßen.

Die im Zuge der Novellierung des Antiterrorgesetzes eingeführten neuen Bestimmungen könnten die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung untergraben (s. *Abschnitt "Parlament"*)

Obwohl die Zahl der einschlägigen Verurteilungen seit 2003 gestiegen ist, stellt die Straffreiheit weiterhin ein Problem dar.

Insgesamt gesehen bietet die türkische Gesetzgebung umfassende Garantien gegen die Anwendung von Folter und Misshandlung. Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Fälle von Folter und Misshandlung zurückgegangen. Anlass zur Sorge geben jedoch weiterhin die Fälle von Folter und Misshandlung außerhalb regulärer Haft, die Menschenrechtsverletzungen im Südosten und das Problem der Straffreiheit.

Was den **Zugang zur Justiz** und das Recht auf Verteidigung anbelangt, so haben Verhaftete Anspruch auf einen Rechtsbeistand und gemäß der neuen Strafprozessordnung dürfen Aussagen, die in Abwesenheit eines Anwalts gemacht wurden, vor Gericht nicht als

¹⁰ Istanbul Protocol: Manual on the effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment ("Istanbuler Protokoll. Handbuch über die wirksame Untersuchung und Dokumentierung von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe"), vorgelegt vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 9. August 1999.

Beweismittel verwendet werden. Anlass zur Sorge gibt jedoch die Nichtüberprüfung von Aussagen, die vor Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung gemacht wurden (s. *Abschnitt "Folter und Misshandlung"*).

Was die Prozesskostenhilfe anbelangt, so ist die Zahl der in diesem Rahmen als Rechtsbeistand registrierten Anwälte seit Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung erheblich gestiegen. Was die **Haftanstalten** anbetrifft, so hat die Türkei Durchführungsverordnungen zu den 2004 für diesen Bereich beschlossenen Rechtsreformen verabschiedet. Die materielle Ausstattung der Haftanstalten hat sich weiter verbessert; auch die Ausbildungsmaßnahmen wurden verstärkt.

Zu den noch ungelösten Problemen in den Haftanstalten gehören der Mangel an Gemeinschaftsaktivitäten, die begrenzte Interaktion zwischen Gefängnispersonal und Inhaftierten, die unzureichende Gesundheitsversorgung, einschließlich im psychiatrischen Bereich, sowie die Überbelegung der Zellen.

Es liegen auch Berichte über Fälle von Misshandlung durch das Gefängnispersonal vor. Da die Türkei das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter noch nicht ratifiziert hat, sind die zivilen und militärischen Haftanstalten noch nicht für unabhängige Beobachter zugänglich.

Die Einzelhaft für Häftlinge, die zu einer erschwerten lebenslänglichen Haft verurteilt worden sind, wird zu extensiv angewandt. Derartige Haftbedingungen dürfen nur über einen möglichst kurzen Zeitraum hinweg angeordnet werden, wobei eine individuelle Risikobewertung in Bezug auf den jeweiligen Gefangenen vorzunehmen ist.

Im Zusammenhang mit der **Meinungsfreiheit (einschließlich der Medienfreiheit)** veröffentlichte das Justizministerium im Januar 2006 ein Rundschreiben zur Meinungsfreiheit in Printmedien und visuellen Medien. Darin wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, sowohl die türkischen Rechtsvorschriften als auch die EGMR-Rechtssprechung zu beachten. In dem Rundschreiben wurde auch ein monatliches Monitoring der gegen Presse und Medien laufenden strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren eingeführt.

Im Bereich der Rundfunksendungen in anderen Sprachen als Türkisch sind auf lokaler und regionaler Ebene einige Fortschritte zu verzeichnen (s. *Abschnitt "kulturelle Rechte" sowie Kapitel 10*).

Anlass zu ernster Besorgnis geben jedoch die auf bestimmten Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches basierenden Strafverfahren und Verurteilungen im Falle friedlicher Meinungsäußerungen, die zudem ein Klima der Selbstzensur schaffen könnten. Dies gilt insbesondere für Artikel 301, der die Beleidigung des Türkentums, der türkischen Republik sowie ihrer Organe und Institutionen unter Strafe stellt. Obwohl der Artikel die Einschränkung enthält, dass Meinungsäußerungen, die lediglich Kritik beinhalten, keinen Straftatbestand darstellen, wurde er wiederholt herangezogen, um Journalisten, Schriftsteller, Verleger, Wissenschaftler und Menschenrechtsaktivisten für friedliche Meinungsäußerungen strafrechtlich zu belangen.

Im Juli legte das Plenum der Zivil- und Strafrechtskammern des Kassationshofs Artikel 301 restriktiv aus. Der Kassationshof bestätigte eine zunächst ausgesetzte sechsmonatige Gefängnisstrafe gegen Hrant Dink, der auf der Grundlage von Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuches verurteilt worden war, da er in einer Reihe von Artikel über die armenische Identität das "Türkentum" öffentlich herabgesetzt habe.

Dies verdeutlicht, dass Artikel 301 mit den einschlägigen europäischen Standards in Einklang gebracht werden muss. Das Gleiche gilt auch für andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die ebenfalls zur strafrechtlichen Verfolgung im Falle friedlicher Meinungsäußerungen herangezogen wurden und daher die Meinungsfreiheit einschränken könnten. Anlass zur Sorge im Bereich der Meinungsfreiheit bieten auch die möglichen diesbezüglichen Folgen des Antiterrorgesetzes (*s. Abschnitt "Parlament"*).

Die jüngsten Beschlüsse der Regierung zu den Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Hohen Rundfunk- und Fernsehrats (RTÜK) geben insofern Anlass zur Besorgnis als sie die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörde schwächen könnten.

Insgesamt ist festzustellen, dass in der türkischen Gesellschaft der offene Meinungs Austausch zu einem breiten Spektrum von Themen zugenommen hat. Trotz dieser Entwicklung gewährleistet der geltende Rechtsrahmen noch keinen Schutz der *Meinungsfreiheit* nach europäischen Standards.

Im Bereich der **Versammlungsfreiheit** ist festzustellen, dass öffentliche Demonstrationen weniger Beschränkungen unterliegen als früher. Es gab jedoch Fälle von übermäßiger Gewaltanwendung seitens der Polizei, insbesondere bei unangemeldeten Demonstrationen.

Die Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit den Vorfällen, die sich bei einer Demonstration von Frauenrechtlerinnen im März 2005 ereignet haben, wurden abgeschlossen. Drei Angehörige der Istanbuler Direktion für Sicherheit erhielten einen Verweis, weil sie "ihren Pflichten zur Ausbildung und Überwachung der unter ihrer Befehlsgewalt stehenden Mitarbeiter nicht nachgekommen sind". Weitere sechs Mitarbeiter wurden mit einer Gehaltskürzung bestraft, da sie sich der "übermäßigen Gewaltanwendung bei Auflösung einer Demonstration sowie verbal oder physisch einer herabsetzenden Behandlung von Bürgern" schuldig gemacht haben. Die von der Generalstaatsanwaltschaft Istanbul gegen sieben Polizeioffiziere eingeleiteten Ermittlungen laufen noch.

Was die **Vereinigungsfreiheit** anbelangt, so steht der Rechtsrahmen im Großen und Ganzen mit den internationalen Standards in Einklang. Die praktischen Auswirkungen der Reformen des Vereinsrechts sind als positiv zu werten, insbesondere seit Verabschiedung des Vereinsgesetzes im November 2004

Die Verpflichtung, den Behörden Einnahmen aus dem Ausland zu melden, ist jedoch mit schwerfälligen Verfahren verbunden und bringt Komplikationen für die NRO mit sich. Zudem benötigen Stiftungen - anders als Vereine - weiterhin eine Genehmigung, wenn sie an Projekten außerhalb der Türkei teilnehmen wollen, die von internationalen Organisationen finanziert werden.

Auch die Eintragung von Vereinigungen bereitet weiterhin einige Schwierigkeiten. Der Antrag der protestantischen Kirche in Diyarbakir und der Antrag der Zeugen Jehovas auf Gründung einer Vereinigung wurden vor Gericht angefochten. In beiden Fällen entschied das Gericht zugunsten dieser Vereinigungen. Im April 2006 ordnete ein Gericht in Diyarbakir die Auflösung einer kurdischen Vereinigung an, mit der Begründung, dass laut Statut zu ihren Zielen der Aufbau eines Archivs, eines Museums und einer Bibliothek über die Kurden und die Durchführung von Aktivitäten auch in kurdischer Sprache gehörten. Homosexuellen- und Lesbenorganisationen sind mit weniger Schwierigkeiten als in der Vergangenheit konfrontiert. Allerdings werden gelegentlich immer noch Gerichtsverfahren gegen sie angestrengt.

Was die politischen Parteien anbelangt, so laufen gegen mehrere Parteien noch Gerichtsverfahren, so u.a. gegen DEHAP und HAPKAR. Bei der Angleichung des türkischen Parteiengesetzes an die EU-Praxis wurden noch keine Fortschritte erzielt. Parteien dürfen keine andere Sprache als Türkisch verwenden. Das Parteiengesetz muss dahingehend geändert werden, dass sich politische Parteien entsprechend den Normen der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR betätigen können.

Was die **Organisationen der Zivilgesellschaft** anbetrifft, so führte das in jüngster Zeit vorherrschende Reformklima zu positiven Entwicklungen. Insbesondere seit der Annahme des neuen Vereinsgesetzes melden sich die Organisationen der Zivilgesellschaft verstärkt zu Wort und haben ihre Strukturen gestärkt. Es gibt ein immer breiteres Spektrum solcher Organisationen in der Türkei, zu denen ungefähr 80.000 eingetragene Vereine gehören sowie mehrere hundert Gewerkschaften und Kammern (einschließlich Berufs- und Fachverbänden).

Zur **Religionsfreiheit** ist anzumerken, dass die freie Religionsausübung in der Regel nicht behindert wird.

Im April traf eine Delegation von Vertretern des Innen-, des Bildungs- und des Außenministeriums, des Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten (EUSG) und der Provinz Istanbul mit den führenden Vertretern der nicht-muslimischen Glaubensgemeinschaften in Istanbul zusammen, um deren Probleme und etwaige Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Obwohl die Angabe der Religionszugehörigkeit in personenbezogenen Papieren, wie dem Personalausweis, seit April 2006 nicht mehr verbindlich vorgeschrieben ist, sind solche Informationen noch immer in diesen Dokumenten vermerkt, was weiterhin der Diskriminierung Vorschub leistet. Dieser Bereich gibt Anlass zur Besorgnis.

Darüber hinaus bestehen noch eine Reihe weiterer Probleme. So können nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften immer noch keine Rechtspersönlichkeit erwerben und ihre Eigentumsrechte sind nach wie vor eingeschränkt. Sie hatten sowohl bei der Verwaltung ihrer Stiftungen und als auch bei der gerichtlichen Durchsetzung von Eigentumsansprüchen mit Probleme zu kämpfen. Das Urteil des Staatsrates vom Juni 2005, mit dem die Möglichkeiten der Generaldirektion für das Stiftungswesen, die Leitung einer Stiftung zu übernehmen, beträchtlich beschnitten wurden, ist im Berichtszeitraum nicht umgesetzt worden. Auch im Fall des griechisch-orthodoxen Waisenhauses auf der Insel Büyükada, das der Leitung der Generaldirektion für das Stiftungswesen unterstellt wurde, sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Welche Auswirkungen das neue Stiftungsgesetz in dieser Hinsicht hat, kann erst nach seiner Verabschiedung beurteilt werden.

Die Ausbildung von Geistlichen und die Tätigkeit nicht-türkischer Geistlicher unterliegen in der Türkei weiterhin Beschränkungen. Theologische Studien nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften an privaten Hochschulen sind in den türkischen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Das griechisch-orthodoxe Seminar von Halki (Heybeliada) bleibt geschlossen und die öffentliche Verwendung des kirchlichen Titels „Ökumenischer Patriarch“ ist nach wie vor verboten.

Noch immer gibt es Anfeindungen gegen Missionstätigkeiten in Predigten und Veröffentlichungen des Amtes für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet) und lokaler religiöser Instanzen. Zudem wurden auch Angriffe auf Geistliche und Gebetsstätten nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften gemeldet. Im Fall der Ermordung des katholischen Priesters Andrea

Santoro, der im Februar 2006 in einer Kirche in der Provinz Trabzon am Schwarzen Meer getötet wurde, ist gegen den Täter ein äußerst hartes Urteil verhängt worden. Es kam auch zu einigen Übergriffe auf Assyrer.

Die Lage der Aleviten hat sich nicht gebessert. und sie stoßen bei der Einrichtung ihrer Gebetshäuser (Cemhäuser) nach wie vor auf Schwierigkeiten . Die Cemhäuser sind nicht als Gebetsstätten anerkannt und erhalten keine finanzielle Unterstützung vom Staat.

Kinder von Aleviten sind verpflichtet in der Schule am Religionsunterricht teilnehmen, der ihre Glaubensrichtung nicht berücksichtigt. Derzeit ist eine Klage gegen diesen obligatorischen Religionsunterricht vor dem EGMR anhängig Vom nächsten Jahr an soll der Alevitismus in die Lehrpläne für die Sekundarstufe einbezogen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die freie Religionsausübung in der Regel auch weiterhin gewährleistet ist. Die Schwierigkeiten, mit denen nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften in der Türkei konfrontiert sind, bestehen jedoch unverändert fort. Insbesondere die Aleviten werden weiterhin durch diskriminierende Praktiken benachteiligt.

Wirtschaftliche und soziale Rechte

Was die **Rechte der Frau** anbetrifft, so wurde der Bericht des parlamentarischen Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung von Ehrenmorden und zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder vorgelegt. Dieser Bericht umfasst praktische Empfehlungen, über die in den Medien ausführlich berichtet wurde. Daraufhin gab das Amt des Ministerpräsidenten im März 2005 ein Rundschreiben heraus, in dem die Bekämpfung der Gewalt als prioritäre Aufgabe herausgestellt wurde und die erforderlichen Maßnahmen sowie die hierfür zuständigen staatlichen Stellen aufgeführt waren. Die Gesamtkoordinierung der Maßnahmen wurde der Generaldirektion für den Status der Frauen übertragen.

Außerdem ist die zweite Phase der Kampagne gegen häusliche Gewalt angelaufen, die im Oktober 2004 von der Tageszeitung Hürriyet in Zusammenarbeit mit Stiftung für moderne Erziehung und dem Amt des Gouverneurs von Istanbul ins Leben gerufen wurde. Die meisten Tageszeitungen und Fernsehsender unterstützten auch die Kampagne für die Verbesserung der Ausbildung von Mädchen.

Der Rechtsrahmen in diesem Bereich ist insgesamt zufrieden stellend, allerdings ist die Umsetzung nach wie vor problematisch. Das Gesetz über den Schutz der Familie wird nur zum Teil umgesetzt. Obwohl Ehrenmorde gemäß den neuen strafrechtlichen Bestimmungen als Mord in besonders schwerem Fall gelten, sind die Gerichtsurteile in solchen Fällen nicht einheitlich. Während in einige Fällen die Höchststrafe (lebenslängliche Haft) verhängt wurde, erhielten andere, insbesondere minderjährige Täter, wesentlich mildere Strafen.

Vor allem im Osten und Südosten des Landes ereignen sich weiterhin Verbrechen im Namen der Ehre oder werden Frauen von der Familie in den Selbstmord getrieben. Allerdings stehen immer noch keine verlässlichen Statistiken zu diesen Vorkommnissen und zur häuslichen Gewalt im Allgemeinen zur Verfügung. Aus den vorläufigen Ergebnissen der Untersuchung des UN-Sonderberichterstatters zur Gewalt gegen Frauen geht hervor, dass die Gründe für diese Suizide frühe und erzwungene Heiraten, häusliche Gewalt und die Verweigerung des Rechts auf Geburtenkontrolle sind. Den Hintergrund für diese Selbstmorde bilden Armut, Abwanderung in die Stadt, Vertreibung und Binnenmigration und die damit verbundenen Konsequenzen für die sozioökonomische Lage der Frauen. Selbstmorde von Frauen werden vor allem im Südosten der Türkei nicht immer sorgfältig untersucht.

In bestimmten Gebieten der Südosttürkei werden nach wie vor nicht alle Mädchen bei der Geburt registriert. Dadurch wird ein wirksames Vorgehen gegen Zwangsheiraten und Ehrenmorde erschwert, weil die Identität dieser Mädchen und Frauen nicht zurückverfolgt werden kann.

Es besteht noch erheblicher Bedarf an Frauenhäusern, die Opfern häuslicher Gewalt Schutz bieten¹¹. Das im Juli 2004 vom Parlament verabschiedete Gesetz über die Gemeindeverwaltungen, demzufolge alle Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ein Frauenhaus einrichten müssen, ist bislang noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Frauen sind weiterhin Benachteiligungen ausgesetzt, was hauptsächlich auf ihre mangelnde Bildung und die hohe Analphabetenrate unter der weiblichen Bevölkerung zurückzuführen ist. Nach der vom Bildungsministerium und UNICEF durchgeführte Aufklärungskampagne zur Förderung der Bildung wurden 2005 62.000 Mädchen eingeschult, die sonst keine Schule besucht hätten. 2006 wurde diese Kampagne auf alle 81 Provinzen ausgedehnt. Auch Kampagnen von Privatunternehmen zur Steigerung der Schulbesuchsquote und zur Modernisierung der Schulen wurden fortgesetzt.

Im Parlament und in den Gebietskörperschaften sind Frauen nach wie vor kaum vertreten und auch auf dem Arbeitsmarkt werden sie weiterhin benachteiligt. Der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen gehört zu den niedrigsten der OECD-Länder (*siehe Kapitel 19 Beschäftigung und Soziales*).

Was die Verwaltungskapazität anbetrifft, so ist die Generaldirektion für den Status der Frauen noch immer personell unterbesetzt. Der beratende Ausschusses für den Status der Frauen ist während des Berichtszeitraums nicht einberufen worden.

Insgesamt finden die Rechte der Frau in der türkischen Öffentlichkeit zunehmend Beachtung. Allerdings erweist sich der vollständige Schutz der Rechte der Frau vor allem in den ärmsten Gegenden des Landes weiterhin als äußerst problematisch. Der Rechtsrahmen in diesem Bereich ist zwar insgesamt zufrieden stellend, wird jedoch immer noch nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

Was die **Rechte des Kindes** betrifft, so wird das Recht auf Bildung, insbesondere bei Mädchen, in einigen Regionen nach wie vor nicht geachtet. Über das unlängst aufgelegte Programm für an Bedingungen geknüpfte Bargeldzuschüsse, das vom Sozialhilfe und Solidaritätsfonds umgesetzt wird, erhalten Familien gezielt Bargeldzuschüsse als Anreiz und Kompensation, wenn sie ihre schulpflichtigen Kinder zur Schule schicken. Die Kampagnen zur Förderung des Schulbesuchs müssen fortgesetzt und intensiviert werden, um vor allem in den ländlichen Gebieten des Südostens für eine höher Schulbesuchsquote zu sorgen.

Die Lage der Straßenkinder, die Kinderarmut und die Kinderarbeit werfen weiterhin erhebliche Problem auf. Nach dem türkischen Arbeitsrecht ist die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren verboten. Allerdings kommt es immer wieder zu Verstößen gegen diese Bestimmung.

¹¹ Offiziellen Quellen zufolge existieren derzeit 17 Frauenhäuser, die von der Kinderschutzstelle der staatlichen Fürsorge eingerichtet wurden, und sogar 30, wenn die von anderen Stellen eingerichteten Häuser mit berücksichtigt werden. Allerdings handelt es sich nur um vorläufige Zahlen.

Das Jugendschutzgesetz vom Juli 2005 bietet einen Rechtsrahmen für den Schutz der Rechte und das Wohl von Kindern mit besonderen Problemen und von Minderjährigen, gegen die Ermittlungen laufen oder die wegen Straftaten verurteilt wurden. Die Umsetzung dieses Gesetzes im Einklang mit den einschlägigen IAO-Übereinkommen muss stärker vorangetrieben werden.

Die Ende 2005 aufgedeckte Misshandlung von Kindern in einem Waisenhaus der Kinderschutzstelle des staatlichen Fürsorgeamtes in Malayta ist ein deutlicher Beweis für die Unzulänglichkeiten des Kinderschutzes in der Türkei.

Was die Rechte der **Menschen mit Behinderung** betrifft, so wurden mehrere Durchführungsvorschriften zu dem 2005 in Kraft getretenen Gesetz über Menschen mit Behinderungen erlassen. Sie betreffen Bereiche wie Arbeitsplätze und Bildungsmaßnahmen für Behinderte. Weiterer Handlungsbedarf besteht beim Aufbau dezentraler Strukturen und Dienste für Behinderte und bei der Verbesserung des Zugangs zur Bildung für Kinder mit Behinderungen.

Bei den Diensten für Menschen mit geistigen Behinderungen gibt es gravierende Qualitätsunterschiede. So ist vor allem in ländlichen Gebieten ihre Betreuung völlig unzureichend. Immerhin verzichtet die größte psychiatrische Klinik der Türkei mittlerweile auf die Anwendung der unmodifizierten Elektrokrampftherapie (EKT). Dieses Verfahren muss allerdings noch landesweit verboten und es müssen schriftliche Leitlinien für die Anwendung der modifizierten EKT im Rahmen eines individuell abgestimmten Behandlungsplans festgelegt werden. Die gemeinsam mit der Weltbank durchgeführten Vorarbeiten für eine Strategie in diesem Bereich müssen intensiviert werden, vor allem im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Gesetzes für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Rehabilitationszentren verfügen im Allgemeinen weder über die erforderliche Infrastruktur noch über eine angemessene finanzielle Ausstattung und entsprechend qualifiziertes Personal. Menschen mit Behinderungen, die von ihren Familien betreut werden, erhalten meist nur eine geringe finanzielle Unterstützung vom Staat.

Bei den **Rechten der Gewerkschaften** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Regierung unterbreitete den Sozialpartnern zwei Vorschläge zur Änderung der beiden geltenden Gesetze in diesem Bereich. Hier sind jedoch keine weiteren Fortschritte zu verzeichnen und die Regierung hat offiziell keine Gesetzesvorlage eingebracht.

Daher bestehen auch weiterhin erhebliche Mängel in Bezug auf das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen einschließlich des Streikrechts. Nach wie vor gelten restriktive unternehmens- und branchenspezifische Schwellenwerte für den Abschluss von Kollektivvereinbarungen und besonders langwierige Verfahren für den Gewerkschaftsbeitritt. Mit spezifischen Problemen bei der Inanspruchnahme des Vereinigungsrechtes und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen sind vor allem Journalisten konfrontiert.

Die Türkei erfüllt immer noch nicht die IAO-Normen; dies gilt insbesondere für die Übereinkommen Nr. 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes) und Nr. 98 (Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen). Die Türkei hat die überarbeitete Europäische Sozialcharta im September 2006 ratifiziert, aber ihre Vorbehalte in Bezug auf Artikel 5 (Vereinigungsrecht) und Artikel 6 (Recht auf Kollektivverhandlungen) aufrechterhalten (*siehe Kapitel 19 - Beschäftigung und Soziales*).

Im April 2006 verklagte das Ministerium für Arbeit und Soziales die Gewerkschaft Gıda-İş, da einer der gewählten Gewerkschaftsvertreter nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzugehörigkeit von 10 Jahren verfügte. Das Arbeitsgericht beschloss daraufhin die Auflösung der Gewerkschaft; das Urteil wurde allerdings vom Kassationshof aufgrund von Verfahrensfehlern aufgehoben.

Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz

Auch in Bezug auf die *Rechte von Minderheiten* verfolgt die Türkei nach wie vor einen restriktiven Ansatz. Nach Angaben der türkischen Behörden gibt es in der Türkei, gemäß dem Abkommen von Lausanne von 1923, ausschließlich nicht-muslimische Minderheiten. In der Praxis werden ausschließlich Juden, Armenier und Griechen von den Behörden als Minderheiten im Sinne des Abkommens von Lausanne betrachtet. Es gibt jedoch andere Gemeinschaften in der Türkei, die nach den einschlägigen internationalen und europäischen Standards ebenfalls als Minderheiten gelten müssten.

Auch nach dem Besuch des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM) der OSZE im Februar 2005 waren diesbezüglich keine Änderungen zu verzeichnen und bei der Aufnahme des geplanten Dialogs über die Lage nationaler Minderheiten in der Türkei gab es keine Fortschritte. Die Intensivierung eines solchen Dialogs zwischen der Türkei und dem HKNM ist jedoch dringend erforderlich, wobei alle für Minderheiten relevanten Bereiche wie Bildung, Sprachen, Teilnahme am öffentlichen Leben und Rundfunksendungen in Minderheitensprachen einbezogen werden müssen. Dies würde der Türkei die Anpassung an internationale Standards und an die bewährten Praktiken der EU-Mitgliedstaaten erleichtern, die die Wahrung der kulturellen Vielfalt und die Förderung der Achtung vor und des Schutzes von Minderheiten zum Ziel haben.

Anlass zur Sorge gibt in diesem Zusammenhang auch der Vorbehalt, den die Türkei wegen der Minderheitenrechte gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) eingelegt hat – und gegen den einige EU-Mitgliedstaaten protestiert haben, weil er aus ihrer Sicht dem Sinn und Zweck des Pakts zuwiderläuft – sowie der Vorbehalt, den die Türkei gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) bezüglich des Rechts auf Bildung¹² angemeldet hat.

Die Türkei hat weder das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten noch die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen unterzeichnet.

Im Bereich Bildung sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Die Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) zu Lehrplänen und Schulbüchern sowie zum Lehrbetrieb in Minderheitenschulen aus dem Jahr 2005 haben nach wie vor Gültigkeit. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um diskriminierende Passagen aus Schulbüchern zu entfernen. Problematisch ist weiterhin die

¹² Auszug aus dem türkischen Vorbehalt zum ICCPR: „Die Republik Türkei behält sich das Recht vor, Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gemäß den betreffenden Bestimmungen und Vorschriften ihrer Verfassung und gemäß dem Abkommen von Lausanne vom 24. Juli 1923 und den Anhängen dazu auszulegen und anzuwenden.“ Auszug aus dem türkischen Vorbehalt zum ICESCR: „Die Republik Türkei behält sich das Recht vor, Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gemäß den Artikeln 3, 14 und 42 ihrer Verfassung auszulegen und anzuwenden.“

Verwaltung der Minderheitenschulen, insbesondere die Frage der doppelten Verwaltungsspitze.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Assyrer bei der Durchsetzung von Eigentumsrechten zu kämpfen haben, bestehen unvermindert fort. So können Assyrer, die nicht mehr die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Besitz nicht im Kataster eintragen lassen. In diesem Zusammenhang haben die Beschwerden über die Beschlagnahmung von Eigentum zugenommen.

Auch die griechische Minderheit ist nach wie vor mit Problemen konfrontiert, die vorrangig den Schulunterricht und Eigentumsrechte betreffen. So besteht für die griechische Minderheit auf den Inseln Gökçeada (Imvros) und Bozcaada (Tenedos) weiterhin die Gefahr, dass ihr Eigentum von den türkischen Behörden beschlagnahmt und enteignet wird.

Was die **kulturellen Rechte** anbetrifft, so wurde zwei lokalen Fernsehsendern in Diyarbakır und einem Hörfunksender in Şanlıurfa die Genehmigung zur Ausstrahlung von Sendungen in Kurdisch erteilt. Allerdings sind die Sendezeiten begrenzt; hiervon ausgenommen sind nur Spielfilme und Musiksendungen. Außerdem müssen alle Sendungen, mit Ausnahme von Liedern, ins Türkische übersetzt oder mit türkischen Untertiteln gezeigt werden, was bei Lifesendungen große technische Probleme aufwirft. Kurdische Sprachkurse dürfen nicht gesendet werden. (*siehe Kapitel 10*)

Das staatliche türkische Fernsehen (TRT) strahlt weiterhin Sendungen in fünf Sprachen, einschließlich Kurdisch aus. Sendezeit und Themenspektrum dieser Sendungen sind jedoch sehr begrenzt. Seit Inkrafttreten der Rechtsvorschriften von 2004 hat kein privater landesweiter Fernseh- und Radiosender beantragt, Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch ausstrahlen zu dürfen.

Kinder mit einer anderen Muttersprache als Türkisch können diese nicht im Rahmen des staatlichen Schulsystems erlernen. Dieser Unterricht darf nur von Privatschulen erteilt werden. Alle kurdischen Sprachkurse wurden 2004 eingestellt. Kurdisch wird derzeit weder an einer staatlichen noch an einer privaten Schule unterrichtet. Außerdem wurden keine Anstrengungen unternommen, um Personen, die kein Türkisch sprechen, den Zugang zu öffentlichen Diensten zu erleichtern.

Wie vorstehend erwähnt, untersagt das Parteiengesetz die Verwendung anderer Sprachen als Türkisch im politischen Leben. Das Gerichtsverfahren gegen die Partei für Rechte und Freiheit (HAK-PAR) wegen einer Rede in kurdischer Sprache dauert noch an.

Was die Lage in der **Ost- und Südosttürkei** betrifft, so sind hier bei der Entschädigung für Verluste aus Terroranschlägen Fortschritte zu verzeichnen. Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sieht das Entschädigungsgesetz eine angemessene Wiedergutmachung für Personen vor, denen der Zugang zu ihrem Besitz an ihrem Wohnort verwehrt ist.

Die Entschädigungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Bei den für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche eingerichteten Ausschüssen für die Schadensbewertung wurden bislang 215.981 Anträge eingereicht. Bis September 2006 wurden 33.299 dieser Anträge bearbeitet.

Die Lage im Südosten hat sich seit dem Wiederaufflammen der Gewalt durch die Anschläge der PKK, die auf der EU-Liste der terroristischen Vereinigungen aufgeführt ist,

verschlechtert. Von November 2005 bis Juni 2006 wurden 774 Terroranschläge gemeldet, denen 44 Armeeangehörige, 5 Polizisten und 13 Zivilisten zum Opfer fielen.

Die Beerdigungen einiger PKK Terroristen Ende März waren der Auslöser für Unruhen in Diyarbakir, die auch auf andere Städte der Region übergriffen. Dabei griffen Demonstranten Angehörige der Polizei, Bewohner und Geschäfte an. Bei Zusammenstößen mit der Polizei und den Sicherheitskräften kamen zehn Zivilisten ums Leben, darunter drei Kinder. Viele Zivilisten erlitten außerdem Schussverletzungen. In zahlreichen Berichten wird die willkürliche und unverhältnismäßige Gewaltanwendung seitens der Sicherheitskräfte, die sich sogar gegen Krankenwagen richtete, kritisiert. Die Ermittlungen zur Klärung der Ursache der Todesfälle laufen noch.

Das durch die Unruhen im März ausgelöste Wiederaufflammen der Gewalt wirkte sich negativ auf die Menschenrechtslage aus. So wurden über 700 Personen inhaftiert und es wurden auch Fälle von Misshandlungen gemeldet.

Angesichts der Eskalation terroristischer Gewalttaten wurde in einigen Provinzen der Südosttürkei eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen, wie Straßenblockaden und Kontrollposten, wieder eingeführt. Im Bereich der Gesetzgebung wurden im Juni 2006 Änderungen des Anti-Terrorgesetzes angenommen. (*s. Abschnitt "Parlament"*)

Auch der Bombenanschlag von Şemdinli im November 2005, der einen Toten und zahlreiche Verletzte forderte, führte zu einer **Verschlechterung** der Lage in der Region. Von einem Gericht in Van wurden langjährige Gefängnisstrafen gegen zwei Angehörige der Gendarmerie und ihren Informanten, ein ehemaliges Mitglied der PKK, verhängt, die als Verantwortliche für den Bombenanschlag für schuldig befunden wurden. Im November 2005 wurde ein parlamentarischer Ausschuss eingerichtet und mit der Untersuchung der Ereignisse von Şemdinli betraut. Der Bericht dieses Ausschusses liegt noch nicht vor.

Nach wie vor ist die sozio-ökonomische Lage in der Südosttürkei insgesamt schwierig und es fehlt ein umfassender Plan zur Bewältigung der dortigen Probleme. Der positiven Erklärung von Premierminister Erdogan aus dem Jahr 2005, in der er die Lösung der so genannten "Kurdenfrage" mit demokratischen Mitteln forderte, folgten keine entsprechenden Maßnahmen. Zwischen der Regierung und den gewählten lokalen Politikern ist kaum ein Dialog möglich. Darüber hinaus laufen gegen viele der lokalen Politiker Gerichtsverfahren. Zudem sind aufgrund der im Wahlgesetz festgelegten 10%-Hürde fast nur die landesweit größten Parteien im Parlament vertreten.

Trotz des EGMR-Urteils im Fall Icyer gegen die Türkei vom Januar 2006 gibt die Umsetzung des Gesetzes über die Entschädigung für Verluste aus Terroranschlägen in verschiedener Hinsicht Anlass zur Besorgnis. So scheinen die für die Entschädigungsansprüche zuständigen Ausschüsse generell unterschiedliche Methoden anzuwenden. Sie verfügen über einen großen Ermessensspielraum und die Verfahren sind oft sehr langwierig. Die Entschädigungszahlung verläuft daher äußerst schleppend. Auch die Höhe der Entschädigungen gibt Anlass zur Besorgnis.

Außerdem sind die zu erfüllenden Bedingungen so streng, dass sehr viele Geschädigte möglicherweise nicht in den Genuss einer Entschädigung kommen. Zudem besteht eine hohe Beweislast für die Antragsteller, denn sie müssen Dokumente, insbesondere Eigentumstitel, beibringen, die sie vielfach nie besessen haben.

Der Aspekt der "Aussöhnung" in Zusammenhang mit früheren Verstößen gegen die Menschenrechte von Binnenvertriebenen - wie etwa durch Ermordung, Verschleppung und Folter sowie durch das Niederbrennen und die Zerstörung ihres Eigentums - wird in dem Entschädigungskonzept nicht berücksichtigt.

Die Lage der **Binnenvertriebenen** gibt weiterhin Anlass zur Besorgnis. Keine weiteren Fortschritte sind bei der Einrichtung einer neuen Regierungsstelle, die für die Umsetzung des "Programms für die Rückkehr in die Dörfer und Rehabilitation" und die Ausarbeitung einer Strategie zur Förderung der Rückkehr von Binnenvertriebenen zuständig sein soll, zu verzeichnen. Eine Studie der Universität Hacettepe über Binnenvertriebene dürfte eine gründliche Analyse und politische Vorgaben liefern, ihre Veröffentlichung verzögert sich jedoch.

Folgende Faktoren stehen der Rückkehr von Binnenvertriebenen im Wege: das Fehlen grundlegender Infrastrukturen, der Mangel an Kapital, begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten und die Sicherheitslage. Auch die zahlreichen Landminen¹³ halten viele Menschen von einer Rückkehr ab. Zudem liegt es weitgehend im Ermessen des jeweiligen Gouverneurs, wie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rückkehr der Binnenvertriebenen umgesetzt werden.

Keine Fortschritte gab es im Hinblick auf das Problem der Dorfschützer¹⁴. Es wurden keine Anstrengungen unternommen, um ihre Zahl allmählich zu reduzieren.

Eine Rückkehr zur Normalität ist im Südosten der Türkei nur über den Dialog mit den lokalen Partnern möglich. Im Rahmen einer umfassenden Strategie sollten die sozio-ökonomische Entwicklung der Region vorangetrieben und Voraussetzungen geschaffen werden, die der kurdischen Bevölkerung die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Rechte und Freiheiten ermöglichen. Die Probleme, die es dabei zu lösen gilt, betreffen u.a. die Rückkehr der Binnenvertriebenen, die Entschädigung für Verluste aus Terroranschlägen, die Räumung von Landminen sowie die Dorfschützer.

Was die **Roma** anbetrifft, so wurden die diskriminierenden Bestimmungen des Niederlassungsrechts im Zuge einer Gesetzesänderung im September 2006 abgeschafft.

Allerdings sind die diskriminierenden Bestimmungen des Gesetzes über die Freizügigkeit und den Aufenthaltsort von Ausländern nach wie vor in Kraft.

Nach neuesten Schätzungen der Universität von Bilgi leben in der Türkei ungefähr 2 Mio. Roma, denen durch die diskriminierende Behandlung der Zugang zu angemessener Unterkunft, Bildung, Gesundheitsfürsorge und Beschäftigung erschwert wird. Zudem sind sie häufig Opfer von Zwangsausweisungen. Im Rahmen von Sanierungsprojekten für historische Stadtviertel (z.B. Ankara-Çinçin, Zonguldak-Ere, Istanbul-Sulukule) wurde die dort lebende Roma-Bevölkerung umgesiedelt.

Während des Berichtszeitraums wurden weitere Interessenvertretungen der Roma und zwei Roma-Verbände gegründet. Außerdem wurden mehrere NRO-Projekte durchgeführt, um die

¹³ Obwohl bereits viele Landminen geräumt wurden, schätzen internationale NRO die Gesamtzahl der noch verbleibenden Minen auf 900.000.

¹⁴ Nach amtlichen Angaben sind derzeit noch 57.601 Dorfschützer im Dienst

Kapazitäten von Roma-Organisationen zu stärken und einen klareren Überblick über die Probleme dieser Minderheit zu gewinnen.

Insgesamt hat die Türkei bei der Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Förderung der Achtung vor und des Schutzes von Minderheiten im Einklang mit den internationalen Standards nur geringe Fortschritte erzielt.

2.3. Regionale Fragen und internationale Verpflichtungen

Zypern

Von der Türkei wird erwartet, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und der Beitrittspartnerschaft die Bemühungen der VN um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Union beruht, weiter unterstützt und einen Beitrag zur Schaffung eines besseren Klimas für eine solche umfassende Lösung leistet. Ferner wird erwartet, dass sie das Protokoll zur Anpassung des Abkommens von Ankara zur Berücksichtigung des Beitritts der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten einschließlich Zyperns vollständig umsetzt und konkrete Schritte zur möglichst raschen Normalisierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und allen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Zypern unternimmt.

Die EU geht gemäß ihrer Erklärung vom 21. September 2005 außerdem davon aus, dass das Zusatzprotokoll uneingeschränkt und ohne Diskriminierungen angewandt wird und dass alle Hindernisse für den freien Warenverkehr, einschließlich Beschränkungen im Bereich der Transportmittel, beseitigt werden. Vorgesehen ist außerdem, dass die EU dies aufmerksam beobachten und 2006 die vollständige Anwendung prüfen wird. Des Weiteren wurde in der Erklärung hervorgehoben, dass die Anerkennung sämtlicher Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für den Beitritt ist und dass einer baldmöglichen Normalisierung der Beziehungen zwischen der Türkei und allen Mitgliedstaaten große Bedeutung beigemessen wird.

Die Türkei erklärte mehrfach, dass sie die VN-Bemühungen um eine umfassende Lösung der Zypernfrage weiterhin unterstützen wird. Die Türkei sicherte ihre Unterstützung bei der Einsetzung von Fachausschüssen mit Angehörigen beider zyprischer Gemeinschaften zu, die in Gesprächen unter der Schirmherrschaft der VN im Juli vereinbart wurde. Diesen Gesprächen ging ein Treffen von VN-Generalsekretär Kofi Annan und Präsident Papadopoulos im Februar in Paris voraus.

Die Türkei hat das im Juli 2005 unterzeichnete Zusatzprotokoll, mit dem das Assoziationsabkommen EG-Türkei auf die am 1. Mai 2004 beigetretenen zehn neuen Mitgliedstaaten ausgeweitet und die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ermöglicht wurde, noch nicht vollständig umgesetzt. Die Türkei verweigert auch weiterhin unter zyprischer Flagge fahrenden Schiffen und Schiffen, die zuletzt einen zyprischen Hafen angelaufen hatten, den Zugang zu ihren Häfen. Durch solche Beschränkungen wird häufig der wirtschaftlichste Beförderungsweg ausgeschlossen, was den freien Warenverkehr und den Handel behindert und gegen das Abkommen über die Zollunion verstößt.

Ähnliche Beschränkungen werden auch im Luftverkehr angewandt.

Der türkische Premierminister wie auch der Außenminister erklärten mehrfach, dass das Zusatzprotokoll erst nach Beendigung der Isolierung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft umgesetzt werde. Denselben Ansatz verfolgt auch der im Januar von dem türkischen

Außenminister vorgelegte "Aktionsplan für Zypern". Die Vertreter der EU haben die türkische Regierung wiederholt darauf hingewiesen, dass sie zur Umsetzung des Protokolls rechtlich verpflichtet ist und die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mit der Lage der türkisch-zyprischen Gemeinschaft verknüpfen kann.

Bei der Normalisierung der Beziehungen zur Republik Zypern sind in keiner Hinsicht Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei verhindert nach wie vor durch ihr Veto den Beitritt Zyperns zu bestimmten internationalen Organisationen wie der OECD und zum Wasenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom Dezember im Fall Myra Xenides-Arestis gegen die Türkei entschieden, dass die Türkei gegen den Schutz des Eigentums (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1) und gegen das Recht auf Achtung der Wohnung der Beschwerdeführerin (Artikel 8) verstoßen hat. Der Gerichtshof forderte die Türkei auf, innerhalb der festgesetzten Fristen und im Einklang mit der Menschenrechtskonvention Abhilfe zu schaffen und angemessene Entschädigungen für die Verstöße in diesem Fall sowie in allen anderen vergleichbaren Fällen, die noch vor Gericht anhängig sind, zu leisten. Der EGMR hat sich bislang noch nicht dazu geäußert, ob in der Zwischenzeit angemessene Entschädigung geleistet wurde.

Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten

Die Türkei und Griechenland haben sich weiterhin um eine positive Entwicklung ihrer bilateralen Beziehungen bemüht. So wurden die Kontakte auf hoher Ebene im letzten Jahr mit zwei informellen Treffen der Premierminister fortgesetzt.

Im Mai fand in Athen die 34. Gesprächsrunde der Außenminister im Rahmen der 2002 eingeleiteten Sondergespräche statt. Im Juni wurde während des Besuchs des griechischen Außenministers in Istanbul ein weiteres Paket vertrauensbildender Maßnahmen vereinbart. Diese Maßnahmen umfassen den Bau einer neuen Brücke über den Grenzfluss Evros/Meriç und die Einsetzung einer gemeinsamen zivilen Task Force für die Prävention von Naturkatastrophen. In Kürze ist die direkte Telefonverbindung zwischen den beiden Luftangriffs- und Luftverteidigungsgefechtsständen in der türkischen Stadt Eskişehir und der griechischen Stadt Larissa funktionsfähig. Außerdem wurde die Einrichtung einer zweiten Direktleitung zwischen den jeweiligen Chefs der Generalstäbe beschlossen. Das Moratorium über die Aussetzung von Militärübungen in der Ägäis während der Sommermonate wurde um einen Monat verlängert. Im Juli besuchte der griechische Generalstabschef seinen Amtskollegen in der Türkei.

Nach dem Zusammenstoß eines türkischen und eines griechischen Militärflugzeugs über der Ägäis im Mai, der einem griechischen Piloten das Leben kostete, vereinbarten beide Außenminister eine Untersuchung des Vorfalls.

Gemessen werden die Fortschritte der Türkei - wie im Verhandlungsrahmen festgelegt - insbesondere an "... dem unzweifelhaften Engagement (...) für gutnachbarliche Beziehungen und ihrer Bereitschaft, im Einklang mit dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auf die Beilegung ungelöster Grenzstreitigkeiten hinzuarbeiten, erforderlichenfalls gemäß einer Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs". Darüber hinaus sieht auch eine kurzfristige Priorität der Beitrittspartnerschaft für die Türkei vor, dass die Türkei sich eindeutig für gutnachbarliche

Beziehungen engagiert, Probleme löst, die zu Irritationen im Verhältnis zu Nachbarn führen, und Maßnahmen unterlässt, die den Prozess einer friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten negativ beeinflussen könnten. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Hinweis in der Entschließung des türkischen Parlaments von 1995, dass eine Ausdehnung der griechischen Hoheitsgewässer als „casus belli“ zu betrachten wäre, dennoch unverändert beibehalten wurde.

Siehe Kapitel 31 - Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

3. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN

3.1. Einleitung

Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklungen in der Türkei stützte sich die Kommission auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen, wonach die Mitgliedschaft in der Union eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, voraussetzt.

3.2. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

3.2.1. Funktionierende Marktwirtschaft

Wesentliche Elemente der Wirtschaftspolitik

Die Regierung konnte ihre wirtschaftspolitischen Anstrengungen durch die jüngsten Vereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere durch die Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und das Weltbank-Darlehen für Entwicklungsprojekte des öffentlichen Sektors intensivieren. Das Wirtschaftsprogramm zur Beitrittsvorbereitung (PEP), das der Kommission im Dezember 2005 vorgelegt wurde, lässt gute Fortschritte beim Ausbau der institutionellen Kapazitäten und nachdrückliches Engagement für weitere Reformen erkennen. Die Regierung verfolgte einen stetigen Reformkurs, auch wenn gelegentlich politische Erwägungen zu Verzögerungen bei den Reformmaßnahmen geführt haben. Die Haushaltsplanung und –koordinierung und die Festlegung des mittelfristigen wirtschaftspolitischen Rahmens wird durch die Verteilung der Kompetenzen auf verschiedene Regierungsbehörden behindert. So werden vereinzelte Beschlüsse auf Ad-hoc-Basis gefasst. Folgenabschätzungen fehlen entweder ganz oder werden anhand von lückenhaften Informationen durchgeführt. Insgesamt konnte die Regierung den Konsens über die makroökonomische Stabilisierung und die Strukturreformen weitgehend wahren.

Makroökonomische Stabilität

Im ersten Halbjahr 2006 ging das hohe reale BIP-Wachstum von 7,4%, im Jahr 2005 auf 7% zurück. Der private Verbrauch und die zunehmenden Investitionen trugen auf der Ausgabenseite zur Stärkung des BIP bei. In demselben Zeitraum war auch ein Nachlassen der Bruttoanlageinvestitionen von 24% im Jahr 2005 auf 19% zu beobachten. Da das Exportwachstum von 7,4% im Vorjahr auf 3,9% abgesunken war, fiel der Beitrag der Außenwirtschaft zum BIP negativ aus. Die rasch wachsende türkische Wirtschaft ist daher mit einem ebenfalls rapide zunehmenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewicht konfrontiert. Verantwortlich dafür sind insbesondere die nur schleppend voranschreitenden

Strukturreformen und der erhebliche Anstieg der Investitionsausgaben. Die Regierung reagierte unverzüglich durch eine Straffung der Haushalts- und Währungspolitik. Anhand von mit hoher Periodizität gemessenen Indikatoren lässt sich erkennen, dass diese Maßnahme Erfolg haben dürfte. Auch die Stärkung der Auslandsnachfrage könnte zur Belebung des Wachstums beitragen. Das türkische Pro-Kopf-Einkommen lag 2005 geringfügig über 25% des EU-25-Durchschnitts. Insgesamt war also ein weiterhin starkes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu verzeichnen.

Das Leistungsbilanzdefizit verzeichnete 2005 einen drastischen Anstieg auf 6,3 % des BIP. Durch die starke Inlandsnachfrage, höhere Ölpreise und geringere Einnahmen aus dem Tourismus nahm das Defizit im ersten Halbjahr 2006 weiter zu und erreichte 7% des BIP. Gleichwohl kann die Türkei ihr Leistungsbilanzdefizit weiterhin problemlos finanzieren. In jüngster Zeit stiegen die Währungsreserven des Landes durch den hohen Kapitalzufluss aus Privatisierungen - auch von ausländischen Investoren - erheblich an. Der Anstieg der Investitionen wirkte sich auch auf das Leistungsbilanzdefizit aus, was mittelfristig die Exportkapazität der Wirtschaft stärken und ihre Anfälligkeit für Einflüsse von außen verringern dürfte.

Trotz des starken Wachstums wurden nur wenige neue Arbeitsplätze geschaffen. Die Arbeitslosenquote schwankt zwischen 8% und 10%. Die Förderung der Beschäftigung scheitert nach wie vor an dem Missverhältnis zwischen vorhandenen und geforderten Qualifikationen sowie an der in mancher Hinsicht mangelnden Flexibilität des Arbeitsmarktes. Die Arbeitslosenquote ist bei den Jugendlichen noch sehr viel höher (ca. 18%) zudem sind mehr als die Hälfte der Arbeitssuchenden Langzeitarbeitslose. Die niedrigere Arbeitslosenquote in der Landwirtschaft, die auch unentlohnt arbeitende Familienangehörige einschließt, deutet auf ein hohes Maß an Unterbeschäftigung in der Wirtschaft hin. Überdies ging die Beschäftigungsquote bis Mitte 2006 geringfügig auf 43% zurück. Insbesondere bei den Frauen ist mit 23% weiterhin eine sehr niedrige Beschäftigungsquote zu verzeichnen. Insgesamt bleibt die Arbeitslosigkeit konstant auf hohem Niveau, bei nur geringer und weiter abnehmender Beteiligung am Arbeitsmarkt.

Trotz der Anhebung der Steuern auf Alkohol und Tabakwaren und des rasanten Anstiegs der Ölpreise konnte die Inflationsrate aufgrund der erfolgreichen Inflationsbekämpfung im Dezember 2005 auf 7,7% gesenkt werden. Diese Entwicklung wurde von einer straffen Finanzpolitik, erheblichen Verbesserungen der Produktivität und der Stärkung der Lira getragen. Allerdings führten die jüngste Währungsschwäche und Energiepreiserhöhungen zu einer Umkehrung des Prozesses. Die durchschnittliche jährliche Verbraucherpreis-inflation stieg bis August 2006 auf ungefähr 10% an. Zusätzlicher Druck, insbesondere durch die Wechselkursschwäche, dürfte somit die Erreichung des offiziellen Jahresendziels von 5% für die Verbraucherpreis-inflation sehr schwierig machen. Trotz der energischen Inflationsbekämpfung ist die Inflation in letzter Zeit wieder angestiegen.

In den Vorjahren ist es der Zentralbank der Türkei gelungen, den Inflationsdruck sehr erfolgreich zu dämpfen. Am 1. Januar 2006 führte die Zentralbank einen neuen finanzpolitischen Rahmen für die Festlegung des Inflationsziels ein, durch den die Strategie der Zentralbank an Transparenz gewinnen soll. Sie setzt als Hauptsteuerungsinstrument nach wie vor kurzfristige Zinssätze ein. Die meisten Mitglieder des Währungsausschusses und des Zentralbankvorstands sowie der Zentralbankgouverneur wurden erst vor Kurzem ernannt. Der neue strategische Rahmen und die Zusammensetzung des neuen Vorstands führten zu einer Neubeurteilung des Währungsrisikos am Markt. Diese veränderte Einschätzung, die mit einer generell schlechteren Bewertung der Schwellenländer einherging, führte zu einer drastischen

Abwertung der Lira. Der Wechselkurs fiel im Mai und Juni 2006 gegenüber dem Euro um 25%, erholte sich allerdings in den folgenden Monaten wieder. Die türkische Zentralbank erhöhte den Tagessollzins um 425 und die Ausleihesätze der Banken um 625 Basispunkte. Die Finanzmärkte zeigten sich jedoch in letzter Zeit sehr instabil.

Die Konsolidierung des Staatshaushalt verläuft erwartungsgemäß. Das Ziel, 2005 einen Primärüberschuss von 6,5 % des BIP (IWF-Methode) zu erwirtschaften, wurde im Großen und Ganzen erreicht, und das Haushaltsdefizit ging von 5,7% des BIP im Jahr 2004 auf 1,2% des BIP im Jahr 2005 (gemäß EU-Standards) zurück. Die beschleunigte Haushaltskonsolidierung im Jahr 2005 ist in erster Linie auf die rasche Senkung der inländischen Realzinssätze zurückzuführen. Der Haushalt von 2006 sieht die Erwirtschaftung eines vergleichbaren Primärüberschusses im öffentlichen Sektor vor. Trotz der erheblichen Anhebung der Zinssätze wurde dieses Ziel im ersten Halbjahr 2006 fast erreicht. Im Frühjahr 2006 wurde das Sozialversicherungsgesetz angenommen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung geleistet werden, sofern es vollständig umgesetzt wird. Insgesamt war eine deutliche finanzpolitische Konsolidierung zu verzeichnen.

Die Bruttostaatsverschuldung ging von 76,9% des BIP Ende 2004 auf 69,6 % Ende 2005 zurück (gemäß EU-Rechnungslegungsstandards, ESG 95). Dies war in erster Linie auf den erheblichen Primärüberschuss, ein kräftiges BIP-Wachstum und sinkende Zinsen zurückzuführen. Die Türkei erhielt von verschiedenen Ratingagenturen höhere Bonitätsbewertungen und nutzte dies für die Ausgabe mehrerer Staatsanleihen auf dem internationalen Markt. Die Laufzeiten haben sich, auch bei inländischen Anleihen, in der Folge beträchtlich verlängert und lagen zur Jahresmitte 2006 bei 30 Monaten. Mitte 2006 waren rund 40% der Staatsverschuldung in Fremdwährung denominiert, gegenüber 45% im Jahr 2003. Dies weist daraufhin, dass die einheimische Währung an Boden gewinnt und die Anfälligkeit für exogene Störungen abnimmt. Die Änderungen der Schuldenstruktur und die längeren Laufzeiten verringerten auch das Risiko für die makroökonomische und finanzielle Stabilität.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der haushaltspolitischen Transparenz wurden fortgesetzt. Großer Nachdruck wurde auf die Umsetzung der angenommenen Gesetze, insbesondere des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle gelegt. Innerhalb des Finanzministeriums wurden mehrere Koordinierungs- und Kontrollgremien eingerichtet, um die Effizienz und Transparenz zu erhöhen. Dies hat sich auch auf die Aufstellung des Haushaltsplans positiv ausgewirkt. Insgesamt nahm die finanzpolitische Transparenz zu.

Freies Spiel der Marktkräfte

Die Regierung ist deutlich für die Unabhängigkeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden der verschiedenen Wirtschaftszweige eingetreten. Die Sonderprivilegien der Staatsbanken werden schrittweise abgeschafft. Auf staatliche Unternehmen entfallen rund 5 % des BIP und etwa 15% der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe. Die Staatsbanken erwirtschaften fast ein Drittel der Wertschöpfung im Bankensektor. Die staatlichen Unternehmen und Banken beschäftigen jedoch nur 2,5% aller Erwerbstätigen. Insgesamt konnten sich die Marktkräfte weiter frei entfalten.

Der Anteil der staatlich festgelegten Preise am Gesamtwert des Warenkorbs des Verbraucherpreisindex (VPI) beträgt derzeit 10,2%. Die Preisreformen sind noch nicht abgeschlossen. So liegen die Strompreise nach wie vor deutlich unter den Produktionskosten und werden über Quersubventionen finanziert. Die Liberalisierung der Preise ist bereits weit

vorangeschritten, stagniert jedoch und konnte keine weiteren nennenswerten Fortschritte verzeichnen.

Ungehinderter Marktzugang und -austritt

Die Gesamteinnahmen aus Privatisierungen beliefen sich 2005 auf 2,8% des BIP. Zu den bedeutendsten Privatisierungsprojekten zählten die Öltraffinerie Tupras und das Eisen- und Stahlunternehmen Erdemir. Auch die Privatisierung der Turk Telekom ist abgeschlossen. Bei der Privatisierung des türkischen Stromversorgungsunternehmens kam es dagegen zu Verzögerungen. Außerhalb der Landwirtschaft befinden sich nur noch 5% der Unternehmen in staatlicher Hand. Insgesamt wurden die Privatisierungen in großem Umfang fortgesetzt. 2005 wurden fast 100.000 Unternehmensneugründungen verzeichnet, gleichzeitig meldeten mehr als 26.000 Unternehmen Konkurs an - in beiden Fällen ein Zuwachs von 5% gegenüber 2004. Beschränkungen für ausländische Beteiligungen bestehen nach wie vor in den Bereichen Zivilluftfahrt, Seeverkehr, Straßenverkehr, Bodenabfertigungsdienste, Bootsvermietung, Rundfunksendungen, Stromversorgung, finanzielle Kapitalgesellschaften, private Arbeitsvermittlung, Fremdenverkehr, sowie im Bildungssektor und im Verteidigungssektor. Beim Abbau der Marktaustrittsschranken gab es keine wesentlichen Fortschritte.

Angemessenes Rechtssystem

Die rechtlichen Grundlagen einschließlich für die Regelung der Eigentumsrechte sind vorhanden. Allerdings liegt zwischen der Verabschiedung von Gesetzen und ihrer tatsächlichen Umsetzung oft eine große Zeitspanne. Die Gerichte, insbesondere die Handelsgerichte, arbeiten relativ langsam. Entscheidungen der Behörden und Gerichte, sind auch für ausländische Investoren nach wie vor nur sehr schwer durchsetzbar. Das Sachverständigensystem hat sich zu einer quasi-justiziellen Parallelstruktur entwickelt. In mancher Hinsicht ist die juristische Ausbildung immer noch unzulänglich, was dazu führt, dass sich Verfahren in Handelssachen in die Länge ziehen. Die Umsetzung der Vorschriften über Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, lässt nach wie vor zu wünschen übrig. Insgesamt ist die Umsetzung von Rechtsvorschriften und Verträgen noch verbesserungsbedürftig.

Hinreichend entwickelter Finanzsektor

Die Bankdarlehen stiegen im ersten Quartal 2006 auf 110% des BIP an, gegenüber 82% im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Leistungsfähigkeit der Finanzintermediation hat zugenommen, wie aus der schrittweisen Verringerung der Spanne zwischen Einlagen- und Kreditzinsen von 6 % im Jahr 2004 auf 4,6 % Ende 2005 ersichtlich ist. Durch die Zunahme ausländischer Beteiligungen im Bankensektor entwickelte sich ein stärkerer Wettbewerb. Der Anteil der Banken mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung am gesamten Anlagevermögen der türkischen Banken ist von 5% im Jahr 2004 auf 15% Mitte 2006 angestiegen. *Allerdings ging die Kapitalrendite und die Eigenkapitalrendite zurück, was auf sinkende Gewinnspannen im Bankensektor hinweist.* Der Bankensektor hat erheblich an Bedeutung gewonnen und die Finanzintermediation wurde deutlich ausgebaut.

Auch der Börsenhandel hat zwar in den letzten Jahren zugenommen, bleibt aber mit nur 289 Gesellschaften, die Ende September 2006 börsennotiert waren, relativ unbedeutend. Zu den börsennotierten Gesellschaften gehören auch große Konglomerate und Banken sowie einige staatliche Großunternehmen. Trotz des 2003 bis 2005 verzeichneten massiven Anstiegs des

Aktienindex, wurde 2006 nur eine relativ geringe Marktkapitalisierung von 50% des BIP erreicht. Der kleine Versicherungssektor ist klein und wird von Banken und multinationalen Unternehmen dominiert. Für seine Regulierung ist das Schatzamt zuständig. Der Nichtbankensektor hat weiter zugelegt.

Die Aufsicht über den Finanzsektor wird durch ein neues Bankengesetz gestärkt, das im Oktober 2005 vom Parlament angenommen wurde. Sobald alle Bestimmungen des Gesetzes vollständig umgesetzt sind, werden deutlich höhere Anforderungen und strengere Regeln für die Finanzaufsicht gelten. Die meisten sekundärrechtlichen Vorschriften wurden 2006 eingeführt. Auch die entsprechenden Vorschriften, mit denen die Regulierungs- und Aufsichtszuständigkeiten für Finanz-Holdinggesellschaften, Leasinggesellschaften, Factoringgesellschaften und Verbraucherkreditbanken auf die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen übertragen werden, wurden bereits erlassen. Insgesamt wurde die Aufsicht über den Finanzsektor weiter gestärkt.

3.2.2. Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Funktionierende Marktwirtschaft

Dank der Strukturreformen und der makroökonomischen Stabilisierung konnte das Klima für Unternehmen und Investitionen schrittweise verbessert werden. Bestimmte Mängel, die das Funktionieren des Marktes beeinträchtigen, wie die geringe Transparenz der Beihilferegulungen, wurden allerdings noch nicht beseitigt und beeinträchtigen auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft'. Die in jüngster Zeit aufgetretenen Fluktuationen auf dem Finanzmarkt haben zwar das Vertrauen in die Rahmenbedingungen des privaten und des öffentlichen Sektors erschüttert, aber gleichzeitig einen Beweis für die Widerstandskraft der Wirtschaft geliefert. Insgesamt ist eine weitere Verbesserung des Funktionierens der Marktkräfte festzustellen.

Ausreichende personelle und materielle Ressourcen

Die Bildungsausgaben nahmen zu und es wurden auch einige Reformen durchgeführt. Die Regierung beabsichtigt die Bildungsausgaben von 8,8% der Gesamtausgaben im Jahr 2004 auf 12,4 % im Jahr 2006 anzuheben. Diese Erhöhung entspricht nicht nur dem steigenden Finanzierungsbedarf durch die wachsende junge Bevölkerung, sondern soll auch eine größere Abdeckung des Bildungsbedarfs und eine Verbesserung der Qualität der Bildung einleiten. Die Reformen sehen auch eine Verlängerung der Sekundarstufe von drei auf vier Jahre vor. Allerdings sind das Bildungsniveau und die Qualität der Bildung weiterhin maßgeblich vom Einkommen, dem Geschlecht und der Region abhängig. Der Wissensstand der Schüler in der Sekundarstufe ist in der Regel nach wie vor niedrig. Qualität, Transparenz und der Zugang zu der Hochschulbildung sind weiterhin äußerst verbesserungsbedürftig. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Reformen und die höheren Ausgaben im Bildungsbereich zwar positiv auf das Bildungsniveau ausgewirkt haben, hier jedoch noch gravierende Probleme zu lösen sind.

Die Erwerbsquoten sind insbesondere bei Frauen und älteren Menschen niedrig und gingen 2005 und 2006 weiter zurück. Zusätzlicher Druck wird durch die rasche Zunahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und die Abwanderung aus dem Agrarsektor ausgeübt, durch die ein massiver Bedarf an Arbeitsplätzen entstanden ist. Bisher wurde das Problem der ausgeprägten Schattenwirtschaft kaum systematisch angegangen. An dem

Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes wurden keine nennenswerten Änderungen vorgenommen. Hier liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Sicherung der Arbeitsplätze. Zu berücksichtigen ist auch, dass weniger als 4% der Arbeitslosen Arbeitslosenunterstützung erhalten. Die Lohnnebenkosten sind nach wie vor hoch. Da die aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu punktuell sind, wurden nur begrenzte Erfolge bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erzielt. Auf die weiterhin problematische Situation auf dem Arbeitsmarkt wurde also nur in begrenztem Umfang durch beschäftigungspolitische Maßnahmen reagiert.

Auch 2005 wurde die starke Investitionstätigkeit fortgesetzt. Die Bruttoanlageinvestitionen verzeichneten einen Anstieg auf rund 20% des nominalen BIP, in dem sich die starke private Kapitalbildung von rund 15,3% des nominalen BIP niederschlägt. Der ADI-Nettozufluss nahm 2005 deutlich zu und erreichte 2,8% des BIP nach nur 0,8% im Jahr 2004. Der Privatisierungsprozess wurde im ersten Halbjahr 2006 fortgesetzt, so dass der starke Kapitalzufluss anhielt. Der Gesamtbestand an ausländischen Direktinvestitionen belief sich 2005 auf rund 1.300 EUR pro Kopf. Vor allem im Groß- und Einzelhandel spielen ausländische Beteiligungen eine wichtige Rolle - fast 36% aller Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sind in diesem Sektor tätig. Insgesamt nahmen sowohl die inländischen als auch die ausländischen Investitionen deutlich zu.

Um den angestrebten Zielwert für den Primärüberschuss zu erreichen, wurden die Infrastrukturinvestitionen zurückgefahren. Weder beim Straßen- noch beim Schienennetz sind nennenswerten Entwicklungen zu verzeichnen. Mit der Fertigstellung der Ölpipeline Baku-Tbilisi-Ceyhan wurde die Energieinfrastruktur erheblich ausgebaut. Der Versorgungsgrad bei den Mobilfunkanschlüssen ist bis März 2006 auf 64% angestiegen. Bei den Internetanschlüssen hat sich der Anteil von 1% auf 2% der Bevölkerung erhöht. Die F&E - Ausgaben sind weiterhin niedrig. Allerdings wurde eine Strategie zur Intensivierung der Anstrengungen und Verbesserung der Ergebnisse in diesem Bereich festgelegt. Für 2006 ist eine Aufstockung der im Staatshaushalt veranschlagten F&E-Mittel um 20% vorgesehen. Bislang konnten nur mäßige Fortschritte bei der Modernisierung der Infrastruktur erzielt werden.

Angemessene sektorspezifische und unternehmensspezifische Strukturen

Fortschritte konnten bei der strukturellen Umgestaltung der Wirtschaft erzielt werden. Der Anteil der Erwerbstätigen im Agrarsektor ging 2005 deutlich von 33% auf 26% zurück. Diese Entwicklung hielt auch 2006 an. Neue Arbeitsplätze entstanden in der Industrie, einschließlich dem Baugewerbe, so dass der Anteil der Erwerbstätigen in diesem Sektor 2005 von 18% auf 26% anstieg. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Industrie- und Dienstleistungssektor konnte jedoch der Rückgang der Beschäftigung in der Landwirtschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Der Anteil des Agrarsektors am BIP sank von 11,7 auf 10,7%, während der Industriesektor zulegte und seinen Anteil am BIP von 29,7% auf 31,2 steigerte. Der Anteil des Dienstleistungssektors am BIP blieb mit rund 58% unverändert. Insgesamt kam die wirtschaftliche Umstrukturierung rascher voran.

Obwohl die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) rund 75% aller Erwerbstätigen beschäftigen, liegt ihr Wertschöpfungsanteil¹⁵ lediglich bei 27%. Viele KMU sind der Schattenwirtschaft zuzurechnen, was ihren Spielraum für Produktivitätssteigerungen

¹⁵ Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2004, neuere Angaben liegen nicht vor.

einschränkt. Der Zugang zu Finanzmitteln hat sich für die KMU jedoch verbessert, da der Bankensektor seine Darlehensstätigkeit ausgeweitet hat. Trotzdem decken Bankdarlehen bislang nur ca. 10% des Finanzierungsbedarfs der KMU. Die wichtigste Finanzierungsquelle bleibt daher das Eigenkapital. Vor allem die zu erbringenden Sicherheitsleistungen und die hohen Zinsen stehen der Darlehensaufnahme im Wege. So sind die KMU zwar nach wie vor wichtige Leistungsträger der Wirtschaft, werden jedoch durch ihre geringe Effizienz und die ausgeprägte Schattenwirtschaft behindert.

Die Umstrukturierung der Unternehmen schreitet voran und wurde in einigen Bereichen, wie im Telekommunikationssektor, durch Privatisierungen unterstützt. Trotz einiger Fortschritte bei der Umstrukturierung und den Vorbereitungsarbeiten für die Privatisierung der staatseigenen Banken ist die Türkei gegenüber dem festgelegten Zeitplan in Rückstand geraten. Auch die Umstrukturierung und Liberalisierung des Energiesektors kam nicht wie vorgesehen voran. Zu den wichtigsten noch ungelösten Problemen in diesem Sektor gehören die Quersubventionierungen und die hohen Stromverluste bei der Verteilung. Die deutlichen Produktivitätssteigerungen im Privatsektor lassen den Erfolg der voranschreitenden Umstrukturierungen erkennen. Insgesamt wurde der Umstrukturierungsprozess fortgesetzt.

Einfluss des Staates auf die Wettbewerbsfähigkeit

Die Arbeit der Wettbewerbsbehörde ist nach wie vor als zufrieden stellend zu bewerten und ihre Rolle wurde durch den Privatisierungsprozess weiter gestärkt. Die Transparenz im Unternehmenssektor nahm zu und die Rechnungslegungsstandards wurden angepasst, allerdings noch nicht vollständig angewandt. Keine Fortschritte sind bei der Schaffung einer Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen zu verzeichnen. Das Wettbewerbsklima wird durch das Fehlen einer transparenten Überwachung und einer politischen Strategie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigt. Die Strategie für das öffentliche Beschaffungswesen wird durch weitere Ausnahmen, die von dem Regulierungsrahmen abweichen, untergraben. So sind insgesamt zwar einige Fortschritte in Bezug auf die Wettbewerbspolitik zu verzeichnen, in bestimmten Bereichen bestehen die Mängel jedoch fort oder haben sogar zugenommen.

Integration in den EU-Handel

2005 verzeichneten die Ein- und Ausfuhren einen Anstieg um 3% auf und entsprachen damit rund 54% des BIP. Der Anteil der türkischen Ausfuhren in die EU an den Gesamtausfuhren ging von 54,5% im Jahr 2004 auf 52,4% im Jahr 2005 zurück, da die Ausfuhren in andere Märkte sprunghaft zugenommen hatten. Gleichzeitig ist auch der Anteil der Einfuhren aus der EU an den türkischen Gesamteinfuhren von 46,5% auf 42,2% zurückgegangen. Die EU ist nach wie vor der wichtigste Handelspartner der EU, aber auch andere Märkte gewinnen an Bedeutung. Insgesamt setzte sich die handelspolitische Öffnung des Landes fort und die Zahl der Handelspartner nahm zu.

Die Arbeitsproduktivität hat sich verbessert und stieg im verarbeitenden Gewerbe während des Berichtszeitraums um 8% an. Auch im öffentlichen Sektor nahm die Produktivität weiter zu und verzeichnete eine Steigerung um 10%, während gleichzeitig 7% der Stellen abgebaut wurden. Der auf den Lohnstückkosten basierende reale effektive Wechselkurs ist bis Februar 2006 deutlich angestiegen. Die massive Abwertung der Währung, die im Mai einsetzte, bewirkte eine Umkehrung der Entwicklung. Im Juli und August war erneut ein leichter Aufwärtstrend festzustellen, aber der reale effektive Wechselkurs kam nicht über das Niveau des Jahresendes 2004 hinaus. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Arbeitsproduktivität

weiter verbessert hat und die bisherige Entwicklung des realen effektiven Wechselkurses durch einen drastischen Abwärtstrend umgekehrt wurde.

4. FÄHIGKEIT ZUR ERFÜLLUNG DER AUS DER MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENDEN VERPFLICHTUNGEN

In diesem Teil wird bewertet, inwieweit die Türkei fähig ist, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und den *Besitzstand*, d. h. die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union zu übernehmen. Außerdem wird die Fähigkeit der türkischen Verwaltungen zur Umsetzung des *Besitzstands* bewertet. Dabei werden die 33 Kapitel des *Besitzstands* nacheinander behandelt.

4.1. Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Begrenzte Fortschritte sind im Bereich der **allgemeinen Grundsätze** für den freien Warenverkehr zu vermelden.

Das neue System für technische Vorschriften und Normung zielt auf die Angleichung an die EU-Vorschriften über die Sicherheit von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen (Verordnung (EWG) Nr. 339/93) sowie an die allgemeinen Grundsätze ab. Dadurch wurde die Anzahl der Erzeugnisse, die bei der Einfuhr verbindliche Normen oder technische Spezifikationen einhalten müssen, sektorenübergreifend um mehr als die Hälfte reduziert.

Grundsätzlich sind Erzeugnisse, die sich im freien Verkehr in der EU befinden und die Kennzeichnung „e“, „E“ oder „CE“ tragen, von Konformitätsbewertungsverfahren befreit. Durchführungsvorschriften und administrative Anforderungen führen jedoch zu Einschränkungen des freien Verkehrs dieser Erzeugnisse.

Gute Fortschritte wurden bei den **horizontalen Maßnahmen** erzielt. Auf dem Gebiet der *Normung* sank die Anzahl der verbindlichen Normen erheblich, vor allem im Bereich des neuen Konzepts, wo sie von 300 im Jahr 2005 auf 29 im Jahr 2006 zurückging. Die übrigen verbindlichen Normen betreffen vor allem Bauprodukte. Das türkische Normungsinstitut (TSE) nahm außerdem EN-Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN), des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) an. Rund 90 % der CEN- und 88 % der CENELEC-Normen wurden inzwischen übernommen.

Was die *Konformitätsbewertung* anbelangt, so wurden erhebliche Fortschritte erzielt, die allerdings eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten und Sektoren betreffen. Die Türkei kann der Europäischen Kommission nun Konformitätsbewertungsstellen melden.

Bei der *Akkreditierung* sind einige Fortschritte zu verzeichnen. TURKAK, die türkische Akkreditierungsbehörde, unterzeichnete die multilateralen Übereinkommen der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) in den Bereichen Eich- und Prüflabors, Qualitätssicherungszertifizierungsstellen und Inspektionsstellen.

Begrenzte Fortschritte wurden auf dem Gebiet des *Messwesens* und der zugehörigen Verwaltungskapazitäten erzielt. Bei der *Marktaufsicht* konnte eine gewisse Entwicklung festgestellt werden. Das Ministerium für Industrie und Handel übte über das Netz seiner Provinzämter Marktaufsichtstätigkeiten aus. Das Gesundheitsministerium begann mit der Umsetzung seiner Marktaufsichtsstrategie in den Bereichen Spielzeug und Medizinprodukte und die Telekommunikationsbehörde setzte ihre umfassende Marktaufsichtstätigkeit fort. Äußerst begrenzte Fortschritte machte die Marktaufsicht im Bauwesen und auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstungen. An der Marktaufsicht sind zahlreiche Einrichtungen beteiligt. Die erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind in den zuständigen Ministerien vorhanden, doch die Organisation und Koordinierung reichen für eine wirksame Durchführung der Marktaufsicht nicht aus.

Einige Fortschritte wurden im Bereich der **Produktvorschriften des neuen Konzepts** erzielt. So traten Vorschriften über Schiffsausrüstungen sowie über Baby- und Spielzeugartikel aus Weich-PVC in Kraft. Im Amtsblatt wurden zur Information der Industrie harmonisierte Normen für Spielzeug, Druckbehälter und Gasverbrauchseinrichtungen sowie Gewichte veröffentlicht, die der näheren Erläuterung der Rechtsvorschriften dienen. Allerdings wurden Praktiken, die zu technischen Handelsschranken führen, weiter fortgesetzt. Dazu gehören

Prüfgebühren für Messinstrumente. Die Vorschriften über Fertigpackungen werden angewandt.

Bedingte Fortschritte sind bei Arzneimitteln zu verzeichnen. Die Vorschriften über Humanarzneimittel sind auf einem guten Stand. Allerdings bietet die Ungewissheit hinsichtlich der Zulassungsregelung für eine Reihe von Generika, für die vor dem 1. Januar 2005 eine Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragt wurde, nach wie vor Anlass zu Besorgnis und Meinungsverschiedenheiten. In weiteren Bereichen, vor allem bei Tierarzneimitteln, Chemikalien und Kosmetika, sind keinerlei Entwicklungen zu vermelden.

Weitere Fortschritte wurden bei den sektoralen Vorschriften des neuen Konzepts erzielt. Die Rechtsangleichung ist generell weit fortgeschritten und in einigen Sektoren bereits abgeschlossen.

Die Angleichung an die **Produktvorschriften des alten Konzepts** ist recht weit fortgeschritten und kam in begrenztem Maß weiter voran. Einige Fortschritte wurden bei Kraftfahrzeugen erzielt. Allerdings stehen die Anforderungen der Kontrollbescheinigungen teilweise nicht mit dem Besitzstand im Einklang und stellen somit eine technische Handelsschranke dar, die mit den aus der Zollunion erwachsenden Verpflichtungen der Türkei unvereinbar ist.

Was die **Verfahren** und vor allem das *Meldeverfahren* betrifft, so schritt die Angleichung an die Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften fort. Die Anzahl der Meldungen stieg an.

Im **nichtharmonisierten Bereich** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Die Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung und Notifizierung müssen noch verabschiedet werden.

Keine Fortschritte gab es bei *Kulturgütern* und *Schusswaffen*.

Die Türkei verweigerte Schiffen und Flugzeugen unter zyprischer Flagge oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, nach wie vor den Zugang zu ihren Häfen und Flughäfen. Diese Einschränkungen verhindern häufig, dass die wirtschaftlichste Art der Beförderung gewählt werden kann, und führen damit zu einer Behinderung des freien Warenverkehrs und des Handels. Sie verstoßen gegen den Zollunionbeschluss.

Schlussfolgerung

Die Fortschritte waren unterschiedlich. Verbesserungen gab es auf Gebieten wie Akkreditierung, Normung und Konformitätsbewertung sowie in den unter die Richtlinien des neuen Konzepts fallenden Bereichen, wo die Anzahl der verbindlichen Normen drastisch gesenkt wurde. Allerdings wurde die Ermittlung und Aufhebung von Vorschriften, die den allgemeinen Grundsätzen des freien Verkehrs von Erzeugnissen und der gegenseitigen Anerkennung zuwiderlaufen, noch nicht abgeschlossen. Die verbleibenden Einfuhrlizenzanforderungen verstoßen gegen die Artikel 28 bis 30 des EG-Vertrags. Technische Handelsschranken bestehen fort.

Die Konformitätsbewertungsstrukturen wurden weiter ausgebaut und ermöglichen in einigen Bereichen für eine begrenzte Anzahl von Tätigkeiten die Benennung zugelassener Behörden.

Die betroffenen Ministerien, vor allem das Ministerium für Industrie und Handel, intensivierten ihre Bemühungen um die Ausübung der Marktaufsicht. Dennoch gibt es noch kein wirksames landesweites Marktaufsichtssystem, das mit den Grundsätzen des neuen Konzepts im Einklang steht.

4.2. Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Beim **Zugang zum Arbeitsmarkt** gab es keine Neuentwicklungen. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist durch mehrere Gesetze sowie den Status der Berufsverbände eingeschränkt.

Die Modernisierung der Arbeitsämter wurde fortgesetzt. Mit Blick auf die künftige Beteiligung am *EURES* (European Employment Services)-Netz ist darauf zu achten, dass das Personal entsprechend geschult wird.

Was die **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** betrifft, so enthalten die neuen Reformgesetze Elemente, die die Arbeitsbedingungen und die Sozialversicherungsrechte ausländischer Staatsbürger regeln. Ausländische Staatsbürger, die länger als ein Jahr in der Türkei wohnen, werden unter das Allgemeine Krankenversicherungsgesetz fallen.

Schlussfolgerung

In diesem Kapitel wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Diese betrafen vor allem die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Die Rechtsangleichung befindet sich in einem frühen Stadium. Die Verwaltungskapazitäten müssen ausgebaut werden.

4.3. Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Auf dem Gebiet des **Niederlassungsrechts** sind keine Neuentwicklungen zu vermelden. Das Gesetz über Arbeitsgenehmigungen für Ausländer befreit selbständige EU-Staatsbürger grundsätzlich von der Pflicht, eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen. Diese Befreiung ist jedoch nach Auslegung der türkischen Verwaltung von der Gewährung von Gegenseitigkeit abhängig. Das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung ist für die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer zuständig.

Was die Anforderungen für die Eintragung von Unternehmen anbelangt, so blieb das Niederlassungsrecht für Ausländer eingeschränkt. Die sektoralen Rechtsvorschriften verlangen von Unternehmen, dass sie im Besitz einer Lizenz oder Genehmigung sind, die sie nur erhalten können, wenn sie Mitglied in einer Handelskammer, einem Handelsverband oder einer anderen berufsständischen Organisation sind. In einigen Sektoren dürfen Ausländer selbst dann keine Dienstleistungen erbringen, wenn ihr Unternehmen in der Türkei niedergelassen ist. Bestimmte Berufe dürfen nicht von Ausländern ausgeübt werden. Auf diesem Gebiet ist die Rechtsangleichung an den Besitzstand insgesamt begrenzt.

Im Bereich des **freien Dienstleistungsverkehrs** sind keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen. Dienstleister müssen grundsätzlich eine Lizenz oder Genehmigung beantragen, auch wenn sie die Dienstleistungen nur vorübergehend anbieten. Dies ist meist an die obligatorische Mitgliedschaft in einer berufsständischen Organisation geknüpft. Ausländische Unternehmen, die vorübergehend Dienstleistungen anbieten, müssen sich auch bei der zuständigen Vereinigung registrieren lassen, d. h. beim Verband der türkischen Handelskammern und Rohstoffbörsen. Das Gesetz über Handwerker und Kunsthandwerker wurde geändert. Handwerkern und Händlern, die bei einer Handelskammer Mitglied sind, steht es nun frei, ihre Tätigkeit im ganzen Land auszuüben. Die Genehmigungsverfahren sind allerdings langwierig. Insgesamt ist die Rechtsangleichung in diesem Bereich noch begrenzt.

Auf dem Gebiet der **Postdienste** gab es keine besonderen Entwicklungen. Die Türkei hat noch nicht mit der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften begonnen. Es gibt immer noch ein gesetzliches Postmonopol (ohne Höchstgewicht). Die Generaldirektion für Post und Telekommunikation ist der einzige Erbringer von Universaldiensten. In der Praxis gibt es jedoch de facto privatwirtschaftliche Aktivitäten im Bereich der Eilkurierdienste und der privaten Paketdienste. Die Türkei verfügt nicht über eine unabhängige Regulierungsbehörde für die Gewährleistung der Einhaltung der Post-Richtlinie und des lautereren Wettbewerbs. Die mangelnde Transparenz des Buchführungssystems verhindert die Aufdeckung potenzieller Verzerrungen, die sich aus Missbräuchen beherrschender Marktstellungen oder aus Quersubventionierungen ergeben. Insgesamt ist in diesem Bereich noch keine Rechtsangleichung erfolgt.

Die Türkei hat den in der Beitrittspartnerschaft erwähnten „Fahrplan“ für die Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Postdienste nicht ausgearbeitet.

Im Bereich der **reglementierten Berufe** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Rechtsvorschriften der Türkei beinhalten keine allgemeine Regelung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Unterschied zu Bildungsqualifikationen. Im September 2006 wurde ein Gesetz erlassen, durch das eine neue unabhängige Behörde die Zuständigkeit für Berufsstandards erhält. Die sektoralen Richtlinien über reglementierte Berufe wurden jedoch nicht umgesetzt und die Mindestausbildungsanforderungen für die Berufe des Gesundheitswesens wurden nicht an den Besitzstand angepasst. Die Verwaltungsstellen für die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise beschränken sich auf die akademische Anerkennung, während für die Bescheinigung der beruflichen Befähigung und die Bearbeitung der von Ausländern vorgelegten Anerkennungsanträge keine Strukturen vorhanden sind. Die Staatsangehörigkeitserfordernisse für Berufe wie Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte und Hebammen sowie für Fluglotsen und private Sicherheitsdienste stehen nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Insgesamt wurden die Rechtsvorschriften in diesem Bereich nur geringfügig an den Besitzstand angeglichen.

Schlussfolgerung

Die Angleichung an den Besitzstand ist in diesem Bereich insgesamt begrenzt. Die EG-Grundsätze auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit wurden nicht vollständig übernommen. Bei der Liberalisierung der Postdienste und der Errichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde wurden keine Fortschritte erzielt. Im Bereich der reglementierten Berufe wurden begrenzte Fortschritte verzeichnet, doch die türkischen Rechtsvorschriften basieren auf einem anderen Konzept als der Besitzstand.

4.4. Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Im Bereich des **Kapital- und Zahlungsverkehrs** sind keine Fortschritte zu vermelden. In der Türkei bestehen erhebliche Beschränkungen in Bereichen wie Kapitalabflüsse ins Ausland, Kredit- und Bargeldgeschäfte, ausländische Direktinvestitionen in einer Reihe von Sektoren, staatliche Sonderrechte an privatisierten Unternehmen und Grundbesitzerwerb durch Ausländer.

Auf dem Gebiet des Grundbesitzes bedeuten die unlängst verabschiedeten Rechtsvorschriften einen Rückschritt. Mit dem geänderten Grundbuchgesetz werden der Grundsatz der Gegenseitigkeit für den Erwerb von Grundbesitz in der Türkei durch Ausländer sowie stärkere Einschränkungen dieses Rechts eingeführt, die u. a. die Größe und Lage des

Grundbesitzes betreffen, der von Ausländern gekauft werden darf. Für ausländische Handelsunternehmen gelten beim Erwerb von Grundbesitz neben den Beschränkungen des Grundbuchgesetzes auch sektorale Vorschriften. Dazu zählen das Erdölgesetz, das Tourismusförderungsgesetz und das Gesetz über Industriegebiete. Der Ministerrat kann zum Schutz des öffentlichen Interesses und der nationalen Sicherheit den Verkauf bestimmter Grundstücke einschränken.

Die Vorbereitungen auf die Rechtsangleichung im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sind im Gange. In Bezug auf die **Zahlungssysteme** und die grenzüberschreitenden Überweisungen hat es begrenzte Fortschritte gegeben. Das neue Bankengesetz gestattet dem türkischen Bankenverband, ein außergerichtliches Streitbeilegungsorgan für Beschwerden über grenzüberschreitende Überweisungen einzurichten. Noch wurde diese Stelle jedoch nicht errichtet.

Auf dem Gebiet der **Bekämpfung der Geldwäsche** wurden bei der Angleichung der immer noch lückenhaften Rechtsvorschriften an den Besitzstand keine Fortschritte erzielt. Das größte Problem im Zusammenhang mit der Geldwäsche in der Türkei ist das Fehlen wirksamer Durchsetzungsmechanismen. Einige Fortschritte wurden bei der Meldung verdächtiger Überweisungen verzeichnet (352 Meldungen an die Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität, MASAK, verglichen mit 290 im Jahr 2004). Dennoch ist die Anzahl der Meldungen gering und sie beschränken sich auf den Bankensektor. In 33 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet, verglichen mit 41 im Jahr 2004. Auch Verurteilungen sowie die Beschlagnahme, Einziehung und das Einfrieren von Vermögenswerten blieben selten.

Schlussfolgerung

Die Fortschritte waren äußerst begrenzt. Auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs bestehen wesentliche Beschränkungen, darunter bezüglich des Erwerbs von Grundbesitz durch Ausländer. Im Bereich der Zahlungssysteme ist die Rechtsangleichung auf einem niedrigen Stand. Die Angleichung der Rechtsvorschriften über Geldwäsche ist unvollständig. Die Ermittlungskapazitäten der Strafverfolgungsbehörden sind unzureichend und eine behördenübergreifende und internationale Zusammenarbeit findet kaum statt. Insgesamt ist die Rechtsangleichung begrenzt. Die Vorbereitungen auf die Rechtsangleichung im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs bedürfen weiterer Aufmerksamkeit.

4.5. Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen

Bei den **allgemeinen Grundsätzen** können keine Fortschritte vermeldet werden. Durch verschiedene sektorale Gesetze wurde eine Reihe von Ausnahmen zum Besitzstand in das türkische Gesetz über öffentliche Beschaffungen eingeführt. Unter anderem wurde durch ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle eine Ausnahme für bestimmte Auftragsvergabeverfahren der türkischen Erdölgesellschaft eingeführt. Das Gesetz über die Agenturen für Regionalentwicklung (die die Entwicklungstätigkeiten in der gesamten Türkei koordinieren sollen) nimmt jeglichen von diesen Agenturen getätigten Erwerb von Waren und Dienstleistungen vom Geltungsbereich des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen aus. Das Gesetz zur Errichtung einer Agentur für die Unterstützung und Förderung von Investitionen sieht für diese Agentur die gleiche Ausnahme vor. Darüber hinaus enthält das Gesetz über öffentliche Beschaffungen nach wie vor Elemente, durch die ausländische Bieter diskriminiert werden.

In Bezug auf die **Vergabe öffentlicher Aufträge** können keine Fortschritte vermeldet werden. Das Amt für öffentliche Beschaffungen hat die Schwellen und finanziellen Höchstgrenzen für Beschaffungen aktualisiert; diese liegen immer noch über dem in der EG üblichen Niveau. Dadurch werden die Teilnahmemöglichkeiten ausländischer Bieter eingeschränkt. Darüber hinaus stellen komplizierte und kostspielige Qualifizierungsverfahren weiterhin ein bürokratisches Hindernis für einen größeren Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen dar.

Zwischen den türkischen Rechtsvorschriften über öffentliche Beschaffungen und dem Besitzstand bestehen in mehrerer Hinsicht Diskrepanzen. Einige grundlegende Definitionen wie die der Begriffe „Auftraggeber“ und „Beschaffungsaufträge“ stimmen nicht mit den einschlägigen EU-Richtlinien überein. Weder für Konzessionen im Allgemeinen noch für Versorgungsleistungen gibt es einen klaren Rechtsrahmen. Im Gesetz über öffentliche Beschaffungen fehlen Bestimmungen über öffentliche Baukonzessionen.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so wird eine wirksame Arbeit des Amts für öffentliche Beschaffungen durch die unzulängliche Koordinierung auf Ebene der Politikgestaltung unterminiert. Das Beschaffungsamtsamt und die Wirtschafts- und Technologiehochschule des TOBB führen ein Schulungsprogramm für potenzielle Bieter zu Vorgehensweisen im öffentlichen Beschaffungswesen durch.

In Bezug auf die **Rechtsbehelfe** sind keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen. Die Überprüfungsverfahren stehen nicht mit dem Besitzstand in Einklang. Bei der Beschwerdekammer für öffentliche Beschaffungen wurden 2 135 Beschwerden im Zusammenhang mit den 115 639 Ausschreibungen eingereicht, die 2005 veröffentlicht wurden. Damit stieg die Anzahl der Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr um 47%.

Schlussfolgerung

In Bezug auf dieses Kapitel wurden nur äußerst geringe Fortschritte erzielt. Das Beschaffungssystem in der Türkei wurde in einigen Aspekten geschwächt, vor allem wurde der Anwendungsbereich der Beschaffungsvorschriften durch die Einführung sektoraler Ausnahmen eingeengt.

Die Kapazitäten der durch das Gesetz über öffentliche Beschaffungen eingeführten Verwaltungsstrukturen reichen nicht aus. Das Beschaffungsamtsamt ist weder in der Lage, eine schlüssige Politik in allen Bereichen des öffentlichen Beschaffungswesens sicherzustellen, noch die Anwendung der Beschaffungsvorschriften wirksam zu steuern. Es müssen Fortschritte gemacht werden, indem eine Einrichtung für das Beschaffungswesen eingeführt wird, die für eine kohärente Politik in allen Bereichen des öffentlichen Beschaffungswesens sorgt, indem eine umfassende Strategie eingeführt wird und indem der Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften dahingehend geändert wird, dass alle einschlägigen Fragen erfasst werden.

4.6. Kapitel 6: Gesellschaftsrecht

Auf dem Gebiet des **Gesellschaftsrechts** gab es in Erwartung der Verabschiedung des neuen Handelsgesetzbuchs keine Fortschritte bei der Angleichung des türkischen Rechtsrahmens. Die (von den Handelskammern geführten) Unternehmensregister verfügen nicht über die technische Infrastruktur für die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen des Besitzstands.

Im Bereich der **Rechnungslegung** wurden einige Fortschritte erzielt. Das türkische Amt für Rechnungslegungsstandards (TASB) hat fast alle der International Accounting Standards (IAS) und International Financial Reporting Standards (IFRS) übernommen. Diese sind jedoch weder rechtsverbindlich noch werden sie generell von türkischen Unternehmen angewandt. Darüber hinaus sind die Angehörigen der Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsberufe in der Türkei aufgrund von Lücken in den allgemeinen und beruflichen Bildungsprogrammen nicht in der Lage, den Besitzstand anzuwenden.

Die Türkei verfügt nicht über einen allgemeinen Rechnungslegungsrahmen, der international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen würde. Die meisten Unternehmen erstatten auf der Grundlage steuerbezogener Anforderungen Bericht. Öffentliche Unternehmen arbeiten ihre Berichte im Einklang mit den von der Kapitalmarktbehörde festgelegten Anforderungen aus. Die Rechnungslegungspflichten für Banken werden von der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor festgelegt. Beide stehen weitgehend im Einklang mit den IAS/IFRS. Die Vorschriften weichen jedoch in einigen Aspekten ab, vor allem hinsichtlich des Umfangs der Konsolidierung, von dem Nichtfinanzunternehmen einer Gruppe ausgenommen sind.

Bei den Verwaltungskapazitäten des TASB gab es einige Fortschritte. Das Amt zog in endgültige Räumlichkeiten ein, das Personal wurde aufgestockt und weitere Einstellungen sind im Gange. Die Offenlegungspflichten müssen verstärkt werden.

Im Bereich der **Rechnungsprüfung** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Im Juni 2006 gab die Kapitalmarktbehörde ein Kommuniqué über unabhängige Rechnungsprüfungsstandards im Kapitalmarkt heraus, mit dem die „International Standards of Audit (ISA)“ der International Federation of Accountants eingeführt wurden. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor verabschiedete Durchführungsvorschriften zu Rechnungsprüfungsgrundsätzen. Die Kapitalmarktbehörde und die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor schreiben vor, dass die Abschlüsse von börsennotierten Unternehmen bzw. von Banken geprüft werden. Allerdings gibt es keinen allgemeingültigen Rahmen, der international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen würde, und der Reglementierungsrahmen für den Beruf des Rechnungsprüfers bedarf erheblicher Verbesserungen.

Die Berichte unabhängiger Rechnungsprüfungsgesellschaften über staatliche Aktiengesellschaften unterliegen Qualitätskontrollen der Kapitalmarktbehörde. Die Kontrollen werden auf Zufallsbasis oder bei Bedenken hinsichtlich der Qualität der Berichte durchgeführt. Zuständig dafür ist die Abteilung für Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Kapitalmarktbehörde, die 2005 über 7 Bedienstete verfügte (2004 waren es 9). Allerdings sind nur 613 (2005) von etwa 2 048 059 (2005) Unternehmen staatliche Aktiengesellschaften (*s. Kapitel 9 - Finanzdienstleistungen*).

Schlussfolgerung

In Bezug auf dieses Kapitel gab es begrenzte Fortschritte, die sich auf den Bereich der Rechnungslegung konzentrierten.

Die internationalen Rechnungslegungsstandards der IFRS und der ISA wurden angenommen. Sie sind für die Mehrheit der türkischen Unternehmen jedoch nicht rechtsverbindlich und wurden nicht konsequent durchgesetzt. Wirtschaft, Investoren und die Öffentlichkeit sind nicht ausreichend aufgeklärt. Der allgemeine Stand der Rechtsangleichung ist sowohl auf dem

Gebiet des Gesellschaftsrechts als auch hinsichtlich der Vorlage von Unternehmensabschlüssen niedrig.

4.7. Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum

Bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Gemeinschaftsvorschriften über **Urheberrechte und verwandte Schutzrechte** wurden in begrenztem Maß weitere Fortschritte erzielt. Was die Anwendung betrifft, so wurde die Verordnung über Verfahren und Grundsätze für die Verwendung von Banderolen geändert, wodurch die Bedingungen für die Anbringung von Banderolen gelockert wurden. Es wurde eine Verordnung über die Aufzeichnung und Registrierung von geistigen und künstlerischen Werken veröffentlicht. Bestimmte Werke müssen nun registriert sein, um geschützt zu werden, was dem Abkommen von Rom zuwiderläuft.

Die häufige Änderung der Rechtsvorschriften schränkte deren Vorhersehbarkeit und Durchsetzbarkeit ein. Der Regulierungsrahmen für Verwertungsgesellschaften ist unzulänglich und ungenau. Die Verwertungsgesellschaften werden nicht ausreichend überwacht. Die Auseinandersetzungen zwischen Verwertungsgesellschaften über die Vertretung von Rechteinhabern halten an.

Insgesamt hat die Türkei ihre Rechtsvorschriften über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte weitgehend angeglichen. Problembereiche waren nach wie vor die unzulänglichen Verwaltungskapazitäten, häufige und widersprüchliche Änderungen der Rechtsvorschriften sowie Auseinandersetzungen über die kollektive Rechtswahrnehmung.

Bei den **gewerblichen Schutzrechten** wurden wenig Fortschritte erzielt. Es fanden weitere Seminare zur Sensibilisierung von KMU, Rechteinhabern und der Öffentlichkeit statt. Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so hat das türkische Patentamt seine IT-Strukturen und Online-Dienste verbessert. Die Datenbanken für eingetragene gewerbliche Muster, Handelsmarken und Patente wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, damit vorab nach früheren Rechten und dem Stand der Rechte gesucht werden kann. Dadurch sinken die Kosten für die Anmelder deutlich und das Anmeldeverfahren wird verkürzt. Allerdings gibt es einige Schwachstellen im Funktionieren des Patentamts, die vor allem Berufungs- und Einspruchsverfahren für Markenmeldungen betreffen. Diese sind langwierig und die Entscheidungen oft unzureichend begründet. Darüber hinaus wurden einige bösgläubig vorgenommene und/oder keine unterscheidungskräftigen Bestandteile enthaltenden Musteranmeldungen registriert, die nur durch Gerichtsurteile annulliert werden können.

Was die **Durchsetzung** der Rechtsvorschriften betrifft, so leisten die für die Bekämpfung von Nachahmungen zuständigen Kommissionen der Provinzen keine wirksame Arbeit. Das dritte Zivilgericht für gewerbliche Schutzrechte wurde eingerichtet, doch die Anzahl derartiger Gerichte und ihre logistische Infrastruktur reichen nicht aus. So kam es weiter zu Schwierigkeiten bei der Erwirkung von Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsbefehlen bei nicht spezialisierten niedrigeren Gerichten. Die Ausbildung der Richter muss verbessert werden.

Die nationale Polizei setzte ihre Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und die Schulung ihres Personals fort. Gegen Produktpiraterie und Nachahmung wird jedoch nicht im Kontext der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorgegangen und die Gesamtkapazitäten der Strafverfolgungsbehörden reichen nach wie vor

nicht aus. Dies hat zur Folge, dass ein wesentlicher Anteil des türkischen Markts für Bücher und Musik in den Händen von Piraterie-Händlern liegt.

Schlussfolgerung

Die Rechtsangleichung ist in diesem Kapitel bereits weit fortgeschritten. Es wurden keine weiteren Verbesserungen bei der Angleichung der Vorschriften über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vorgenommen. Die Verwaltungskapazitäten wurden ausgebaut, reichen jedoch vor allem beim Urheberrecht und bei den verwandten Schutzrechten noch immer nicht aus. Insgesamt werden die Rechtsvorschriften nicht wirksam genug durchgesetzt. Mängel gibt es noch bei der Anwendung der Rechtsvorschriften durch nichtspezialisierte niedrigere Gerichte, und es wird zu starker Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Sachverständige als Zeugen heranzuziehen. Die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen, d. h. dem Justizministerium, der Justiz, der Polizei, dem Finanzministerium, dem Unterstaatssekretariat für Zoll, den Gemeinden und den Rechteinhabern, müssen weiter verstärkt werden.

4.8. Kapitel 8: Wettbewerbspolitik

Die seit dem letzten Bericht erzielten Fortschritte bei der Wettbewerbspolitik ergeben ein uneinheitliches Bild.

Was den **Kartellbereich sowie die Fusionen** betrifft, so schritt die Rechtsangleichung voran. Die Wettbewerbsbehörde glich ihre Gruppenfreistellungsvorschriften auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugvertriebs an den Besitzstand an. Darüber hinaus änderte sie ihr Kommuniqué über Bußgelder, um deren Höhe ab Ende 2006 heraufzusetzen. Die sektorspezifischen Gruppenfreistellungsvorschriften im Versicherungs-, Telekommunikations- und Postwesen müssen noch an den Besitzstand angeglichen werden und die Vorschriften für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit und die De-minimis-Regeln sind noch in das Wettbewerbsrecht aufzunehmen. Was die Rechtsdurchsetzung anbelangt, so verhängte die Wettbewerbsbehörde weiter Geldbußen für die Verletzung der Wettbewerbsregeln, beispielsweise in der Stahlindustrie. Der Stand der Rechtsangleichung bei den Kartellvorschriften ist hoch.

Die Wettbewerbsbehörde spielte weiter eine aktive Rolle in der Fusionskontrolle; wichtig waren vor allem Privatisierungsfälle, durch die ihre Präsenz für die Marktteilnehmer besser sichtbar wurde. Was die Rechtsangleichung betrifft, so änderte die Wettbewerbsbehörde die Fusionskontrollvorschriften, um Geldbußen für nicht bei ihr angemeldete Fusionen einzuführen. Falls festgestellt wird, dass die Genehmigung einer Fusion auf falschen Angaben der Antragsteller beruht, kann die Wettbewerbsbehörde darüber hinaus die Ermittlungen wieder aufnehmen und die Fusion gegebenenfalls untersagen.

Die Wettbewerbsbehörde ist verwaltungstechnisch wie operationell unabhängig. Sie verfügt über ausreichende *Verwaltungskapazitäten* für die Durchsetzung der kartellrechtlichen Bestimmungen und der Fusionskontrolle. Die Behörde misst der regelmäßigen Schulung ihres Personals große Bedeutung bei. Die Verpflichtung von Staat und Legislative zur Beseitigung und Vermeidung gesetzlicher Wettbewerbschranken kann besser eingehalten werden, wenn die Stellungnahmen der Behörde zu allen Gesetzentwürfen, die sich auf den Wettbewerb auswirken können, konsequent berücksichtigt werden.

Die Verwaltungskapazitäten des Obersten Verwaltungsgerichts bereiten immer noch Sorge. Die Bearbeitung von Berufungsfällen im Wettbewerbsbereich erfolgt nur langsam.

Hinsichtlich der Angleichung der Vorschriften über öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit Ausschließlichkeits- und Sonderrechten kann keine Neuentwicklung vermeldet werden. Die Türkei muss die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Behörden und öffentlichen Unternehmen sicherstellen.

Was die *Durchsetzungsbilanz* anbelangt, so erließ die Wettbewerbsbehörde 2005 insgesamt 317 Entscheidungen, von denen 97 Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln, 50 Negativatteste und 170 Fusionen und Übernahmen betrafen. Die Wettbewerbsbehörde verhängte in 12 Fällen Geldbußen in Höhe von insgesamt 25 040 479 TRL (rund 12,5 Mio. EUR).

Die Angleichung der Rechtsvorschriften über **staatliche Beihilfen** stagniert und auch die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen macht keine Fortschritte. Dadurch verzögert sich nicht nur die Annahme von Durchführungsvorschriften zum Wettbewerbsgesetz, zu der die Türkei gemäß Assoziationsratsbeschluss 1/95 verpflichtet ist, sondern es werden auch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursacht.

Die Rechtsvorschriften wurden geändert, um die Möglichkeit der Ausgabe neuer Investitionsförderungszertifikate an die Stahlindustrie auszusetzen. Die Unternehmen profitierten allerdings weiter von der Wirkung früherer Zertifikate. Die Türkei hat entgegen ihren Verpflichtungen aus dem 1996 mit der EGKS geschlossenen Freihandelsabkommen keine ausreichende Transparenz der im Stahlsektor gewährten Beihilfen sichergestellt. Am 31. August 2006 übermittelte die Türkei der Kommission ein nationales Umstrukturierungsprogramm für den Stahlsektor. Es wird derzeit von den Kommissionsdienststellen geprüft.

Schlussfolgerung

Die Angleichung der Kartellvorschriften an den Besitzstand ist weit vorangeschritten. Das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs und die Verordnung über Fusionen und Übernahmen spiegeln die wichtigsten Grundsätze der Gemeinschaftsvorschriften wider. Die Durchsetzung der Vorschriften durch die Wettbewerbsbehörde ist weiter als zufrieden stellend zu bewerten. Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen wurden seit dem letzten Bericht keine Fortschritte erzielt. Die Türkei verfügt weder über den erforderlichen Rechtsrahmen noch über die Verwaltungsstrukturen für die Gewährleistung von Transparenz und die Umsetzung der einschlägigen EU-Vorschriften.

4.9. Kapitel 9: Finanzdienstleistungen

Im **Bankwesen** gab es einige Fortschritte. Es trat ein neues Bankengesetz in Kraft, mit dem die Kredithöchstgrenze für Mutterunternehmen auf den EU-Standard gesenkt wurde. Darüber hinaus wurde mit diesem Gesetz eine risikobasierte Beaufsichtigung eingeführt, das Monopol der vereidigten Bankprüfer für innerbetriebliche Prüfungen aufgehoben und eine Kommission für den Finanzsektor eingesetzt, um die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen des Finanzsektors zu verbessern. Einige Fortschritte wurden hinsichtlich der Annahme neuer Durchführungsbestimmungen durch die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor erzielt, einschließlich sekundärer Vorschriften über die Grundsätze für Systemprüfungen. Der Ausschluss der Nichtfinanzunternehmen einer Gruppe aus den konsolidierten Abschlüssen von Banken unterminiert die wirksame Beaufsichtigung von Banken, die Teile von Mischkonzernen sind (*s. Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht*). Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor stockte ihr Personal auf und veröffentlichte einen Strategischen Plan für 2006-2009 mit den wesentlichen strategischen

Zielen. Das Inkrafttreten einer neuen Satzung des türkischen Bankenverbands stellt eine positive Entwicklung dar, da damit bezweckt wird, die Diskriminierung gegenüber Banken in ausländischem Besitz abzuschaffen. Die Aufsichtsverfahren, vor allem die konsolidierte Beaufsichtigung, befinden sich noch in einem frühen Stadium. Insgesamt wurde die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Banksektor nur teilweise vollzogen.

Im **Versicherungssektor und bei den Zusatzrenten** gab es einige Fortschritte. Für Versicherungen, Rückversicherungen und Rentenversicherungsgesellschaften wurde eine neue Solvabilitätsregelung verabschiedet. Sie ähnelt dem derzeit geltenden EU-Rahmen „Solvabilität I“, orientiert sich jedoch auch an der laufenden Studie zu „Solvabilität II“. Das geltende Versicherungsaufsichtsgesetz ist veraltet; mehrere Bestimmungen wurden durch Gerichtsurteile aufgehoben. In der Türkei gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung von Versicherungskonzernen, über konsolidierte Abschlüsse von Versicherungen und über Rückversicherungen. Letztere fallen derzeit unter die Vorschriften für Schadensversicherungen. Was den Besitzstand auf dem Gebiet der spezifischen Schadensversicherungen betrifft, so verfügt die Türkei nicht über Vorschriften für Mitversicherungen, Kreditversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und Reiseversicherungen. Das Untersekretariat des Schatzamtes reguliert und beaufsichtigt den Versicherungssektor, einschließlich der Zusatzrenten. Innerhalb des Schatzamts ist die Generaldirektion Versicherungen für die Regulierungstätigkeit und die externe Beaufsichtigung zuständig, während das Versicherungsaufsichtsgremium interne Kontrollen in den Unternehmen durchführt. Die Durchsetzungskapazität und Unabhängigkeit dieser Stellen sowie die Koordinierung zwischen ihnen befinden sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Trotz gewisser Fortschritte ist die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Versicherungsbereich noch begrenzt.

Einige Fortschritte sind auf dem Gebiet der **Wertpapiermärkte und –dienstleistungen** zu verzeichnen. Die Ausgabe der ersten Unternehmensobligationen des Privatsektors seit zehn Jahren stellt eine begrüßenswerte Entwicklung dar. Als positiv ist auch die Verabschiedung von Vorschriften zu bewerten, die eine bessere Information der Kunden vorsehen und die Beschränkungen hinsichtlich der Beteiligungsgrenzen für Brokerfirmen aufheben. Allerdings sind die Fortschritte noch gering, vor allem bei den Anlegerentschädigungssystemen, der grenzübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen, den Offenlegungspflichten und den Emissionsprospekten. Die Angleichung an die Marktmissbrauchsrichtlinie ist begrenzt. Die Kapazitäten von Verwaltung und Justiz zur Durchsetzung der Kapitalmarktvorschriften reichen nicht ganz aus. Die Kapitalmarktbehörde reguliert und überwacht die Wertpapierdienstleistungen und -märkte in der Türkei. Ihre Verwaltungskapazitäten als Regulierungsbehörde sind recht zufrieden stellend, müssen jedoch im Auge behalten werden, wenn die türkischen Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand angeglichen werden. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden ist unterentwickelt.

Die Vorschriften über Wertpapierdienstleistungen und –märkte sind teilweise an den Besitzstand angeglichen.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat in diesem Kapitel Fortschritte erzielt. Sie erließ ein neues Bankengesetz. Im Bereich Versicherungen und Zusatzrenten stellt die Verabschiedung einschlägiger Solvabilitätsvorschriften eine Verbesserung dar. Insgesamt wurden die Versicherungsvorschriften jedoch nur in geringem Maß an den Besitzstand angepasst. Auf dem Gebiet der Wertpapierdienstleistungen und –märkte bedarf es einer weiteren Anpassung

bei den Anlegerentschädigungssystemen, der grenzübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen, den Offenlegungspflichten und den Emissionsprospekten. Die Aufsichtskapazitäten befinden sich in einem frühen Aufbaustadium, vor allem im Versicherungssektor und auf den Wertpapiermärkten.

4.10. Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

Im Bereich **elektronische Kommunikation und Informationstechnologien** wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei setzte ihre Bemühungen um die Rechtsangleichung mit der Verabschiedung neuer Durchführungsvorschriften fort. So erließ sie im Mai 2006 eine Durchführungsverordnung über „Wegerechte“. Darüber hinaus erteilte sie eine große Anzahl entsprechender Lizenzen, einschließlich Infrastrukturlizenzen. Die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl sind in einigen kürzlich geschlossenen Zusammenschaltungsvereinbarungen enthalten. Allerdings ist bisher nur eine geringe Anzahl neuer Anbieter operationell. Dies bedeutet, dass der effektive Wettbewerb auf dem Festnetztelefonmarkt sich noch im Anfangsstadium befindet. Außerdem steht die Umsetzung von Vorkehrungen zur Sicherung des Wettbewerbs, wie Teilnehmeranschlussembündelung und Nummernübertragbarkeit, noch aus. In diesem Bereich basieren die türkischen Rechtsvorschriften auf dem EU-Regulierungsrahmen von 1998. Die Telekommunikationsbehörde hat auf dieser Grundlage Beschlüsse über Marktanalysen gefasst. Diese wurden allerdings im Geltungsbereich des Regulierungsrahmens von 2002 durchgeführt. Die Türkei hat noch keine neuen Rechtsvorschriften erlassen, die an den Rahmen von 2002 angepasst sind.

Neue Beschlüsse, den Universaldienst auszuweiten, indem eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Computerinkompetenz (einschließlich der Gewährung eines Exklusivrechts an einen Betreiber für die Erbringung dieser Dienste) sowie die Entwicklung des digitalen Fernsehens in der Türkei einbezogen werden, stehen nicht im Einklang mit dem geltenden EU-Recht.

Die einheitliche europäische Notrufnummer 112 wurde – neben anderen Notrufnummern – als einheitliche Notrufnummer eingeführt und kann kostenlos angerufen werden.

Die Mehrheit der Anteile an Türk Telekom wurde an den Privatsektor veräußert. Im Mai 2006 erwarb Vodafone den Mobilfunkbetreiber Telsim. Auf dem Mobiltelefonmarkt herrscht mit drei Anbietern und einer Marktpenetration von 63,7 % (Stand: Mai 2006) Wettbewerb. Auf dem Festnetzmarkt fällt dieser vor allem deswegen geringer aus, weil die entsprechenden wettbewerbssichernden Vorkehrungen noch nicht eingeführt wurden. Die Penetration bei Internetdiensten erreichte im Mai 15,5 %. Der Mangel an Wettbewerb ist der Hauptgrund für die geringe Breitbandabdeckung, die mit ständigen Qualitätsproblemen und hohen Gebühren verbunden ist.

Die Telekommunikationsbehörde stockte ihr Personal auf und 128 Personen sind nun unmittelbar mit Regulierungsaufgaben befasst. Angesichts des erwarteten Zutritts neuer Anbieter und der zunehmenden Angleichung an den Regulierungsrahmen der EU müssen ihre Verwaltungskapazitäten weiter überwacht werden. Bei den Verwaltungskapazitäten des Verkehrsministeriums gab es keine Fortschritte. Die Rechtsangleichung in diesem Bereich ist derzeit insgesamt als zufrieden stellend zu bezeichnen.

Die Marktentwicklung wurde weiter durch sehr hohe Steuern für Kommunikationen beeinträchtigt, nämlich 15 % im Festnetztelefonbereich und 25 % im Mobiltelefonbereich

zusätzlich zu der Mehrwertsteuer von 18 %. Darüber hinaus werden verschiedene Abgaben erhoben, vor allem von den Mobiltelefonbetreibern.

Was die **Dienstleistungen der Informationsgesellschaft** anbelangt, so verabschiedete die Türkei im Juni 2006 einen Strategie- und Aktionsplan für die Informationsgesellschaft. Die Türkei hat die EU-Standards für den elektronischen Geschäftsverkehr und für zugangskontrollierte Dienste noch nicht übernommen. Rechtsvorschriften über Computerkriminalität wurden nicht verabschiedet. Insgesamt ist die Rechtsangleichung in diesem Bereich begrenzt.

Auf dem Gebiet **Medien und audiovisuelle Politik** sind die türkischen Rechtsvorschriften nur in geringem Maß an die europäischen Standards und den einschlägigen Besitzstand angeglichen. Die Fortschritte entsprechen bei den meisten entsprechenden Prioritäten der Beitrittspartnerschaft nicht den Vorgaben.

Trotz eines Vorankommens bei den Rechtsvorschriften und des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuchs wird die freie Meinungsäußerung durch den derzeitigen gesetzlichen Rahmen nicht garantiert. Diffamierung gilt als Straftat, die Gefängnisstrafen nach sich zieht. Darüber hinaus dehnt das unlängst vom Parlament verabschiedete Antiterrorgesetz den Umfang der als terroristische Akte verfolgbaren Straftaten aus und beinhaltet Beschränkungen für die Nachrichtenmedien. Bisher haben die vom Justizminister an das Justizwesen gerichteten Rundschreiben nicht dafür gesorgt, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gemäß den europäischen Standards angewandt werden (s. *Abschnitt „Menschenrechte und Minderheitenschutz“*). Die Angleichung an diese Standards ist im Medienbereich äußerst begrenzt.

Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand im audiovisuellen Bereich beschränkt sich auf einige Bestimmungen über Werbung und Jugendschutz. Das Gesetz über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihre Sendungen bereitet außerdem Probleme in Bezug auf Definitionen, Gerichtsbarkeit, Übertragungsfreiheit, Großveranstaltungen, Förderung unabhängiger Werke und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen an Fernsehgesellschaften. Was die Verwaltung des Rundfunksektors anbelangt, so war der Oberste Rat der Radio- und Fernsehanstalten (RTÜK) bisher nicht in der Lage Frequenzen neu zuzuweisen und die befristeten Lizenzen wirksam zu überprüfen.

Was den Zugang zu Radio- und Fernsehdiensten betrifft, so wurden Fortschritte bei lokalen und regionalen Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch erzielt. Aufgrund der Verordnung von 2004 über Fernseh- und Radiosendungen in anderen von türkischen Bürgern gesprochenen Sprachen und Dialekten sind solche Fernsehsendungen allerdings auf 45 Minuten täglich und vier Stunden wöchentlich beschränkt, Radiosendungen auf 60 Minuten täglich und fünf Stunden wöchentlich. RTÜK beschloss im Mai 2006, diese Beschränkungen für Musik und Kinofilme aufzuheben. Da dieser Beschluss den Rundfunkanstalten jedoch nicht offiziell mitgeteilt wurde, nahmen sie aus Angst vor Sanktionen von der Überschreitung der vorherigen Grenzen Abstand. Nachrichten und laufende Ereignisse unterliegen weiterhin Beschränkungen. Live-Sendungen sind nicht verboten, werden aber in der Praxis durch das Erfordernis der Untertitelung oder Verdolmetschung sämtlicher Programme sehr erschwert. Es dürfen keine Bildungsprogramme zum Erlernen der kurdischen Sprache oder für Kinder ausgestrahlt werden und alle Sendungen müssen türkische Untertitel haben. Gegen diese Verordnung ist eine Beschwerde anhängig. Bei 12 Anträgen erhielten drei Medienbetriebe Genehmigungen für Sendungen in kurdischen Dialekten und begannen mit der Ausstrahlung (s. *Abschnitt „Menschenrechte und Minderheitenschutz“*).

Auf nationaler Ebene strahlt die öffentliche türkische Radio- und Fernsehanstalt (TRT) Sendungen auf Bosnisch, Arabisch, Chakassisch, Kurmandschi und Zazaisch aus. Allerdings sind diese Sendungen auf fünf Tage wöchentlich und 30-35 Minuten täglich beschränkt und betreffen lediglich Nachrichten, Sport, Musik und Dokumentarfilme, nicht aber beispielsweise Kinderprogramme.

Die Frage der Unabhängigkeit der öffentlichen Sendeanstalt TRT und des Obersten Rats der Radio- und Fernsehanstalten, einschließlich einer angemessenen Finanzierung, bereitet immer noch Sorge.

Schlussfolgerung

Auf diesem Gebiet wurden Fortschritte erzielt. Die Türkei hat eine gute Grundlage für eine weitere Rechtsangleichung im Bereich der elektronischen Kommunikation und der Informationstechnologien geschaffen. Die Angleichung der Vorschriften über Medien und audiovisuelle Politik blieb jedoch äußerst begrenzt.

4.11. Kapitel 11: Landwirtschaft

Die Fortschritte bei der Rechtsangleichung sind uneinheitlich. Die Türkei nahm ein neues Landwirtschaftsgesetz zur Umsetzung ihres Strategiepapiers 2006-2010 für die Landwirtschaft an. Das Gesetz legt Nachdruck auf die Erhöhung der Produktivität sowie die Gewährleistung der Nahrungsmittelversorgung und räumt der Lebensmittelsicherheit und Verbraucherfragen Priorität ein. Es lässt die Türkei weiter von den Grundsätzen der reformierten GAP abrücken, da die Subventionierung der Produktion zum Schlüsselinstrument der Agrarpolitik erklärt wird. Als positiv ist hervorzuheben, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete Priorität erhalten. Darüber hinaus bildet das Gesetz die Rechtsgrundlage für bestimmte Verwaltungssysteme (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem, Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen), die für die Umsetzung des Besitzstands erforderlich sind.

Die Verwaltungskapazitäten des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten wurden nicht ausgebaut, was die Durchführung einer Reihe der von der EU finanzierten Projekte beeinträchtigte. Die Umstrukturierung des Ministeriums hat sich verzögert. Es gibt immer noch keine klare Aufgabenteilung und die Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Stellen bestehen fort. Was die **horizontalen Maßnahmen** anbelangt, so hat die Türkei bei der Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand begrenzte Fortschritte erzielt. Es wurden erste Schritte unternommen, um den Einsatz des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKOs) vorzubereiten. Das Register der landwirtschaftlichen Betriebe steht nicht im Einklang mit den EU-Verordnungen. Bei der Errichtung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen wurden keine Fortschritte erzielt.

Was die bilateralen Handelsbeziehungen anbelangt, so stellen die gegen die bilateralen Verpflichtungen verstößenden technischen Handelsschranken der Türkei für Rindfleisch und lebende Rinder nach wie vor das größte Problem dar. Darüber hinaus bedarf der vom TMO betriebene Mechanismus für die Unterstützung von Weizenmehlausfuhren besonderer Aufmerksamkeit. Der Unterschied zwischen dem auf dem Inlandsmarkt erzielten Preis und dem Preis, zu dem Ausfuhrer Weizen erwerben, ist als prohibitive Ausfuhrsubvention anzusehen. Ferner ist die Übereinstimmung des Mechanismus mit den Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der WTO zu prüfen.

Bei der Angleichung an die **gemeinsamen Marktorganisationen** wurden begrenzte Fortschritte erzielt, was im jetzigen Stadium des Erweiterungsprozesses verständlich ist. Allerdings ist eine größere Transparenz der bestehenden Interventionssysteme erforderlich; besonderes Augenmerk ist auf die öffentliche Unterstützung für staatliche Wirtschaftsunternehmen wie das Turkish Grain Board (TMO) zu richten. Mit der bilateralen Unterstützung für die Umsetzung der Vermarktungsstandards für Oliven und Olivenöl wurde begonnen. Was Obst und Gemüse betrifft, so läuft das Genehmigungsverfahren für die Konformitätsprüfungen, die die Türkei bei der Ausfuhr in die EU durchführt. Dies wird die Zollverfahren vereinfachen.

Im Bereich der **ländlichen Entwicklung** sind begrenzte Fortschritte zu vermelden. Es wurde eine nationale Strategie verabschiedet, die die Grundlage für einen Aktionsplan und für die finanzielle Heranführungshilfe (IPARD) bilden muss. Die Programmierung für IPARD wurde eingeleitet. Mit der Einbeziehung der entsprechenden Akteure wurde erst begonnen. Was die Verwaltungsstrukturen angeht, so wurde das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten zur Verwaltungsstelle für das IPARD-Programm ernannt. Ihm wurde Personal zugeteilt, das nun weiter geschult und in bestimmte Aufgabenbereiche eingewiesen werden muss. Allerdings wurden die Rechtssetzungsarbeiten zu den operationellen Strukturen noch nicht abgeschlossen; dies gilt auch für die Rechtsgrundlage für die IPARD-Stelle. Dadurch könnte sich der Beginn des Akkreditierungsprozesses und damit der Einsatz von IPARD-Mitteln in der Türkei erheblich verzögern.

Im Bereich der **Qualitätssicherung** gab es keine Neuentwicklungen. Einige Fortschritte wurden in Bezug auf den **ökologischen Landbau** erzielt. Mit den Ausbildungsprogrammen wurde begonnen. Die Diskussionen über die künftige Aufnahme der Türkei in die Drittländerliste der EU kamen voran. Die Aufnahme wird die Anerkennung des türkischen Zertifizierungssystems für die Ausfuhr türkischer ökologischer Erzeugnisse in die EU ermöglichen.

Schlussfolgerung

Die Angleichung an den Besitzstand ist nach wie vor begrenzt. Einige geringfügige Fortschritte wurden bei der ländlichen Entwicklung erzielt, doch die Verzögerungen bei der Einführung der erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen gefährden den rechtzeitigen Einsatz von IPARD erheblich. Die meisten Verwaltungsstrukturen für die GAP fehlen noch. Der Trend zu einer stärkeren Unterstützung der Produktion läuft der GAP-Reform von 2003 zuwider. Insgesamt befinden sich die Vorbereitungen in diesem Kapitel noch im Anfangsstadium.

4.12. Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit

Was die Rechtsvorschriften angeht, so wurde das Paket „Nahrungsmittel, Futtermittel und Veterinärvorschriften“ noch nicht verabschiedet.

Auf Ebene der **allgemeinen** Lebensmittelpolitik wurden bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands begrenzte Fortschritte erzielt. Was die Beteiligung am Schnellwarnsystem für Nahrungs- und Futtermittel betrifft, so werden die Warnungen nach wie vor nicht ausreichend überwacht, und das Netz für den Informationsaustausch zwischen den zentralen und lokalen Stellen ist immer noch lückenhaft.

Auf dem Gebiet der **Veterinärpolitik** wurden keine Fortschritte bei der Rechtsangleichung erzielt. Die Türkei konzentrierte sich auf die Bekämpfung ausgebrochener Tierseuchen wie

der Vogelgrippe. Im Bereich der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) und bei den tierischen Nebenprodukten sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei musste sich zunehmend mit Tierseuchenkontrollen befassen. Die ersten Ausbrüche der Vogelgrippe im Oktober 2005 wurden mit Hilfe eines Notfallplans effizient bekämpft. Weitere Ausbrüche bestätigten jedoch, dass Schwachstellen vorhanden sind. In der Koordinierung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten und dem Gesundheitsministerium zeigten sich Mängel. Positiv war jedoch, dass Informationen über die Vogelgrippe in transparenter Weise an die EU und andere internationale Organisationen weitergeleitet wurden. Auch die technischen Kapazitäten der Referenzlabors für Vogelgrippe wurden ausgebaut. Es wurden Impfkampagnen gegen neue Stämme der Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Allerdings geriet der freie Status von Thrakien durch weitere Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Gefahr. Darüber hinaus fanden zusätzliche Impfkampagnen gegen folgende Tierkrankheiten statt: Brucellose, Pest der kleinen Wiederkäuer, Anthrax, Schaf- und Ziegenpocken, Blauzungenkrankheit, Newcastle-Krankheit und Tollwut.

Die Identifizierung und Registrierung von Rindern sowie die Registrierung ihrer Verbringung schreiten voran, doch die Vereinbarkeit mit dem Besitzstand muss überprüft werden. Darüber hinaus bedarf auch die Kontrolle der Verbringung lebender Tiere weiterer Aufmerksamkeit. Bei der Registrierung von Schafen und Ziegen wurden keine Fortschritte erzielt, wenngleich die Vorarbeiten eingeleitet wurden. Im Bereich der Finanzierung von veterinärmedizinischen Inspektionen und Kontrollen sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Das derzeitige System der Türkei steht nicht mit der EU-Praxis im Einklang. Die Durchführung der Veterinärkontrollen bei Drittlandeinfuhren und die Regeln für Einfuhren stimmen nicht mit den EU-Vorschriften überein. Die Rechtsangleichung ist in diesem Bereich begrenzt.

Die Türkei als Drittland hat erhebliche Verbesserungen bei der Ausarbeitung des nationalen Rückständekontrollplans vorgenommen. Alle in den EU-Vorschriften genannten Wirkstoffe wurden in die Jahrespläne aufgenommen. Der Rückständeplan wurde von der EU für Milch und Milchprodukte sowie Geflügel genehmigt. Beim Tierschutz sind keine Fortschritte zu vermelden.

Bei den Vorschriften für das **Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln und Futtermitteln** sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die überwiegende Mehrheit der land- und ernährungswirtschaftlichen Betriebe müssen entsprechend den EU-Hygieneanforderungen modernisiert werden. Das Lebensmittelgesetz muss geändert werden und die Kompetenzen müssen klar zwischen den zentralen und kommunalen Behörden aufgeteilt werden, um Lücken in den Hygiene- und Lebensmittelkontrollen zu vermeiden und die Umsetzung des Besitzstands sicherzustellen.

Was die **spezifischen Bestimmungen für Lebensmittel** anbelangt, so stehen die Vorschriften in den Bereichen Etikettierung, Aufmachung und Werbung, Zusatzstoffe und Reinheitskriterien sowie Extraktionslösungsmittel, tiefgekühlte Lebensmittel und bestrahlte Lebensmittel weitgehend mit dem Besitzstand im Einklang und werden angewandt. Die Rechtsangleichung bei Mineralwässern ist recht weit fortgeschritten. Die Türkei hat ihre Rechtsvorschriften im Bereich Lebensmittel für besondere Ernährung an die EU-Vorschriften angepasst. Was Aromastoffe und die Durchführungsvorschriften für Materialien mit Lebensmittelkontakt anbelangt, so ist die Umsetzung des Besitzstands noch nicht abgeschlossen. Mit der Übernahme des Besitzstands im Bereich Nahrungsergänzungen wurde noch nicht begonnen. Die Umsetzung des Besitzstands im Bereich Hygiene und amtliche Kontrollen ist nicht weit gediehen. Die Verordnung über Marktkontrollen bei Lebensmitteln

und Verpackungsmaterial steht nicht vollständig mit dem Besitzstand im Einklang. Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstgrenzen für bestimmte Kontaminanten ist in Kraft. Um der EU-Praxis Rechnung zu tragen, müssen jedoch noch weitere Anpassungen vorgenommen werden. Die Vorschriften über die amtliche Kontrolle von Kontaminanten stimmen mit dem Besitzstand überein. Der Plan zur Verhütung der Aflatoxinkontamination wurde weiter umgesetzt. Allerdings bestehen in der Praxis noch Probleme. Im Bereich der genetisch veränderten Organismen und der neuartigen Lebensmittel können keine Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands vermeldet werden.

Bei den **spezifischen Vorschriften für Futtermittel** wurden einige Fortschritte erzielt. Auf dem Gebiet der Tierernährung kam die Türkei in gewissem Maß voran. Die Vorschriften über Futtermittelzusatzstoffe wurden weiter an den Besitzstand angeglichen.

Im **Pflanzenschutzbereich** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Türkei hat ihre Vorschriften über die Qualität von Saatgut und Vermehrungsmaterial, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Quarantänemaßnahmen nicht an den Besitzstand angepasst. Es wurde ein Handbuch für Inspektionen ausgearbeitet und die Inspektionen an den Grenzen vereinheitlicht. Die Diagnosekapazitäten der Institute für Pflanzenkrankheiten wurden ausgebaut und mit den EU-Standards in Einklang gebracht. Mit der Durchführung der Schädlingsrisikoanalyse wurde begonnen. Es wurden Schulungen für das Personal des Ministeriums, Landwirte und andere Akteure des Privatsektors veranstaltet. In Bezug auf die internationalen Übereinkommen können keine Neuentwicklungen vermeldet werden.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so muss das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten auf zentraler und lokaler Ebene gestärkt werden. Dies ist besonders wichtig für die Wahrnehmung der allgemeinen Kontrollaufgaben und die Erfüllung der Anforderungen der EU im Zusammenhang mit der Identifizierung von Tieren und den Tierseuchen.

Schlussfolgerung

Bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Der Rechtsrahmen und die Verwaltungsstrukturen für die vollständige Umsetzung des einschlägigen Besitzstands fehlen immer noch. Die Kontrollsysteme sind nach wie vor unzulänglich. Vor allem im Veterinärsektor gibt es noch Schwierigkeiten, die hauptsächlich die Ausmerzung und Kontrolle von Tierseuchen betreffen.

4.13. Kapitel 13: Fischerei

Die Türkei hat bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Fischereisektor keine nennenswerten Fortschritte gemacht. Von der erneuten Verzögerung der Änderung des Fischereigesetzes sind auch die angekündigten Durchführungsvorschriften und verwaltungstechnischen Änderungen betroffen.

Die Türkei verfügt nach wie vor nicht über zufrieden stellende Verwaltungsstrukturen für den Fischereisektor, was auf unzureichende Kapazitäten und die Aufteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Ministerien zurückzuführen ist. Für die Überwachung der Rechtsdurchsetzung und die Inspektions- und Kontrollmaßnahmen sind sowohl das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten als auch die (dem Innenministerium unterstehende) Küstenwache zuständig. Das (dem Ministerpräsidenten

unterstehende) Untersekretariat für maritime Angelegenheiten ist für die Registrierung von Schiffen zuständig. Die geplante Neuorganisation des Landwirtschaftsministeriums, in deren Zuge eine zentrale Generaldirektion für Fischereierzeugnisse eingerichtet werden soll, hat noch nicht stattgefunden. Die Verwaltungskapazitäten werden derzeit auf lokaler Ebene ausgebaut, indem für die Überwachung und Erfassung der Anlandungen 30 Fischereihafenbüros errichtet werden, für die auch neues Personal eingestellt wird.

Keine Weiterentwicklung gab es in Bezug auf die **Bestands- und Flottenbewirtschaftung** sowie die **Überwachung und Kontrolle** der Fischereitätigkeiten. Insgesamt fehlt es an adäquater wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Bestandsbewertung und an einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung, vor allem bei bestimmten wichtigen Arten. Die Umsetzung des Besitzstands steckt noch in den Anfängen.

Auch bei den **strukturpolitischen Maßnahmen** gab es keine Fortschritte. Die Türkei hat die Umsetzung des Besitzstands noch nicht in Angriff genommen. Was die **Marktpolitik** anbelangt, so gibt es kein dem Besitzstand entsprechendes Marktinterventionssystem. Es wurden fünf Erzeugervereinigungen für Fischerei und Aquakultur gegründet, die jedoch nur teilweise mit dem einschlägigen Besitzstand im Einklang stehen. Bezüglich der Vorschriften über **staatliche Beihilfen** in der Fischerei sind keine Fortschritte zu vermelden. Die Türkei ist keinen neuen **internationalen Übereinkommen** beigetreten.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Bereich *Fischerei* keine Fortschritte erzielt. Ihre Rechtsvorschriften weisen im Vergleich zum Besitzstand noch große Lücken auf und die Verwaltungsstrukturen reichen für die künftige Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik noch nicht aus.

4.14. Kapitel 14: Verkehrspolitik

Auf dem Gebiet des **Straßenverkehrs** können Fortschritte vermeldet werden, vor allem gesetzliche Entwicklungen. Die Genehmigungen für die internationale Fahrzeugflotte wurden erteilt, wobei die Anforderungen des Besitzstands weitgehend erfüllt wurden. Der Genehmigungsprozess für die nationale Flotte ist jedoch unvollständig. Zwischen dem nationalen und internationalen Verkehr bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede. Diese betreffen hauptsächlich die Kriterien der beruflichen Kompetenz und der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Vorschriften über Steuern und Straßenbenutzungsgebühren müssen weiter an den Besitzstand angeglichen werden. Die Sozialvorschriften und zugehörigen Durchführungsbestimmungen stimmen noch nicht mit den neuesten Vorschriften des Besitzstands überein. Digitale Fahrtenschreiber werden noch nicht eingesetzt. Die Anforderungen an Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen gelten nicht für leichtere Busse und Nutzfahrzeuge. Keine Fortschritte gab es bei privatisierten Einrichtungen für die technische Überwachung von Fahrzeugen, wo der Staatsrat einen Vollstreckungsaufschub anordnete. Die Anzahl dieser Einrichtungen ist sehr gering. Die Verwaltungskapazitäten müssen ausgebaut und die Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden muss verbessert werden. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind weit fortgeschritten.

Im **Schiienenverkehr** sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Rechtsangleichung und die Verwaltungskapazitäten sind begrenzt und es gibt keine Regulierungsbehörde. Die staatliche Eisenbahngesellschaft TCDD verfügt über ein Monopol und ist stark von staatlichen Subventionen abhängig. Die Infrastruktur muss gründlich modernisiert werden, um die Interoperabilität mit dem europäischen Eisenbahnnetz zu gewährleisten. Die

Rechtsangleichung ist in diesem Bereich im Rückstand und weist große Schwachstellen bei der erforderlichen Trennung wesentlicher Funktionen, der Sicherheitsbescheinigung, der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit des etablierten Betreibers und in der administrativen und institutionellen Struktur auf, die für das Entstehen eines Schienenverkehrsmarktes notwendig wäre.

Eine **Binnenschifffahrt** im Sinne des Besitzstands gibt es in der Türkei nicht.

Im Bereich des **Luftverkehrs** sind einige Fortschritte zu vermelden. Der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (GDCA) wurde gesetzlich finanzielle und technische Autonomie gewährt. Die entsprechenden Umstrukturierungsmaßnahmen und Einstellungen stehen noch aus. Eine Zweigstelle der GDCA wurde in Istanbul eingerichtet und eine weitere ist in Antalya vorgesehen. Einige Durchführungsvorschriften wurden erlassen. Es wurde eine dem Minister beigeordnete unabhängige Stelle für die Ermittlung von Unfallursachen eingerichtet. Zu den Grundsätzen für die Zuweisung von Slots wurde eine Anweisung herausgegeben. Darüber hinaus wurden der Posten eines Slot-Koordinators, Evaluierungsausschüsse und technische Ausschüsse eingerichtet. Die Rechtsangleichung in diesem Bereich ist im Gange. Die Türkei hat mit der Kommission noch keine Verhandlungen über ein „horizontales Luftverkehrsabkommen“ aufgenommen und akzeptiert die Gemeinschaftsbenennung nicht, die ein grundlegendes Erfordernis des Gemeinschaftsrechts darstellt.

Was den **Seeverkehr** betrifft, so hat die Türkei bei der Rechtsangleichung und beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten gute Fortschritte erzielt, vor allem im Bereich der Sicherheit. Es wurden Verordnungen über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen, die Untersuchung von Seeverkehrsunfällen, die Überwachung und Qualität der Ausbildung von Seeleuten, das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen, Schiffsausrüstungen und die Hafentaatkontrolle erlassen. Darüber hinaus wurde eine Stelle für die Untersuchung von Seeverkehrsunfällen mit 49 Bediensteten eingerichtet. 200 Sachverständige wurden als Flaggenstaat- und Hafentaatinspektoren rekrutiert.

Bei den Verfahren für den Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkommen (SOLAS-Protokollen Nr. 78 und 88 (SOLAS = Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See), zum Protokoll von 1988 zum Internationalen Freibord-Übereinkommen sowie zu den Anhängen III und IV des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) wurden keine Fortschritte erzielt. Der Anteil der zurückgehaltenen türkischen Schiffe sank 2005 auf 7,5 %. Dennoch fällt das Land immer noch in die Kategorie mit mittlerer bis hoher Gefährdung der schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung. Was die Sicherheit im Seeverkehr anbelangt, so wurden außer der Einleitung von Studien keine Schritte unternommen, um die Rechtsvorschriften über die Verbesserung der Sicherheit von Häfen anzugleichen. Was den Marktzugang anbelangt, so stehen die Vorschriften über die Kabotage und die Registrierung von Schiffen in Konflikt zum Gemeinschaftsrecht. Weitere Verbesserungen in diesem Bereich sind in Vorbereitung.

Keine Fortschritte können hinsichtlich der Öffnung türkischer Häfen für unter zyprischer Flagge fahrende und/oder von Zypern kontrollierte Schiffe und Schiffe, die zuletzt einen zyprischen Hafen angelaufen hatten, vermeldet werden. Ebenso wenig gab es Fortschritte bei der Aufhebung der Beschränkungen für zyprische Flugzeuge, die den türkischen Luftraum nutzen wollen, oder der Beschränkungen in der Kommunikation zwischen den türkischen und zyprischen Zivilluftfahrtbehörden und den Flugsicherungsorganisationen.

Bei den **staatlichen Beihilfen** wurden keine Fortschritte erzielt. Die Türkei verfügt weder über eine Behörde noch über einen Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat einige Fortschritte erzielt. Die Angleichung der Vorschriften für den Straßenverkehr ist recht weit vorangeschritten, was in den anderen Verkehrssektoren nicht überall der Fall ist. Den Um- und Durchsetzungskapazitäten muss weitere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Über die Strukturierung des Eisenbahnsektors wurde noch nicht entschieden. Im See- und im Luftverkehr ist die Türkei bereits einer Reihe von internationalen Übereinkommen und Regelungen beigetreten, hat die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften jedoch noch nicht übernommen. Sie hat nicht alle Beschränkungen des freien Warenverkehrs, darunter die Beschränkungen für Transportmittel, aufgehoben.

4.15. Kapitel 15: Energie

Die Vorbereitungen im Zusammenhang mit der **Versorgungssicherheit** sind recht weit fortgeschritten. Die türkischen Ölvorräte werden allerdings nicht anhand der EU-Methode berechnet. Die Ölpipeline Baku-Tbilisi-Ceyhan wurde in Betrieb genommen.

In Bezug auf den **Energiebinnenmarkt** wurden einige Fortschritte erzielt. Die Privatisierung der Vertriebsparten wurde in drei Regionen eingeleitet. Es wurden Durchführungsverordnungen über Bedarfsprognosen für Elektrizität und über den grenzübergreifenden Handel mit Elektrizität erlassen. Die Schwelle für zugelassene Kunden wurde auf 6 GWh gesenkt. Eine neue Änderung ermöglicht jedoch die Quersubventionierung und die vertikale Integration. Die hohen Elektrizitätsverluste, darunter durch Diebstahl, hielten an. Im Juli waren 13 Städte von zwei sechsstündigen Stromausfällen betroffen, die hauptsächlich auf die mangelnde Erzeugungskapazität zurückzuführen waren. Unveränderte Stromtarife vor dem Hintergrund der steigenden Preise für Gaseinfuhren könnten kurzfristig zu echten Kapazitätsengpässen führen. Die Türkei ist noch nicht Mitglied der Union für die Koordinierung der Übertragung elektrischer Energie. Sie hat den Vertrag über die Energiegemeinschaft zur Errichtung eines regionalen Energiemarkts in Südosteuropa nicht unterzeichnet.

Für den Erdgasbinnenmarkt wurden keine neuen Durchführungsverordnungen erlassen. Eine gewisse Liberalisierung fand statt: In 54 Städten wurden Ausschreibungen für die innerstädtische Erdgasversorgung durchgeführt. Der Marktanteil für einzelne Einführer oder Großhändler ist gesetzlich auf 20 % begrenzt. Das staatseigene Unternehmen BOTAS hat bestehende Verträge nicht abgegeben und seine Monopolstellung behalten. Insgesamt ist die Rechtsangleichung in diesen Bereichen im Gange, doch mit der Umsetzung ist die Türkei noch im Rückstand.

In Bezug auf die **staatlichen Beihilfen** für die Kohleindustrie können keine Fortschritte vermeldet werden. In diesem Bereich ist der Umfang der Rechtsangleichung gering.

Bei der **Energieeffizienz** wurden keine Fortschritte erzielt. Die Türkei verfügt nicht über ein Rahmengesetz zu ihrer Förderung. Im Zusammenhang mit den **erneuerbaren Energiequellen** sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei hat sich jedoch noch kein ehrgeiziges Ziel für eine verstärkte Nutzung gesetzt. Eine Durchführungsverordnung über den Herkunftsnachweis wurde erlassen. Die Türkei hat die Rechtsangleichung in diesem Bereich teilweise vollzogen. Was die **Kernenergie** betrifft, so ist die Fähigkeit der Türkei zur Erfüllung der Anforderungen des Besitzstands recht weit entwickelt. Das Land verfügt bisher

nicht über Kernkraftwerke, will jedoch die Errichtung von Kapazitäten von 5000 MW bis 2020 fördern. Die Unabhängigkeit der türkischen Atomenergiebehörde (TAEK) muss beobachtet werden. Die Überwachungsfunktionen sind nicht von der Forschungsarbeit und der Förderung der Kernenergie getrennt. Die Türkei hat die Vorschriften über **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** weitgehend angeglichen. Neue Durchführungsvorschriften wurden nicht erlassen. Es bedarf einer erheblichen Modernisierung der vorhandenen Fazilitäten, einschließlich der Behandlung radioaktiver Abfälle und der Lagerstätten. Die Türkei ist dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle noch nicht beigetreten, während Euratom im Januar 2006 Vertragspartei wurde.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Energiebereich einige Fortschritte erzielt. Insgesamt ist der Stand der Rechtsangleichung uneinheitlich. Ein Rahmengesetz über Energieeffizienz muss noch ausgearbeitet werden. Die Verwaltungskapazität und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden müssen gestärkt werden.

4.16. Kapitel 16: Steuern

Auf dem Gebiet der **indirekten Steuern** waren die Fortschritte sehr begrenzt. Die Türkei hat ihre Rechtsvorschriften teilweise angeglichen. Was die *Mehrwertsteuer* angeht, so sind die Abweichungen vom Besitzstand struktureller Art und umfassen unter anderem Befreiungen, Sonderregelungen und ermäßigte Sätze. Mit der Einführung eines ermäßigten Satzes von 8 % für Textilerzeugnisse entfernte sich die Türkei noch weiter vom Besitzstand.

Bei den *Verbrauchssteuern* sind keine Fortschritte zu vermelden. Mit einem neuen Steuergesetz wurde die spezifische Abgabe auf Tabakwaren abgeschafft, wobei lediglich Wertsätze und Mindestverbrauchssteuersätze festgelegt wurden. Diese Struktur steht nicht mit dem Besitzstand in Einklang. Darüber hinaus wurde eine Abgabe für eingeführte Tabakwaren und Zigaretten mit dem Gesetz nicht abgeschafft. Diese diskriminierende Vorgehensweise steht nicht im Einklang mit dem Besitzstand und stellt einen Verstoß im Rahmen der Zollunion und der WTO-Regeln dar. Die Türkei hat noch keine Regelung über die Steueraussetzung für die inländische Beförderung von Waren und für Steuerlager eingeführt.

Auf alkoholische Getränke wendet die Türkei einen Wertsatz an, der durch einen spezifischen Steuersatz ergänzt wird, wenn ein bestimmter Betrag unterschritten wird. Auch diese Regelung stimmt nicht mit dem Besitzstand überein, da sie nach der Art des Erzeugnisses und nicht nach dem Alkoholgehalt differenziert. In der Folge werden eingeführte Erzeugnisse höher besteuert als vergleichbare einheimische Produkte. Die Türkei hat den Spielraum verringert, innerhalb dessen der Ministerrat Steuersätze erhöhen kann, wodurch eine größere Vorhersehbarkeit künftiger Sätze gewährleistet wird.

Auf dem Gebiet der **direkten Steuern** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Das Körperschaftsteuergesetz wurde geringfügig angepasst, um Fragen wie Unternehmensabtrennungen und -aufspaltungen anzugehen. Die Türkei muss die Einführung von Maßnahmen vermeiden, die nicht dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung entsprechen. Insgesamt ist die Rechtsangleichung begrenzt.

Auf dem Gebiet der **Verwaltungszusammenarbeit** und der Amtshilfe sind nur geringe Fortschritte zu vermelden.

Die neue Finanzverwaltung, eine halbautonome, dem Finanzministerium beigeordnete Behörde, nahm ihre Tätigkeit auf. Es ist geplant, die hierarchischen Schichten zu reduzieren und die Rechenschaftspflicht der lokalen Finanzämter gegenüber der zentralen Verwaltung zu verstärken. Darüber hinaus wurde die Politikgestaltung im Finanzministerium einer neu gegründeten Generaldirektion für Steuerpolitik übertragen. Die Auswirkungen können noch nicht beurteilt werden.

Die Umstellung der Finanzämter auf EDV schritt weiter voran, ebenso die Ausgabe von Steuernummern an Steuerpflichtige. Bisher erhielten 41 Millionen Steuerzahler Steuernummern, und fast 75 % der Steuererklärungen wurden elektronisch eingereicht. Die Planung der weiteren Rechtsangleichung im Rahmen einer fristgebundenen und ergebnisorientierten Steuerstrategie, einschließlich der Vorbereitung der IT-Systeme auf die Zusammenschaltung mit den Gemeinschaftssystemen, befindet sich noch im Anfangsstadium.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat begrenzte Fortschritte erzielt. Das türkische Steuersystem entspricht zum Teil dem Besitzstand. Lücken bestehen insbesondere noch beim Anwendungsbereich und den Sätzen der Mehrwertsteuer, der Struktur und den Sätzen der Verbrauchsteuern sowie bei den direkten Steuern insgesamt. Außerdem müssen alle diskriminierenden Elemente der Steuervorschriften für Tabakwaren und alkoholische Getränke dringend beseitigt werden.

4.17. Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungsunion

Auf dem Gebiet der **Geldpolitik** hat die Türkei begrenzte Fortschritte erzielt. Sie erließ neue Rechtsvorschriften, die den bevorrechtigten Zugang von Behörden zu Finanzinstituten in bestimmten Bereichen untersagen. Die Türkei muss weitere Änderungen an ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen vornehmen. Insbesondere hat die Zentralbank noch kein sekundäres Ziel verabschiedet, das den allgemeinen Wirtschaftszielen der Europäischen Gemeinschaft Vorrang vor inländischen Zielen einräumen würde. Darüber hinaus hat sie die Bestimmungen und Strukturen noch nicht eingeführt, die für die Einbindung der Zentralbank in das Europäische Zentralbanksystem erforderlich sind. Einige Fortschritte gab es in Bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbank, das Verbot der Finanzierung des öffentlichen Sektors und das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten. Die Zentralbank ersetzte ihre Methode der Gewinn- und Verlustrechnung für den An- und Verkauf von Devisen durch die „Durchschnittskostenmethode“, wie es der Leitlinie der Europäischen Zentralbank über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken entspricht. So müssen die Banken nicht länger eine bestimmte Pflichtreserve in Form von türkischen Staatsanleihen hinterlegen. Allerdings ist der Anlegerschutzfonds, ein Garantiesystem für Anlagen in Wertpapieren, verpflichtet, sein Kapital in Staatsanleihen oder –einlagen zu investieren, die darüber hinaus bei staatseigenen Banken hinterlegt werden müssen. Schließlich müssen alle öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Zentralregierung ihre Vermögenswerte entweder bei staatlichen Banken hinterlegen oder in Staatspapieren anlegen. Insgesamt ist der Stand der Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Geldpolitik fortgeschritten.

Im Bereich der **Wirtschaftspolitik** sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Die Errichtung der Finanzverwaltung und die Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle tragen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf dem Gebiet der Finanzpolitik bei. Allerdings verfügen mehrere Ministerien und Untersekretariate über Zuständigkeiten unterschiedlichen Grades in wichtigen miteinander

verknüpften Wirtschaftsbereichen. Durch diese Kompetenzaufsplitterung wird die Formulierung der Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen in ihrer Effizienz und Wirksamkeit beeinträchtigt, vor allem was die Entscheidungsfindung, Koordinierung und Umsetzung betrifft. Dies ist teilweise dafür verantwortlich, dass wichtige wirtschaftliche Entscheidungen ad hoc getroffen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der grundlegenden Vorschriften nur partiell bewertet werden.

Schlussfolgerung

Im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion konnte die Türkei Fortschritte verzeichnen. Allerdings ist die Unabhängigkeit der Zentralbank noch nicht vollständig gewährleistet und die Vorschriften über das Verbot der monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors und über das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten stehen noch nicht im Einklang mit dem Besitzstand. Außerdem fehlt es an Untersuchungen der wirtschaftlichen Auswirkungen und an einer effizienten Koordinierung und Kooperation, was einer wirksamen Wirtschaftspolitik im Wege steht.

4.18. Kapitel 18: Statistik

Was die **statistische Infrastruktur** anbelangt, so erzielte die Türkei durch die Verabschiedung eines neuen Statistikgesetzes erhebliche Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands. Das Gesetz stärkt die Koordinierungsfunktion des türkischen Statistikinstituts (Turkstat). Die Einführung dieser Funktion in der Praxis befindet sich jedoch noch im Anfangsstadium. Die Verwaltungskapazitäten müssen weiter ausgebaut werden. Damit der Besitzstand angewandt werden kann, müssen die Entscheidungsverfahren gestrafft werden. Außerdem sind aufgrund der methodologischen und operationellen Änderungen Schulungen für das Personal erforderlich.

Im Bereich der **Klassifikationen** wurden bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Die Klassifikationen des Statistikinstituts, die sich an der europäischen Praxis orientieren, sind nun auf einem Server verfügbar und finden breitere Anwendung. Mehrere Klassifikationen, wie diejenigen für Wirtschaftstätigkeiten, Erzeugnisse je Wirtschaftstätigkeit, Bauwesen, Berufe und Ausbildung, wurden übersetzt und werden angewandt. Sie werden auch von anderen Regierungsstellen zunehmend genutzt.

Was die Verfügbarkeit von **sektoralen Statistiken** anbelangt, so wurden in einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt. Auf dem Gebiet der *Bevölkerungs- und Sozialstatistiken* wurde der Rechtsakt über die Einführung eines wohnsitzbasierten Bevölkerungserfassungssystems verabschiedet. Eine Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) wurde durchgeführt. Im Bereich der Unternehmensstatistiken wurde die Erhebung *struktureller Unternehmensstatistiken* eingeführt. Was die *Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte* betrifft, so wurden die monatlichen Erhebungen fortgesetzt. Auf dem Gebiet der *Kaufkraftstatistiken* wurden mehrere Studien im Einklang mit EU-Standards durchgeführt. Bei den *Außenhandelsstatistiken* und den *harmonisierten Verbraucherpreisindizes* wurde ein hoher Grad an Übereinstimmung mit dem Besitzstand erreicht und es werden Daten an Eurostat übermittelt. Im Bereich der *Agrarstatistik* werden die Arbeiten an der Einführung eines Registers der landwirtschaftlichen Betriebe fortgesetzt. Der Zugang der Öffentlichkeit zu statistischen Informationen wurde verbessert.

Die Entwicklungen in den Bereichen Unternehmensregister, Unternehmensstatistiken, öffentliche Finanzen, Landwirtschaft und volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen befinden

sich noch im Anfangsstadium. Für den Übergang zum ESVG 95 ist eine umfassende Überprüfung und Neufestsetzung von Benchmarks erforderlich.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat bei der Anwendung von Klassifikationen und bei der Verfügbarkeit sektoraler Statistiken einige Fortschritte erzielt. Das neue Statistikgesetz stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung dar. Die Rechtsangleichung ist jedoch noch unvollständig.

4.19. Kapitel 19: Beschäftigung und Soziales

Im Bereich des **Arbeitsrechts** wurden keine Fortschritte erzielt. Einige Richtlinien wurden immer noch nicht vollständig übernommen. Zu den Schwachstellen zählt der begrenzte Anwendungsbereich des Arbeitsrechts. Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so stellte das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit zusätzliches qualifiziertes Personal ein.

Die Türkei muss ihre Bemühungen um die Bekämpfung der Kinderarbeit mit Unterstützung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) fortsetzen.

Im Bereich **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** ist die Türkei mit der Übernahme des Besitzstands gut vorangekommen, doch die im vergangenen Jahr beanstandeten Schwachstellen wurden noch nicht beseitigt. Vor allem die Verordnung zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie ist noch ausgesetzt, obwohl andere Verordnungen in diesem Bereich in Kraft bleiben. Von den Vorschriften werden nicht sämtliche Beschäftigten des Privatsektors und des öffentlichen Sektors erfasst. Der nationale Rat für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ein beratendes Gremium, dem öffentliche Einrichtungen, die Sozialpartner und andere einschlägige Akteure angehören, hat eine nationale Strategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verabschiedet. Maßnahmen zur Um- und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurden während des gesamten Berichtszeitraums ergriffen. Allerdings bedarf es weiterer Bemühungen, vor allem durch die Sensibilisierung, Ausbildung und Stärkung der Kapazitäten der Aufsichtsstellen (Arbeitsaufsicht und Beaufsichtigung der sozialen Sicherheit).

Was den **sozialen Dialog** anbelangt, so gab es keine Fortschritte in Bezug auf die Gesetzentwürfe, die darauf abzielen, die derzeitigen Gesetze über Gewerkschaften und Tarifverhandlungen, Streik und Aussperrung mit den Standards der IAO und der EU in Einklang zu bringen. Vollwertige Gewerkschaftsrechte müssen in der Türkei noch eingeführt werden. Der soziale Dialog ist unzureichend und die Leistungsfähigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats muss verbessert werden (*s. Abschnitt „Wirtschaftliche und soziale Rechte“*).

Was die **Beschäftigungspolitik** betrifft, so können geringfügige Fortschritte vermeldet werden. Die niedrigen Erwerbs- und Beschäftigungsquoten, vor allem bei Frauen, die hohe Jugendarbeitslosigkeit, der Umfang der informellen Wirtschaft und die starke Spaltung zwischen ländlichem und städtischem Arbeitsmarkt stellen weiterhin die größten Herausforderungen dar. Die Beschäftigungsquote sank 2005 auf 43,4 %, während die Arbeitslosenquote bei 10,3 % blieb. Der Umfang der nicht registrierten Beschäftigung bereitet nach wie vor Sorge. Sie macht 50,1 % der Beschäftigung insgesamt und 88,2 % der Beschäftigung in der Landwirtschaft aus. Die türkische Arbeitsanstalt İŞKUR setzte die Bemühungen um einen Ausbau ihrer institutionellen Kapazitäten fort. Fortschritte wurden bei der Vorbereitung der gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten erzielt.

Die Rechtsangleichung mit Blick auf den **Europäischen Sozialfonds** (ESF) war begrenzt. Die Verwaltungsstrukturen und Rechtsvorschriften müssen angepasst werden, um adäquate institutionelle Kapazitäten für die künftige Verwaltung, Umsetzung, Überwachung, Rechnungsprüfung und Kontrolle von ESF-Maßnahmen auf nationaler und gegebenenfalls regionaler und lokaler Ebene zu schaffen. In diesem Zusammenhang muss die Türkei zunächst ihre Strukturen und Rechtsvorschriften für die Umsetzung der Komponente „Entwicklung der Humanressourcen“ des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) angleichen.

Was die **soziale Eingliederung** anbelangt, so wurden die Arbeiten im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung zur sozialen Eingliederung fortgesetzt. Allerdings wurden hinsichtlich einer integrierten nationalen Strategie keine Fortschritte erzielt. Nach den Ergebnissen einer von TURKSTAT durchgeführten Armutsstudie leben 1,29% der Bevölkerung unter der Hungergrenze und 25,5% unter der Armutsgrenze. In den ländlichen Gebieten stieg letzterer Prozentsatz auf 40 %. Derselben Studie zufolge beträgt die Armutsrate bei Kindern (unter 6 Jahren) 34 %, während es in ländlichen Gebieten fast 40 % sind. Beim Ausbau der Verwaltungsstrukturen und der Koordinierung zwischen ihnen gab es keine Fortschritte.

Es wurde ein Aktionsplan für die Beschäftigung von Behinderten ausgearbeitet und zum Behindertengesetz wurden mehrere Durchführungsverordnungen erlassen, die Bereiche wie Arbeitsplätze und Bildungsmaßnahmen für diese Menschen betreffen.

Auf dem Gebiet des **Sozialschutzes** nahm das Parlament im Mai und im Juni 2006 Rechtsvorschriften über die Reform der Sozialversicherungssysteme an, mit denen für eine komplette Überholung des türkischen Sozialversicherungssystems gesorgt wird. Dieses wird vereinfacht und die Bürokratie verringert; die Sozialleistungen werden für alle gleich sein und die Gesundheitsversorgung für Kinder unter 18 Jahren wird kostenlos sein. Die Reform zielt auf die Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Stabilität des Sozialversicherungssystems und auf die Reglementierung der Unterstützung für die Ärmsten ab. Der Ausbau der Verwaltungskapazitäten der neu errichteten Sozialversicherungseinrichtung läuft. Die Aufsichtskapazitäten des Sozialversicherungssystems müssen ausgebaut werden.

Im Bereich der **Antidiskriminierungsvorschriften** wurden keinerlei Entwicklungen verzeichnet. Die Gemeinschaftsrichtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung wurden immer noch nicht vollständig umgesetzt. Vor allem fehlt noch eine Umsetzung der nicht-beschäftigungsbezogenen Aspekte der Richtlinie über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse. Es muss eine wirksame und unabhängige Gleichbehandlungsstelle eingerichtet werden, um die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung zu fördern. Große Herausforderungen stellen sich noch im Zusammenhang mit der Lage der Minderheiten (s. *Abschnitt „Menschenrechte und Minderheitenschutz“*).

Was die **Chancengleichheit** anbelangt, so ist eine weitere Rechtsangleichung vor allem in Bezug auf Elternurlaub, gleiches Entgelt, den gleichberechtigten Zugang zur Beschäftigung, die Beweislast und die gesetzlichen und betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit erforderlich. Auch wurde die nach dem Besitzstand vorgeschriebene Gleichstellungsstelle noch nicht eingerichtet. Der Frauenanteil an der Beschäftigung ist äußerst gering (unter 25 %) und die Frauenerwerbsquote sank auf etwa 20 % (s. *Abschnitt „Wirtschaftliche und soziale*

Rechte“). Die Verwaltungskapazitäten der Generaldirektion für die Stellung der Frau müssen ausgebaut werden.

Schlussfolgerung

Die Türkei ist bei der Angleichung an den Besitzstand geringfügig vorangekommen. Sie hat einige Fortschritte beim Sozialschutz und bei der Umsetzung des neuen Behindertengesetzes erzielt. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Dokumente über die gemeinsame Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten und die Erklärung zur sozialen Eingliederung fertig zu stellen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Gewährleistung vollwertiger Gewerkschaftsrechte und die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Verwaltungskapazitäten müssen in den meisten Bereichen gestärkt werden, um eine wirksame Rechtsumsetzung zu gewährleisten.

4.20. Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik

In Bezug auf die **unternehmens- und industriepolitischen Grundsätze** hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. Mit politischen Papieren wie dem 9. Entwicklungsplan (2007-2013), dem mittelfristigen Programm (2006-2008) und dem Jahresprogramm (2006) befolgt die Türkei weitgehend die unternehmens- und industriepolitischen Grundsätze der EU.

Der Rat für Investitionsberatung, der sich aus Aufsichtsratsvorsitzenden wichtiger ausländischer Investoren und Vertretern von Industrieverbänden unter Vorsitz des Ministerpräsidenten zusammensetzt, gab eine Reihe politischer Empfehlungen ab. Das Schatzamt richtete ein Investitionsportal ein, um internationalen Investoren Informationen zu bieten. Die Nettozuflüsse ausländischer Direktinvestitionen haben sich 2005 mehr als verdoppelt und erreichten 7,8 Mrd. EUR. Das Gesetz zur Errichtung einer Agentur für die Unterstützung und Förderung von Investitionen trat in Kraft. Die Agentur wird ihren Sitz in Ankara haben und dem Ministerpräsidenten beigeordnet, administrativ und finanziell jedoch unabhängig sein. Der Zeitraum für die Gründung eines Unternehmens wurde auf einen Tag verkürzt. Allerdings bedarf es einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, vor allem der Verringerung des bürokratischen Aufwands. Die Grundsätze der Corporate Governance werden nicht vollständig angewandt.

Die KMU-Strategie der Türkei steht im Einklang mit der Europäischen Charta für kleine Unternehmen. In allen türkischen Einrichtungen wurde eine gemeinsame Definition der KMU eingeführt. Sie stimmt bis auf niedrigere Schwellenwerte für Umsatz und Vermögen mit dem Besitzstand überein. Die Antragsverfahren wurden vereinfacht.

Es wurden ein Hoher Rat für Wissenschaft und Forschung errichtet und eine nationale Strategie für Wissenschaft und Forschung (2005-2010) verabschiedet (s. *Kapitel 25 – Wissenschaft und Forschung*). Die Kreditgarantieregulierung für Händler und Handwerker sowie die Mikrofinanzierungen haben noch keine konkreten Ergebnisse erbracht. Die staatlichen Banken gewähren KMU zinsgünstige Darlehen.

Auf dem Gebiet der **unternehmens- und industriepolitischen Instrumente** hat die Türkei gute Fortschritte erzielt. Sie hat sich am Mehrjahresprogramm für KMU beteiligt, wobei sie neun Euro-Infozentren errichtete, einen Kreditgarantiefonds gründete und an 22 BEST-Projekten teilnahm. Außerdem beteiligte sich die Türkei an den Programmen LIFE und e-CONTENT und wird künftig am Programm e-TEN teilnehmen. Es werden finanzielle Anreize für Unternehmen angeboten, vor allem durch Darlehens- und Kreditprogramme sowie durch einen von KOSGEB verwalteten Kreditgarantiefonds.

Die derzeitigen Rechtsvorschriften der Türkei (einschließlich des Schuldrechtsgesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes über gesetzliche Zinsen und Verzugszinsen und des Vollstreckungs- und Konkursgesetzes) enthalten Bestimmungen, die mit der Richtlinie 2000/35/EG des EP und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Einklang stehen. Allerdings bestehen noch Lücken und es fehlt an Klarheit, vor allem hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Begriffsbestimmungen und der Zahlungsfristen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich verlaufen planmäßig.

Einige Fortschritte wurden bei den **sektoralen Politiken** erzielt. Die Türkei hat sektorspezifische Prioritäten in ihre jüngsten wichtigen Planungs- und Programmierungsdokumente aufgenommen (s. unternehmens- und industriepolitische Grundsätze). In bestimmten Bereichen wurden Gesetze verabschiedet, um einen sektorspezifischen Politikrahmen und entsprechende Konsultationsmechanismen einzuführen. Sektorspezifische Strategien existieren allerdings nicht. Die Privatisierungserlöse, die sich 2004 auf 1 Mrd. EUR beliefen, lagen 2005 bei über 10 Mrd. EUR. Was Ausschreibungen betrifft, so wurden die Offenlegungspflichten nicht immer ausreichend erfüllt. Am 31. August 2006 legte die Türkei der Kommission ein nationales Umstrukturierungsprogramm für die türkische Stahlindustrie vor. Es wird derzeit von den Kommissionsdienststellen analysiert (s. *Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik*).

Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind erst mäßig fortgeschritten. Die Türkei verfügt über ausreichende Kapazitäten für die Formulierung angemessener sektorpolitischer Maßnahmen. Ihre Fähigkeit zur Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit und der Auswirkungen politischer Maßnahmen muss jedoch verbessert werden.

Schlussfolgerung

Insgesamt hat die Türkei in diesem Kapitel gute Fortschritte erzielt, vor allem hinsichtlich der gesetzlichen Maßnahmen zur Einführung einer Agentur für die Unterstützung und Förderung von Investitionen, der Privatisierung, der Anpassung der KMU-Definition an den Besitzstand und der strategischen Planung. Das Land hat bei der Angleichung an den Besitzstand dieses Kapitels einen angemessenen Stand erreicht.

4.21. Kapitel 21: Transeuropäische Netze

Bei den Transeuropäischen Netzen sind einige geringfügige Fortschritte zu verzeichnen. Die Infrastrukturbedarfsanalyse im Bereich der **Verkehrsnetze** wurde noch nicht abgeschlossen. Die Türkei muss verlässliche und qualitativ hochwertige Verkehrsprognosen liefern, die wesentlich für die Definition eines möglichen Verkehrsnetzes mit denselben Eigenschaften wie das TEN-T sind. Es besteht ein Mangel an klassifizierten Verkehrsdaten. Die Türkei nahm an den Beratungen der Hocharangigen Gruppe für die Ausdehnung der wichtigsten transeuropäischen Verkehrsachsen auf die EU-Nachbarländer teil und wird die Empfehlungen der Gruppe voraussichtlich umsetzen.

Im Rahmen des Programms für transeuropäische **Energienetze** unterstützt die Kommission Durchführbarkeitsstudien für Strom- und Gasleitungen mit Blick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt der EU bei gleichzeitiger Verbesserung der Versorgungssicherheit. Die Errichtung der türkisch-griechischen Gasleitung verzögert sich. Der Bau der Gaspipeline „Nabucco“, die Erdgas vom Kaspischen Meer und aus Zentralasien über die Türkei in andere europäische Länder befördern soll, gehört zu den

prioritären Projekten der Europäischen Union. Die Türkei sollte die Bemühungen um die Unterstützung dieses Projekts fortsetzen.

Schlussfolgerung

Es wurden begrenzte Fortschritte erzielt und die Rechtsangleichung in diesem Bereich befindet sich noch in einem relativ frühen Stadium.

4.22. Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

In Bezug auf die **Gebietsgliederung** sind keine besonderen Fortschritte zu verzeichnen. Angesichts der Anforderungen der Verordnung über die Klassifikation von Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) und aus Gründen der wirksamen Umsetzung der Regionalpolitik könnte eine Verbesserung der derzeitigen provisorischen Klassifikation der statistischen Regionen (NUTS-Ebene II) notwendig sein. Parallel zu den NUTS-II-Gebietseinheiten verwenden die meisten Institutionen in der Türkei nach wie vor die traditionellen geographischen Regionen als wichtigsten Bezugsrahmen. Im Bereich der regionalen Statistik waren Fortschritte zu verzeichnen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind mäßig weit fortgeschritten.

Bei der Weiterentwicklung des **Rechtsrahmens** waren einige Fortschritte zu verzeichnen. Das Gesetz über Einrichtung, Koordinierung und Aufgaben von Regionalentwicklungsagenturen wurde ratifiziert und trat im Februar 2006 in Kraft. Dieses Gesetz legt neben den Grundsätzen und Verfahren im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Koordinierung und den Aufgaben der Entwicklungsagenturen auch deren Einstellungspolitik, Budget und Auditverfahren fest. Zur Einrichtung der einzelnen Agenturen ist noch der Erlass von Durchführungsvorschriften erforderlich.

Nach diesem Gesetz ist die staatliche Planungsorganisation (SPO) für die Koordinierung der Entwicklungsagenturen auf nationaler Ebene zuständig. Ziel ist es, in jeder der 26 NUTS-II-Regionen eine Entwicklungsagentur per Regierungserlass einzurichten, doch dieser Prozess wird sich über mehrere Jahre hinziehen. Der Hauptzweck der Agenturen besteht darin, die regionale Entwicklung voranzutreiben, die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und dem Privatsektor zu fördern und zur Verringerung der regionalen Unterschiede beizutragen. Die Agenturen sollen teils durch Transferleistungen aus dem Staatshaushalt und teils durch die Provinz- und Kommunalverwaltungen finanziert werden. Von den Agenturen wird auch erwartet, eigene operationelle Einnahmen zu erzeugen, auch wenn dies in den ärmeren Regionen unrealistisch erscheint. Die Rolle und die Funktionen der Entwicklungsagenturen geben gewissen Anlass zur Besorgnis.

Der Rechtsrahmen für die Finanzkontrolle und die Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftspolitiken werden in anderen Kapiteln bewertet. Die Vorbereitungen in diesem Bereich befinden sich noch in einem frühen Stadium.

In Bezug auf den **institutionellen Rahmen** waren keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen. Der wichtigste Fortschritt bestand in der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den sektoralen und regionalen Abteilungen der SPO. In den beiden Regionen Adana und Izmir wurde jeweils eine Entwicklungsagentur eingerichtet. Doch noch bestehen keine Strukturen, wie z.B. eine ressortübergreifende Koordinierungsstelle, für die Abstimmung mit den anderen Fachministerien – die Zusammenarbeit mit diesen Ministerien im Bereich der Regionalentwicklung beschränkt sich in der Regel auf eine Konsultation zu im Wesentlichen

fertigen Dokumenten und sieht keine Beteiligung von Beginn an vor. In den einschlägigen Fachministerien wurden bisher keine Verwaltungsbehörden für die Umsetzung der IPA-Komponente "Regionale Entwicklung" eingerichtet. Für eine Übergangszeit ist vorgesehen, die zentrale Finanz- und Vergabeeinheit (Central Finance and Contracts Unit - CFCU), die einzige bisher für die Durchführung der Heranführungshilfe zugunsten der Türkei akkreditierte Stelle, mit diesen Aufgaben zu betrauen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich befinden sich in einem frühen Stadium.

In Bezug auf die **Verwaltungskapazitäten** in diesem Bereich waren begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Die CFCU hat viel neues Personal eingestellt – der Nachhaltigkeit halber müssen diese Neueinstellungen durch die Abstellung von Mitarbeitern aus den Fachministerien ergänzt werden, in denen die künftigen Verwaltungsbehörden eingerichtet werden sollen. Innerhalb der SPO sind die Verwaltungskapazitäten in Bezug auf das Personal ausreichend, doch die Entscheidungsfindung liegt nach wie vor in den Händen einer kleinen Zahl von Beamten. Die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Fachministerien und Regionalbehörden war bisher sehr begrenzt. In den kommenden Jahren sollen die neuen Entwicklungsagenturen für die notwendigen Verwaltungskapazitäten auf regionaler Ebene sorgen und die Dienstleistungsstellen ersetzen, die in allen Regionen einrichtet wurden, in denen von der EU unterstützte regionale Entwicklungsprogramme aufgelegt wurden. Die Vorbereitungen in diesem Bereich befinden sich noch in einem frühen Stadium.

In Bezug auf die **Programmierung** waren einige Fortschritte zu verzeichnen. Der neunte siebenjährige (früher fünfjährige) Entwicklungsplan wurde Anfang 2006 von der SPO vorgelegt und trägt der zunehmenden Bedeutung Rechnung, die der regionalen Dimension bei der Entwicklung des Landes beigemessen wird. Die SPO und die Fachministerien beteiligen sich an der Erstellung der Programmierungsdokumente, nämlich des Strategierahmens und der operationellen Programme.

Im Rahmen der regionalen Komponente des IPA soll für eine stärkere Fokussierung der Programmierung gesorgt werden: Mit den Dienststellen der Kommission wurde vereinbart, dass maximal drei operationelle Programme vorgelegt werden sollen, die jeweils die Bereiche Umwelt, Verkehr und regionale Wettbewerbsfähigkeit abdecken. Obwohl die SPO über große Planungserfahrung verfügt, bestehen weiterhin erhebliche Probleme beim Übergang von der strategischen Planung zur Ausarbeitung operationeller Programme. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind mäßig weit fortgeschritten.

In Bezug auf **Monitoring und Evaluierung** waren gute Fortschritte zu verzeichnen. Nach der Einrichtung einer Monitoring- und Evaluierungsabteilung im Jahr 2004 beschloss die SPO 2006 einen Monitoring- und Evaluierungsrahmen, der die Zuständigkeit der an diesem Prozess beteiligten Stellen festlegt. Ein Monitoring-Leitfaden wurde erstellt und ein gemeinsames webgestütztes Monitoring-Informationssystem (MIS) entwickelt und in Betrieb genommen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich fangen erst an.

Für die Entwicklungen im Bereich **Finanzverwaltung und -kontrolle** siehe Kapitel 32.

Schlussfolgerung

Bei der Anpassung des Rechtsrahmens und bei der Festlegung von regionalen Strukturen für die Umsetzung der Regionalpolitik waren Fortschritte zu verzeichnen. Doch in Bezug auf die Rolle und Funktionsweise der vorgesehenen Agenturen ist weiteres Handeln erforderlich. Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht müssen gestärkt werden, u.a. durch eine

Neuaufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ministerien auf zentraler und regionaler Ebene. Die Vorbereitung der Programmierungsdokumente für die Umsetzung des IPA sollte beschleunigt werden. Insgesamt hat die Türkei in diesem Bereich nur eine bescheidenes Maß an Angleichung an den Besitzstand erreicht.

4.23. Kapitel 23: Justiz und Grundrechte

Grundsätzlich wird die **Unabhängigkeit der Justiz** durch verschiedene Bestimmungen der türkischen Verfassung und sonstige innerstaatliche Rechtsvorschriften garantiert. Doch dieser Grundsatz wird anscheinend durch einige Faktoren ausgehöhlt. Im Hinblick auf ihre administrativen Funktionen sind Richter und Staatsanwälte dem Justizministerium unterstellt. Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte, oberstes Verwaltungs- und Aufsichtsgremium des Gerichtswesens, verfügt nicht über ein eigenes Sekretariat oder Budget. Seine Räumlichkeiten befinden sich nach wie vor im Gebäude des Justizministeriums. Die Justizinspektoren, die für die Bewertung der Arbeitsleistung von Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, sind nicht dem Hohen Rat, sondern dem Justizministerium unterstellt. Der Justizminister und der Staatsminister im Justizministerium sind zwei der sieben Ratsmitglieder mit Stimmrecht. Die restlichen fünf werden aus den Richtern ernannt, die am Kassationsgerichtshof und im Staatsrat sitzen. Die Zusammensetzung erscheint nicht repräsentativ für das Gerichtswesen insgesamt und - zusammen mit den oben genannten Faktoren – könnte womöglich die Exekutive in die Lage versetzen, Einfluss auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Laufbahn von Richtern in der Türkei Einfluss zu nehmen, vorausgesetzt, dass die Exekutive bei den entsprechenden Sitzungen vertreten ist.¹⁶

Am 26. Juni 2006 gründeten 501 Richter und Staatsanwälte die "Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten" (YARSAV). Bei den Gründungsmitgliedern handelt es sich überwiegend um Mitglieder des Kassationsgerichtshofs und des Staatsrats sowie um Richter und Staatsanwälte aus Ankara und Istanbul. Hauptziel von YARSAV ist der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und der Arbeitsplatzsicherheit von Richtern und Staatsanwälten sowie die Förderung von Standesregeln und einer Standesethik.

Richter und Staatsanwälte haben inzwischen Zugang zu ihren Personalbewertungsakten.

In Bezug auf die **richterliche Unabhängigkeit** waren einige Fortschritte zu verzeichnen. Die Änderungen des Gesetzes über Richter und Staatsanwälte, die im Dezember 2005 in Kraft traten, sehen vor, dass Richter und Staatsanwälte, die ihr Amt niederlegen, um bei Parlaments- oder Kommunalwahlen zu kandidieren, nicht in ihr Amt zurückkehren dürfen, wenn sie bei der Wahl unterliegen.

Nach einer Entscheidung des Justizministeriums fallen Anwärter auf das Amt eines Richters oder Staatsanwalts nun in den Geltungsbereich des Gesetzes über den *Ethikrat* für Staatsbedienstete. Der Bangalore-Verhaltenskodex für Justizbeamte steht auf dem Lehrplan der Justizakademie und alle Anwärter auf das Amt eines Richter oder Staatsanwalts nehmen an einem vierstündigen Seminar zum Thema Standesethik teil.

¹⁶ Obwohl der Justizminister Vorsitzender des Hohen Rates ist, nimmt er nur selten an dessen Tagungen teil. Zahl der Tagungen, bei denen der Justizminister in den letzten sechs Jahren den Vorsitz führte: 2001 – 9, 2002 – 11, 2003 – 12, 2004 – 8, 2005 – 4 und 2006 (bis 26.09.2006) – 2.

Mit Beschluss Nr. 424 vom 10. Oktober 2006 erkannte der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte die von der Konferenz der europäischen Generalstaatsanwälte in Budapest verabschiedeten Grundsätze an, die er an alle Zweige des Justizwesens verteilen wird.

Nach der Verabschiedung eines Gesetzes über die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten im Juni 2006 wurden die Gehälter um ca. 40 % erhöht. Insbesondere die Gehälter der Präsidenten der obersten Gerichte wurden, entsprechend dem Wunsch der Justiz, auf das Gehaltsniveau des Staatssekretärs im Amts des Ministerpräsidenten angehoben.

In Bezug auf die **Professionalität und Kompetenz der Justiz** setzte das Justizministerium und die Justizakademie die umfassende *Schulung* zum neuen Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung sowie zu Themen wie Verhinderung von Folter und Misshandlung, Meinungsfreiheit und Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren fort. Auch der Fremdsprachenunterricht und die Schulung zu Fragen des EU-Rechts und der internationalen Menschenrechtsbestimmungen wurden fortgesetzt. In diesem Zusammenhang erhielten einige Richter und Staatsanwälte die Möglichkeit, an Schulungsmaßnahmen im Ausland teilzunehmen. Die Justizakademie sollte sich allerdings zu einem leistungsstarken, unabhängigen Schulungszentrum für das gesamte Gerichtswesen, d.h. auch auf regionaler Ebene, entwickeln.

In Bezug auf die **Effizienz des Justizwesens** waren weitere Fortschritte zu verzeichnen. Was Durchführungsmaßnahmen anbetrifft, so aktualisierte das Justizministerium im Januar 2006 sämtliche Runderlässe durch die Herausgabe von rund 100 neuen, die überwiegend an die Staatsanwälte gerichtet waren. Ziel dabei war die Schaffung eines übersichtlicheren Rahmens für die Umsetzung insbesondere der neuen Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Vollstreckung von Gerichtsurteilen.

Ein Gesetz, das es praktizierenden Rechtsanwälten ermöglichen sollte, Richter oder Staatsanwalt zu werden, wurde abgelehnt. Die 4.000 freien Stellen werden also mittels der üblichen Einstellungsverfahren besetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde die auf das Amt eines Richters oder Staatsanwalts vorbereitende Ausbildung von zwei auf ein Jahr verkürzt. Es müsste darauf geachtet werden, die Richter von allen Verwaltungsfunktionen zu befreien und diese ausreichend qualifiziertem Gerichtspersonal zu übertragen. Das *Etat* des Justizministeriums wurde erheblich aufgestockt und macht derzeit über 1% des gesamten Staatshaushalts aus. Was die *Computerisierung* anbetrifft, so kam das Projekt zum Aufbau eines nationalen Justiznetzwerks weiter voran - das System wurde in weiteten Gerichten und Strafvollzugsanstalten eingeführt. Die wichtigsten Gerichtsgebäude sowie alle Richter und Staatsanwälte verfügen inzwischen über Laptops und Internet-Zugang. Die Gerichtsverhandlungen werden über das nationale Justiznetzwerk verfolgt werden können und auch die Rechtsprechung wird über das Netz zugänglich sein. Über das Netzwerk wird das Gerichtswesen mit allen staatlichen Institutionen elektronisch verbunden sein. Seit Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung nutzen Staatsanwälte zunehmend ihren Ermessensspielraum zur Einstellung aussichtsloser Verfahren. Zudem wird über viele Fälle berichtet, in denen Richter Anklagen, die nicht auf ausreichenden Beweismitteln beruhten, abgewiesen haben.

Mit der neuen Strafprozessordnung wurde das System der *Absprachen zur Strafmilderung* eingeführt. Das Justizministerium hat eine Kommission eingesetzt, die das System weiter verbessern soll.

Im Bereich der **Justizreform** sind Fortschritte zu verzeichnen

Bei der Bekämpfung von **Korruption** sind insgesamt einige Fortschritte zu verzeichnen. Das Gesetz über den *Zugang zu Informationen* wurde 2006 geändert, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, alle Entscheidungen staatlicher Stellen zur Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Informationen anzufechten. Öffentliche Organisationen nehmen die geänderte gesetzliche Regelung in Anspruch. Nach der amtlichen Statistik wurden 626.789 Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt, denen die staatlichen Stellen zu 86,5 % stattgaben. Das UN-Übereinkommen über die Korruptionsbekämpfung wurde vom Parlament angenommen und trat im Mai 2006 in Kraft.

Es bestehen weiterhin keine Gesamtstrategie und kein umfassender Aktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption.

In der Türkei ist die Korruption jedoch nach wie vor weit verbreitet. Die Effizienz und Wirksamkeit der verschiedenen exekutiven, parlamentarischen und sonstigen Stellen, die zur Korruptionsbekämpfung eingesetzt werden, ist, wie auch die *Zusammenarbeit* und *Koordinierung* zwischen ihnen, weiterhin unzureichend. Das Zusammenwirken zwischen Staat, Privatsektor und Zivilgesellschaft muss verbessert werden. Verstärkte Sensibilisierungsmaßnahmen sind erforderlich, damit die Öffentlichkeit die Korruption als schwere Straftat erkennt. Es muss gewährleistet werden, dass die höchste politische Ebene die Korruptionsbekämpfung nachhaltig unterstützt.

Die *Funktionsfähigkeit* des 2004 eingesetzten Ethikausschusses für Staatsbedienstete wird durch Personal- und Finanzmangel *beeinträchtigt*. Der Ausschuss muss gestärkt werden, um seine Aufgaben bei der Überwachung der Einhaltung ethischer Grundsätze und bei der Prüfung von Beschwerden wahrnehmen zu können.

Die *Umsetzung* des 2003 verabschiedeten Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und –kontrolle ist *unzureichend*, insbesondere in Bezug auf Innenrevision und Leistungskontrollen. Eine weitere Frage, die angegangen werden muss, ist die mangelnde Rechnungsprüfungskompetenz des türkischen Rechnungshofs in Bezug auf die Verteidigungsausgaben. (*Siehe Kapitel 28: Finanzkontrolle für weitere Einzelheiten.*)

Obwohl erkannt wurde, dass vor dem Hintergrund der Korruption im öffentlichen Leben in der Türkei die Anwendung der *parlamentarischen Immunität* ein erhebliches Problem darstellt, kam es in dieser Frage zu keinen Fortschritten. Auch in Bezug auf die *Finanzierung politischer Parteien* waren keine Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich der **Grundrechte** waren die Fortschritte bei der Gesetzgebung begrenzt. Die Umsetzung von Reformen wurden jedoch fortgesetzt. Die Verabschiedung des Gesetzes zur Einrichtung einer *Ombudsstelle* ist ein willkommener Schritt, da diese neue Institution voraussichtlich zur verstärkten Transparenz und Rechenschaftspflicht staatlicher Stellen beitragen wird.

In Bezug auf die Institutionen, die wie das Menschenrechtspräsidium die Achtung der Menschenrechte überwachen und fördern sollen, waren keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Was das *Recht auf Leben* und insbesondere die *Abschaffung der Todesstrafe* betrifft, so ratifizierte die Türkei im März 2006 das zweite Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt. Das Protokoll Nr. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das die grundsätzliche Abschaffung der Todesstrafe vorsieht, wurde im Februar 2006 ratifiziert. Was ihr nationales Recht angeht, so schaffte die Türkei 2004 die Todesstrafe in allen Fällen ab.

In Bezug auf *Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* wurde die Umsetzung des gesetzlichen Rahmens fortgesetzt. Die Zahl der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung gingen gegenüber dem Vorjahr zurück. Doch Fälle außerhalb regulärer Haft werden nach wie vor gemeldet. Außerdem geben die Menschenrechtsverletzungen im Südosten des Landes und das Problem der Straflosigkeit weiterhin Anlass zur Besorgnis. Das 2004 unterzeichnete erste Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie das im September 2005 unterzeichnete Fakultativprotokoll des UN-Übereinkommens gegen Folter wurden noch nicht ratifiziert.

In Bezug auf den *Schutz personenbezogener Daten* waren keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Was die *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit* anbetrifft, so wird die Freiheit der Religionsausübung im Allgemeinen geachtet. Doch bei der Überwindung der Probleme, vor denen die zum Teil staatlich nicht anerkannten nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften und die ebenfalls staatlich nicht anerkannte muslimische Gemeinschaft der Aleviten stehen, wurden keine Fortschritte erzielt. Auch in Bezug auf das Recht auf *Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen*, das von der Türkei nicht anerkannt wird, waren keine Fortschritte zu verzeichnen.

Im Allgemeinen findet in der türkischen Gesellschaft verstärkt eine offene Debatte statt. Doch bestimmte Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs lassen der Justiz einen erheblichen Auslegungsspielraum. Insbesondere die restriktive Auslegung des Artikels 301 hat zur Anklageerhebung gegen und zur Verurteilung von Personen geführt, die gewaltlos ihre Meinung geäußert haben.

In Bezug auf die *Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit* setzte sich der Trend zur Beseitigung von Beschränkungen fort. Berichten zufolge haben die Sicherheitskräfte jedoch bei Demonstrationen übertriebene Gewalt angewandt. Außerdem bestehen weiterhin einige Beschränkungen im Hinblick auf die Einrichtung von Vereinigung zur Vertretung religiöser oder kultureller Partikularinteressen.

Hinsichtlich des *Rechts auf Bildung* müssen die Bemühungen um Verbesserung der sozialen Wahrnehmung von Frauen sowie um Förderung der Rolle von Frauen in der Gesellschaft und der Teilnahme von Mädchen am Bildungswesen, insbesondere im Südosten des Landes, fortgesetzt werden.

In Bezug auf das *Recht auf Eigentum* waren keine Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der nichtmuslimischen Gemeinschaften zu verzeichnen. Dies gilt auch im Hinblick auf die

bestehenden Probleme von griechischen Staatsbürgern und Assyrern bei der Beerbung und Eintragung von Eigentum.

Im Bereich der *Antidiskriminierung* waren keine gesetzlichen Entwicklungen zu verzeichnen (*siehe auch Kapitel 19 für die beschäftigungspolitischen Aspekte*). Das 2001 unterzeichnete Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das ein allgemeines Diskriminierungsverbot im öffentlichen Sektor vorsieht, wurde noch nicht ratifiziert.

Die türkische Öffentlichkeit schenkt Fragen im Zusammenhang mit der *Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten der Frau* zunehmend Aufmerksamkeit. Der rechtliche Rahmen ist im Großen und Ganzen zufrieden stellend. Doch in der Praxis werden die Rechte von Frauen nicht immer geschützt, vor allem in den ärmsten Regionen des Landes. "Ehrenverbrechen" müssen systematischer untersucht und ggf. mit einer Anklageerhebung und Verurteilung geahndet werden.

In Bezug auf die *Rechte des Kindes* hat sich die Lage kaum verändert. Die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über Bildung und Beschäftigung bei Kindern unter 15 Jahren muss verbessert werden.

Im Hinblick auf das *Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht* ist festzustellen, dass sich die durchschnittliche Dauer eines Strafverfahrens zwischen 2004 und 2005 von 210 auf 234 Tage erhöhte; bei den Zivilverfahren erhöhte sich die durchschnittliche Dauer im selben Zeitraum von 177 auf 184 Tage. Die Zahl der an den Gerichten *anhängigen Verfahren* blieb konstant: 1 050 754 Strafsachen wurden von 2004 auf 2005 übertragen und 1 050 250 von 2005 auf 2006.

Die Zahl der an den Zivilgerichten anhängigen Verfahren stieg leicht an: 757 560 Zivilsachen wurden von 2005 auf 2006 übertragen gegenüber 717 960 von 2004 auf 2005.

Untersuchungshäftlinge haben Anspruch auf *Rechtsbeistand*, und Aussagen, die in Abwesenheit eines Rechtsanwalts gemacht werden, sind nach der neuen Strafprozessordnung nicht mehr als Beweismittel vor Gericht zulässig. Mit dem neuen Antiterrorgesetz wurden allerdings Beschränkungen dieses Anspruchs eingeführt: So kann in den ersten 24 Stunden nach der Verhaftung der Zugang zu einem Rechtsanwalt verwehrt werden. Auch die mangelnde Prüfung von Fällen, in denen Aussagen ursprünglich in Abwesenheit eines Rechtsanwalts gemacht wurden und die Angeklagten später behauptet haben, sie seien unter Folter erzwungen worden, gibt Anlass zur Besorgnis.

In Bezug auf das Recht auf *Verteidigung* ist seit Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung ein deutlicher Anstieg der Zahl der für den kostenlosen Rechtsbeistand bestellten Rechtsanwälte zu verzeichnen. Doch der Staat zahlt niedrige Anwaltshonorare. Dies gibt Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf die Qualität des geleisteten Rechtsbeistands. Außerdem haben sich die Anwaltsvereinigung und das Justizministerium auf eine Reihe von Gesetzesänderungen verständigt, mit denen der Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand eingeschränkt werden soll. Dadurch würde sich die Zahl der Verdächtigten und Untersuchungshäftlinge, die automatisch dafür in Frage kommen, verringern.

Gemäß den strengeren Bestimmungen der neuen Strafprozessordnung in Bezug auf das kostenlose *Gerichtsdolmetschen* zwischen Türkisch und den von nicht türkischsprachigen Bürgern verwendeten Sprachen sind die Gerichte verpflichtet, Listen von Sachverständigen - einschließlich Dolmetschern – aufzustellen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des *Kreuzverhör*prinzips werden gemeldet. Richter und Anwälte müssen gezielt geschult und ausreichend Zeit muss für die mündliche Verhandlung vorgesehen werden. Die Fähigkeit der Gerichte, der hohen Arbeitsbelastung gerecht zu werden, stößt an ihre Grenzen

Der Ansatz der Türkei im Bereich der *Minderheitenrechte* bleibt unverändert. Bei der Angleichung der türkischen Praxis an internationale und europäische Normen waren keine Fortschritte zu verzeichnen.

In Bezug auf die *Rechte von EU-Bürgern* waren keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Schlussfolgerung

In Bezug auf das *Justizwesen* setzte sich die Umsetzung der bereits verabschiedeten Gesetze fort. Zur Gewährleistung einer unabhängigen, unparteiischen und effektiven Justiz sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich. Die Einstellungen zur Unabhängigkeit der Justiz, und insbesondere die Einflussnahme durch staatliche Stellen, geben weiterhin Anlass zur Besorgnis. Außerdem sind Maßnahmen zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Kräfteverhältnisses zwischen Anklage und Verteidigung vor Gericht erforderlich.

Bei der Bekämpfung von *Korruption* waren vor allem im Hinblick auf erhöhte Transparenz der öffentlichen Verwaltung einige Fortschritte zu verzeichnen. Die Korruption ist trotzdem nach wie vor weit verbreitet, und die einschlägigen Behörden und Strategien sind weiterhin wenig leistungsfähig bzw. unzureichend. Als vorrangige Aufgabe muss die parlamentarische Immunität begrenzt werden. Auch die Finanzierung politischer Parteien muss angegangen werden.

Im Hinblick auf die *Grundrechte* waren die Fortschritte im Bereich der Gesetzgebung begrenzt, die Umsetzung der in den vergangenen Jahren eingeleiteten Reformen wurde allerdings fortgesetzt. Die Türkei muss in einigen Bereichen die Menschenrechtslage wesentlich verbessern und die Probleme, vor denen die Minderheiten stehen, angehen.

4.24. Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit

Im Hinblick auf die **Außengrenzen und den Schengenbesitzstand** waren einige Fortschritte zu verzeichnen. Im März 2006 wurde ein nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der von der Türkei aufgestellten Strategie im Bereich der integrierten Grenzverwaltung verabschiedet. Dieser Plan ist ein Schritt zur Angleichung an die EU-Normen, denn die Entwicklung eines integrierten Konzepts der Grenzverwaltung stellt ein wesentliches Element der Beitrittsverhandlungen zu diesem Kapitel dar.

Trotzdem besteht weiterhin eine Reihe gravierender Mängel.

Derzeit sind die Armee, die Polizei, die Gendarmerie und die Küstenwache jeweils für bestimmte Grenzabschnitte zuständig. Außerdem ist die dem Amt des Ministerpräsidenten unterstellte Zollverwaltung für die Waren- und Personenkontrollen zuständig. Insgesamt steckt die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden noch in den Anfängen, und sowohl der Informationsaustausch als auch die Kompetenzabgrenzung zwischen ihnen muss wesentlich verbessert werden.

Ausbildung und Professionalität des Grenzpersonals muss vor allem im Hinblick auf den Einsatz von Wehrpflichtigen verbessert werden. Als vorrangige Aufgabe müssen die Kapazitäten im Bereich der Risikoanalyse weiter ausgebaut werden. Die bei den Fahrzeug- und Warenkontrollen angewandten Verfahren müssen überprüft werden. An einigen Grenzübergängen ist eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur erforderlich. Sowohl die nachgelagerten Ausrüstungen als auch die vorgelagerten Geräte zur Dokumentenkontrolle fehlen oder sind unterentwickelt. Die Überwachungsgeräte an den Grenzübergängen und entlang der grünen Grenze müssen den Besonderheiten der Türkei besser angepasst werden.

Im Bereich der **Visapolitik** sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Was die Angleichung an die EU-Positivliste betrifft, so traten Abkommen mit Venezuela und Paraguay über die Befreiung von der Visumpflicht in Kraft. Auch mit Kolumbien wurde ein derartiges Abkommen unterzeichnet, und gegenüber Andorra wurde die Visumpflicht aufgehoben. Bei der Angleichung an die Negativliste waren keine Fortschritte zu verzeichnen.

Obwohl die Harmonisierung mit der einheitlichen EU-Visummarke begonnen hat, gestattete es die Türkei Staatsangehörigen aus 35 Ländern, einschließlich 17 EU-Mitgliedstaaten, ein Visum an der Grenze zu beantragen. Diese Praxis muss schrittweise eingestellt werden – die Visen sollten nur noch von Botschaften/Konsulaten erteilt werden. Was die Kapazitäten der türkischen Konsulate anbelangt, so wurden zwar Geräte zur Erkennung von gefälschten Dokumenten verteilt, doch eine weitere Schulung des Personals ist erforderlich. Die Angleichung an die EU-Sicherheitsmerkmale und Visanormen muss mit Dringlichkeit in Angriff genommen werden.

Im Bereich der **Migration** waren nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Der nationale Aktionsplan für Asyl und Migration wird umgesetzt. Doch darin sind weder Fristen für die Umsetzung des Besitzstands in nationales Recht noch der Ausbau der Verwaltungskapazitäten, insbesondere durch Einrichtung einer Sonderbehörde, vorgesehen.

Die Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen mit der EG setzten sich in langsamem Tempo fort. Um den rechtzeitigen und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu gewährleisten, muss die Türkei ihre Anstrengungen wesentlich verstärken.

2005 wurden in der Türkei 57.428 illegale Einwanderer aufgegriffen gegenüber 61.228 im Jahr 2004 - in der ersten Jahreshälfte 2006 lag diese Zahl bei 18.441.

Erhebliche Anstrengungen sind noch erforderlich, um die türkischen Gesetze dem Besitzstand anzugleichen und die zur Umsetzung dieser Gesetze notwendigen Verwaltungskapazitäten weiter auszubauen.

Im Bereich **Asyl** wurden durch die Änderung der wichtigsten Gesetze einige Fortschritte erzielt. Die Zehntagesfrist für die Einreichung eines Asylantrags wurde aufgehoben. Die Möglichkeit, ausgewählte Provinzen zur Entscheidung über Asylanträge zu ermächtigen, wurde eingeführt – bisher war nur das Innenministerium dazu befugt.

Es wurde allerdings kein Ad-hoc-Forum eingerichtet, in dem Vertreter aller beteiligten Stellen zusammenkommen, um die wirksame Umsetzung des Aktionsplans für Migration und Asyl sicherzustellen und die künftigen institutionellen Strukturen zu klären. Um einerseits den Zugang aller Asylbewerber zu einem fairen Verfahren und andererseits die einheitliche Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten, sind neue Gesetze insbesondere über die Verfahren an den internationalen Flughäfen erforderlich.

Die Kapazität der Aufnahmezentren für Asylbewerber muss vergrößert und die dortigen Einrichtungen müssen verbessert werden. Die institutionelle Zuständigkeit für die Verwaltung dieser Zentren ist unklar.

Die vollständige Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des dazu gehörigen Protokolls von 1967 ist in Vorbereitung – die Aufhebung der geographischen Beschränkung ist für 2012 vorgesehen.

Die Vorbereitungen auf die Rechtsangleichung und der Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazitäten befinden sich in einem sehr frühen Stadium.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** waren einige, bei der **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Die Türkei hat alle wichtigen internationalen Übereinkommen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzeichnet. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die polizeiliche Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten ist meistens gut. Sie wird allerdings durch den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beeinträchtigt. Die Kapazitäten im Bereich der Gerichtsmedizin sind, was das vorhandene Fachwissen angeht, zufrieden stellend, doch der Aufbau einer modernen Infrastruktur einschließlich einer besseren Ausrüstung insbesondere der Polizei befindet sich in einem frühen Stadium. Ein stärker integriertes Konzept für die Schulung des Personals, vor allem im Bereich der Kriminalanalyse, ist erforderlich. Ein Verhaltenskodex für die Strafverfolgungsbehörden muss noch im Einklang mit den bewährten internationalen Standards entwickelt werden. Eine nationale Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die im Einklang mit der bewährten Praxis der EU steht, wurde noch nicht verabschiedet. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit, Kommunikation und Koordinierung zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden untereinander sowie zwischen ihnen und der Staatsanwaltschaft befinden sich in einem frühen Stadium.

Bei der **Bekämpfung des Menschenhandels** waren weitere Fortschritte zu verzeichnen. In diesem Bereich arbeitete die Regierung nach wie vor mit der Internationalen Organisation für Migration zusammen. Die Umsetzung des Programms zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde fortgesetzt. Über den kostenlosen Notruf konnten bis August 2006 98 Opfer des Menschenhandels gerettet werden. Die Zahl der Personen, denen bei der Rückkehr ins Herkunftsland geholfen wurde, nahm stark zu. 2005 erhielt von den 256 festgestellten Opfern des Menschenhandels 220 direkte Rückkehrhilfe. 2005 wurden 125, bis September 2006 330 Menschenhändler verhaftet. Neben dem 2004 in Istanbul eingerichteten Heim für Opfer des Menschenhandels wurde auch in Ankara eine solche Einrichtung eröffnet. Im Februar wurde ein Protokoll über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Moldau unterzeichnet. Die türkischen Gesetze wurden zwar bereits in hohem Maße den EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels angeglichen, doch müssen die Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Behörden bei der Verhütung und Bekämpfung des

Menschenhandels verstärkt werden, da das Problem des Menschenhandels in der Region zunimmt.

Bei der Bekämpfung der **Geldwäsche** sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Im geänderten Antiterrorgesetz wird die "Finanzierung von Terrorismus" als gesonderter Tatbestand eingestuft. Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das türkische Recht dem Besitzstand weiter angeglichen werden soll, befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

Die Rechtsangleichung an internationale Übereinkommen war bisher begrenzt. Die Türkei hat das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten noch nicht unterzeichnet.

Im Bereich der **Terrorismusbekämpfung** unterzeichnete die Türkei das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus und das Übereinkommen des Europarats über die Verhütung von Terrorismus. Ein Hoher Rat für Terrorismusbekämpfung wurde eingerichtet, der sich aus Vertretern aller einschlägigen Institutionen zusammensetzt. Aufgabe des Rates ist es, die notwendigen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu ergreifen und Empfehlungen zu erarbeiten, die dann vom Ministerrat erteilt werden. Im Juli 2006 wurde ein Antiterrorgesetz verabschiedet, das sich auf eine viel umfassendere Definition von terroristischen Aktivitäten und Terroristen stützt. Mit diesem Gesetz wird das Strafmaß für zu terroristischen Zwecken begangene Straftaten erhöht und der Tatbestand der Finanzierung von Terrorismus eingeführt – darin wird allerdings das Recht auf Verteidigung eingeschränkt. (Siehe auch "Politische Kriterien".)

Bei der **Drogenbekämpfung** sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Eine nationale Strategie, die mit der EU-Drogenstrategie 2005-2012 und dem EU-Drogenaktionsplan 2005-2012 im Einklang steht, wurde noch nicht aufgestellt. Der Drogenhandel gibt weiterhin Anlass zur Besorgnis. Durch die internationale Zusammenarbeit mit der Polizei in den EU-Mitgliedstaaten und durch kontrollierte Lieferungen ist es allerdings in einigen Fällen gelungen, Drogen zu beschlagnahmen. Bei der Einrichtung einer Mini-Dublin-Gruppe in Ankara wurden keine Fortschritte erzielt. Die Entwicklung eines Netzwerks zur Datensammlung nach dem Modell der EMCDDA muss fortgesetzt werden. Die Reitox-Anlaufstelle wurde eingerichtet, doch muss ihre Ressourcenausstattung verbessert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den vielen staatlichen Stellen, die an der Drogenbekämpfung beteiligt sind, muss durch Bereitstellung der notwendigen Finanz- und Humanressourcen nachhaltig verbessert werden. In diesem Bereich bleibt die Rechtsangleichung nach wie vor begrenzt.

Bei der **Zusammenarbeit im Zollwesen** sind einige Fortschritte zu verzeichnen. In Bezug auf Schulungsmaßnahmen und Verhaltensregeln für das Personal wurden gute Fortschritte erzielt. Verstärkte Anstrengungen sind allerdings erforderlich, um eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zolldiensten bei der Verbrechenverhütung und –bekämpfung zu gewährleisten. Die Vorbereitungen auf die Umsetzung des Übereinkommens über Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen Zollverwaltungen (Zweites Übereinkommen von Neapel) müssen intensiviert werden. Was die Rechtsangleichung an den Besitzstand anbetrifft, so behindert das Fehlen eines Datenschutzgesetzes die wirksame Strafverfolgung im Rahmen der Zusammenarbeit im Zollwesen.

Bei der **justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen** sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Folgende Elemente sind nicht im türkischen Rechtssystem vorgesehen: direkte Zusammenarbeit der Justizbehörden, unmittelbarer Vollzug ausländischer

Gerichtsurteile, Abschaffung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit sowie Einschränkung der Ablehnungsgründe. Eine allmähliche Angleichung an das private Völkerrecht sowie an die Vorschriften über Konkursverfahren und den Zugang zu den Gerichten muss gewährleistet werden. Die Rechtsvorschriften über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen stehen in folgenden Bereichen nicht mit den EU-Normen im Einklang: Auslieferung türkischer und ausländischer Staatsbürger, Anwendung des Grundsatzes, dass niemand wegen einer Straftat zweimal bestraft werden darf, Umweltverbrechen, Rechte von Tatopfern im Rahmen von Strafverfahren sowie Umsetzung des Europäischen Haftbefehls. Die Türkei ist dem Europäischen Übereinkommen über Amtshilfe in Strafsachen (1959) und dem dazugehörigen Protokoll (1978) beigetreten. Sie hat das Zusatzprotokoll des Übereinkommens (2001) allerdings nicht unterzeichnet. Durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls würde die Türkei im Hinblick auf die Bestimmungen über gemeinsame Ermittlungsteams ein höheres Maß an Angleichung an den Besitzstand erreichen. Die Türkei bereitet sich auf die Teilnahme an Eurojust vor. Vor allem aufgrund des Fehlens eines Gesetzes über die Rechtshilfe ist die Rechtangleichung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen nach wie vor begrenzt.

Schlussfolgerung

Vor allem in den Bereichen Asyl, Grenzverwaltung, Bekämpfung des Menschenhandels, Zoll und polizeiliche Zusammenarbeit waren insgesamt einige Fortschritte zu verzeichnen. Die Angleichung an den Besitzstand hat zwar begonnen, doch in Bereichen wie Migration, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Geldwäsche und justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sind noch erhebliche, nachhaltige Bemühungen erforderlich.

4.25. Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung

Sowohl im Hinblick auf Maßnahmen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für die Forschung als auch in Bezug auf die Forschungszusammenarbeit mit der EU wurden im Bereich der Wissenschaft und Forschung weitere gute Fortschritte erzielt. Die Türkei nahm weiterhin am sechsten **Rahmenprogramm** für Forschung und technologische Entwicklung, jedoch noch nicht am Euratom-Rahmenprogramm teil. Die Türkei arbeitet auch aktiv mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (direkte Maßnahmen) zusammen.

Als Ergebnis der türkischen **Forschungspolitik** wurde das Forschungs- und Entwicklungsetat erheblich aufgestockt und zwar um fast das Fünffache gegenüber 2002. In 15 Städten wurden neue Hochschulen eröffnet. Die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der Türkei wurden weiter ausgebaut, was wiederum zu einer erfolgreicherer Teilnahme am sechsten Rahmenprogramm führte. Die Erfolgsquote der türkischen Projektvorschläge zum sechsten Rahmenprogramm ist gestiegen und liegt inzwischen bei 17 %. Sie liegt allerdings unter dem EU-Durchschnitt von ca. 20 %. Die Türkei erhielt eine Finanzierung vor allem für kleine Projekte. Doch die Finanzierung durch die EU entfaltet nicht ihr volles Potential.

Aufgrund der Maßnahmen der Türkei in Bezug auf die Mobilität von Forschern, die Verbindung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie die Zweckbindung von 3 % des BIP für die Umsetzung des Aktionsplans Wissenschaft und Technologie lässt sich feststellen, dass die Türkei sich bereits gut in den Europäischen Forschungsraum integriert hat.

Die Beteiligung des Privatsektors und von KMU an Forschungsaktivitäten – und am Sechsten Rahmenprogramm – ist sehr gering. Die Zahl der Wissenschaftler liegt unter dem EU-Durchschnitt. Die Forschung ist nicht in ausreichendem Maße in die Lehrpläne von Schulen

und Hochschulen integriert. Der türkische Rat für Wissenschaft und technologische Forschung TÜBİTAK hat neue Unterstützungsprogramme aufgelegt und 50 Nachwuchswissenschaftler eingestellt. Über die Verfassungsmäßigkeit der jüngsten Änderungen der Gesetze, die die Ernennung der 14 Mitglieder und des Vorsitzenden des Wissenschaftsrates wie auch der Hochschulrektoren regeln, herrscht weiterhin rechtliche Unklarheit.

Schlussfolgerung

Insbesondere in Bezug auf die Teilnahme an EU-Forschungsprogrammen und die Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt wurden in diesem Bereich einige weitere Fortschritte erzielt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Türkei im Bereich Wissenschaft und Forschung auf den Beitritt gut vorbereitet und bei der Entwicklung und Umsetzung einer integrierten Forschungsstrategie ziemlich weit vorangekommen ist.

4.26. Kapitel 26: Bildung und Kultur

Im Bereich **Bildung, Kultur und Jugend** sind gute Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei nimmt erfolgreich an den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend teil und bemüht sich darum, dass die türkischen Teilnehmer aus allen Landesteilen stammen. Angesichts der stark steigenden Bewerberzahlen und der Absicht der Türkei, für eine wesentliche breitere Beteiligung an den künftigen Programmen "Lebenslanges Lernen" und "Jugend in Aktion" bedarf die zuständige nationale Behörde einer weiteren Konsolidierung und Verfahrensvereinfachung. Die Türkei hat begonnen, aktiv an der Arbeit der für das Arbeitsprogramme "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" zuständigen Koordinierungsgruppe wie auch an mehreren Clustern teilzunehmen. Bei der Erhöhung der Besuchsquote auf allen Ebenen des Bildungswesens waren Fortschritte zu verzeichnen, auch wenn diese Quote nach wie vor erheblich unter dem OECD-Durchschnitt liegt. Eine mit viel Öffentlichkeitsarbeit betriebene Kampagne zur Förderung der Bildungsteilnahme von Mädchen hat Erfolge gezeitigt. Überarbeitete Lehrpläne für die Primarstufe wie auch für die berufliche Bildung werden umgesetzt oder in Pilotprojekten erprobt. Die Türkei beteiligt sich an der Entwicklung eines Europäischen Qualifikationsrahmens, hat es jedoch bisher versäumt, ein nationales Qualifikationssystem einzurichten. Die Teilnahmequote am lebenslangen Lernen ist zwar sehr niedrig, stieg jedoch 2005 auf 2 % gegenüber 1,1 % im Jahr 2004. Bei der Umsetzung der Vorgaben des Prozesses von Bologna im Bereich der Hochschulbildung erzielte die Türkei durch die Einführung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen weitere Fortschritte.

Inzwischen nimmt die Türkei auch am Gemeinschaftsprogramme "**Kultur 2000**" teil. Die Türkei setzt sich für die Annahme des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kulturellen Ausdrucks ein und hat die innerstaatlichen Verfahren zur Ratifizierung eingeleitet. Istanbul bewirbt sich als europäische Kulturhauptstadt 2010.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat weitere gute Fortschritte erzielt. Die Rechtsangleichung ist nahezu abgeschlossen, und die Türkei ist in diesem Bereich insgesamt gut auf den Beitritt vorbereitet. Die Bemühungen im Zusammenhang mit der Lissabonner Strategie müssen vor allem im Hinblick auf lebenslanges Lernen fortgesetzt werden.

4.27. Kapitel 27: Umwelt

Bei den **horizontalen Rechtsvorschriften** sind keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen. Insgesamt ist die Rechtsangleichung in diesem Bereich begrenzt. Die Türkei hat weder das Protokoll von Kyoto ratifiziert noch die Richtlinie über den Emissionenhandel und die damit verbundenen Beschlüsse umgesetzt. Hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien über Umwelthaftung und -berichterstattung sind keine Fortschritte zu verzeichnen, auch wenn gewisse Elemente bereits im türkischen Rechtssystem vorhanden sind. Bei der weiteren Umsetzung der Richtlinie über den öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen wurden keine Fortschritte erzielt. Einige Teile der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durch das neue im Mai 2006 verabschiedete Umweltgesetz in nationales Recht umgesetzt. Die türkischen Rechtsvorschriften über Umweltverträglichkeitsprüfungen sehen weiterhin kein Erfordernis zur grenzübergreifenden Konsultation vor. Einige Aktivitäten wie Bergbau werden nicht berücksichtigt, und die Konsultation der Öffentlichkeit muss verbessert werden. Die Türkei hat bisher weder das Übereinkommen von Espoo noch das Übereinkommen von Aarhus unterzeichnet. Es liegt kein Zeitplan für den Beitritt zu diesen beiden Übereinkommen vor. Die Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung wurde noch nicht umgesetzt. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind begrenzt.

In Bezug auf die Rechtsvorschriften über **Luftqualität** können einige Fortschritte vermeldet werden. Bei der Angleichung an die Luftqualität-Rahmenrichtlinie und die damit verbundenen Richtlinien wurden keine Fortschritte erzielt. Allerdings wird zurzeit ein Twinning-Projekt durchgeführt. Gemäß den Anforderungen des Besitzstands wurde ein 36 Städte umspannendes Netz von Messstationen eingerichtet. Bei der Umsetzung der Richtlinien über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und die Reduzierung des Schwefelgehalts bestimmter Flüssigbrennstoffe wurden gute Fortschritte erzielt. Bei der Umsetzung der Richtlinie über die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen wurden keine weiteren Fortschritte erzielt. Die Richtlinie über nationale Emissionshöchstwerte wurde noch nicht umgesetzt. Die Vorbereitungen in diesem Bereich erfordern noch erhebliche Anstrengungen.

Im Bereich **Abfallwirtschaft** ist die Türkei bei der Umsetzung des Besitzstands bereits weit vorangekommen. Ein hohes Maß an Angleichung an die Abfall-Rahmenrichtlinie wurde erreicht, und die Richtlinie über gefährliche Abfälle wurde in nationales Recht umgesetzt. In folgenden Bereichen ist eine weitere Angleichung der Rechtsvorschriften erforderlich: polychlorierte Biphenyle, Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Mülldeponien und Müllverbrennungsanlagen. Im Rahmen eines Twinning-Projekts werden technische Studien über die weitere Umsetzung und Anwendung einer Reihe von Richtlinien über Abfallströme sowie der Richtlinie über Mülldeponien durchgeführt. Die noch bestehenden Defizite sollen im Rahmen eines nationalen Plans zur Abfallbewirtschaftung in Angriff genommen werden. Ein Finanzierungsplan muss ausgearbeitet werden. Die Vorbereitungen in diesem Bereich haben bereits angefangen.

In Bezug auf den Besitzstand im Bereich **Wasserqualität** sind Fortschritte zu verzeichnen. Durch die Umsetzung von Rechtsvorschriften über die Behandlung städtischer Abfälle und die Qualität von Badegewässern wurden gute Fortschritte erzielt. Allerdings wurde bisher keine Finanzierungspläne ausgearbeitet. Keine Maßnahmen wurden ergriffen, um die Angleichung an die Wasser-Rahmenrichtlinie voranzubringen und dadurch die neuen Investitionen zu ermöglichen, die zur Einhaltung des Besitzstands erforderlich sind. Die

Türkei hat auch keine Schritte unternommen, um die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Wasserbereich, insbesondere mit den EU-Mitgliedstaaten, auszubauen. Bei der Angleichung bzw. der weiteren Angleichung an andere Richtlinien im Bereich Wasserqualität wurden keine Fortschritte erzielt. Vor allem in Bezug auf Nitrate, Bodenwasser und Trinkwasser ist der Umsetzungsgrad niedrig. Insgesamt wird die institutionelle Leistungsfähigkeit nach wie vor durch eine unklare Kompetenzverteilung beeinträchtigt.

Durch die Annahme der Verordnung zum Schutz von Lebensräumen wild lebender Tiere wurden bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich **Naturschutz** einige Fortschritte gemacht. Die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften bleibt allerdings unzureichend. Der fortschreitende Verlust an Lebensräumen gibt Anlass zur Besorgnis. Der Gesetzgebung in den mit dem Naturschutz verbundenen Politikbereichen muss mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die institutionelle Leistungsfähigkeit wird durch eine unklare Kompetenzabgrenzung zwischen den beteiligten Behörden beeinträchtigt.

Keine Fortschritte gab es bei der **Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen und beim Risikomanagement**. Die Angleichung an den Besitzstand ist nach wie vor gering. Eine Reihe von technischen Studien wird durchgeführt. Die Seveso- und IVVU-Richtlinien wie auch die Richtlinien über Großfeuerungsanlagen und Lösemittel wurden noch nicht umgesetzt. Die Rechtsangleichung, -anwendung und -durchsetzung erfordern noch erhebliche Anstrengungen einschließlich der Bereitstellung beträchtlicher Finanzressourcen.

Die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Bereich **Lärm** ist weit fortgeschritten. Die Umsetzung hinkt allerdings hinterher, vor allem in Bezug auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der zuständigen Behörden bei der Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen. Ein Zeitplan für die Erstellung von Plänen wurde festgelegt. Die Vorbereitungen in diesem Bereich verlaufen planmäßig.

Im Bereich **Chemikalien** sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Hier ist der Harmonisierungsgrad insgesamt niedrig. Die vorhandenen Verwaltungskapazitäten reichen nicht zur wirksamen Um- und Durchsetzung von Rechtsvorschriften aus.

Keine Fortschritte gab es bei den **genetisch veränderten Organismen**. Auch im Bereich **Forstwirtschaft** war keine Rechtsangleichung an den Besitzstand zu verzeichnen. Die Türkei verfügt über hoch entwickelte Verwaltungskapazitäten, allerdings muss der Rechtsdurchsetzung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In Bezug auf die **Verwaltungskapazitäten** wurde weitere Fortschritte erzielt. Das geänderte Umweltgesetz sieht u.a. eine präziser definierte Rolle des Ministeriums für Umwelt und Forstwirtschaft, die Einstellung zusätzlichen Personals und die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für den Umweltbereich vor. Die Einführung höherer Bußgelder und das Inkrafttreten der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Sanktionen bei Umweltvergehen werden voraussichtlich zur verbesserten Kontrolle und Rechtsdurchsetzung beitragen. Die nachhaltige Entwicklung muss als Querschnittsthema Eingang vor allem in die Energie-, Verkehrs- und Agrarpolitik finden. Das geänderte Gesetz sieht auch die Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu Informationen und die Stärkung der Umwelthaftung vor. Die Türkei hat allerdings noch kein überarbeitetes Programm zur Umsetzung und Anwendung des Besitzstands verabschiedet, obwohl dies als kurzfristige Priorität gilt. Die institutionelle Leistungsfähigkeit der regionalen Umweltbehörden muss gesteigert werden. Die Personalverwaltung bedarf erhöhter Aufmerksamkeit.

Schlussfolgerung

Außer in den Bereichen Abfallwirtschaft und Lärm bleibt die Umsetzung des Besitzstands im Umweltbereich insgesamt unzureichend. Die mangelnden Fortschritte bei den horizontalen Rechtsvorschriften, insbesondere über grenzübergreifende Umweltverschmutzung und die Durchführung öffentlicher Konsultationen, geben verstärkt Anlass zur Besorgnis. Bei der Umsetzung des für Luftqualität, Naturschutz und Wasserqualität relevanten Besitzstands sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Umweltschutzgesetzes wird die Leistungsfähigkeit der institutionellen Struktur gestärkt werden. Die Rechtsvorschriften werden allerdings nach wie vor nur unzureichend durchgesetzt.

4.28. Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Bei den **sicherheitsrelevanten Maßnahmen** kam die Rechtsangleichung nicht weiter voran. Für die spezifischen Produktsicherheitsnormen fehlt eine angemessene Rechtsgrundlage. Die alte Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit wurde umgesetzt, aber nicht die neue. Die Koordinierung zwischen den Ministerien, einschließlich der Zollverwaltung, muss verbessert werden.

Bei der **Marktüberwachung** hinsichtlich der Produktsicherheit sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Mehrere Ministerien, die inzwischen über mehr Ressourcen und ausgebildetes Personal verfügen, führten eine Marktüberwachung nach den Vorgaben der Richtlinien des so genannten neuen Konzepts durch. Im Einklang mit den Prioritäten der Beitrittspartnerschaft wurden die institutionellen Strukturen verbessert. Eine etwas verstärkte Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden war festzustellen. Darüber hinaus entwickelte die Behörde für die Koordinierung der Marktüberwachung einschlägige Leitlinien. Das Ministerium für Handel und Industrie konsultierte einschlägige Interessengruppen, um den Gesetzgebungsprozess zu verbessern.

Bei den Leitlinien zu den internen Verfahren für Inspektoren mangelt es an Klarheit. Bei vielen Produkten fehlt die CE-Kennzeichnung. Die Entwicklung eines kollektiven Systems zur Notifizierung gefährlicher Produkte und die Prüfung der Möglichkeiten für einen internationalen Informationsaustausch über nicht konforme Produkte sind beides kurzfristige Prioritäten der Beitrittspartnerschaft, die nicht verwirklicht wurden.

In Bezug auf den Schutz der **wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher** sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen, das Maß an Angleichung bleibt allerdings hoch. Ein neues Gesetz über die Verwendung von Kreditkarten trat in Kraft. Die Verwaltungskapazitäten wurden durch Schulung und Einstellungen gestärkt. Die hohe Personalfluktuation bei den Verbraucherschiedsstellen in den einzelnen Bezirken zeigt allerdings, dass verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um den notwendigen Bestand an Fachwissen zu bewahren. Die Ansätze von Ministerien, Justiz, Schiedsstellen und Verbraucherorganisationen sind zum Teil widersprüchlich.

Die **Verbraucherorganisationen** sind zwar in dem beratenden Verbraucherrat, der einmal im Jahr tagt, vertreten, doch insgesamt ist die Verbraucherbewegung nach wie vor nur schwach ausgeprägt.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** wurden einige Fortschritte erzielt. Ein Gesetz zur Verringerung des Tabakkonsums wurde verabschiedet. Doch in Bezug auf den Teerhöchstgehalt von Zigaretten ist eine weitere Rechtsangleichung erforderlich. Die unklare

Kompetenzverteilung zwischen dem Gesundheitsministerium und der Marktaufsichtsbehörde für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke wirkt sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der beiden Behörden aus.

Die Türkei hat ihr System zur Überwachung übertragbarer Krankheiten den entsprechenden Listen der EU angepasst. Beim Aufbau eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle wurden gute Fortschritte erzielt. Darüber hinaus setzte die Türkei in enger Zusammenarbeit mit den EU-Organen und –Agenturen die Aktualisierung ihres nationalen Plans zur Vorbereitung auf eine Influenzapandemie fort. Hinsichtlich der Definition von Krankheiten steckt die Angleichung jedoch noch in den Anfängen. Die Modernisierung der Prüflabors kommt nur schleppend voran. Das Gesundheitsministerium erstellt zurzeit einen nationalen Aktionsplan, der einen Zeitplan und eine entsprechende Kompetenzaufteilung zur Behebung der festgestellten Probleme vorsehen wird.

In Bezug auf das Frühwarnsystem für Krankheitsausbrüche wurde Fortschritte erzielt – inzwischen geben Hausärzte in Echtzeit Daten in eine zentrale Datenbank des Gesundheitsministeriums ein. Hier muss allerdings darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Fragmentierung der Informationen kommt. Das Gesundheitsministerium ergreift weiterhin Folgemaßnahmen zu den Strategien der WHO hinsichtlich der durch Impfschutz vermeidbaren Krankheiten. Bei HIV/AIDS weist die Türkei nach wie vor eine geringe Inzidenz auf. In den Bereichen Blut, Gewebe, Zellen, lebensrettende Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs hat die Türkei ihre Rechtsvorschriften noch nicht dem Besitzstand angeglichen.

Schlussfolgerung

Im Bereich Verbraucherschutz wurde vor allem beim System der Marktüberwachung Fortschritte erzielt. Doch die Umsetzung weist weiterhin Defizite auf. Im Bereich der öffentlichen Gesundheit kam die Türkei insbesondere durch die Errichtung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten weiter voran.

4.29. Kapitel 29: Zollunion

Bei den **Zollvorschriften** sind Fortschritte zu verzeichnen. Im Juni 2006 begann die Türkei mit der Anwendung des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung von Warenkontrollen an den Grenzen. Die Türkei hat ihre Vorschriften über Zollbefreiung zwar geändert, aber noch nicht dem Besitzstand angeglichen. Die Einrichtung von Duty-free-Läden an den Einreisestellen ist nach wie vor gestattet; die Höchstwarenmengen, die jeder Reisende in den Duty-free-Läden kaufen kann, sind höher als in der EU erlaubt.

Bei den Freihandelszonen wurden keine Fortschritte erzielt, obwohl dies eine kurzfristige Priorität der Beitrittspartnerschaft darstellt. Die Freihandelszonen sind nicht Teil des türkischen Zollgebiets – dies widerspricht dem Besitzstand. Darüber hinaus steht die Zollwertermittlung nicht vollständig mit den international anerkannten Regeln im Einklang.

Aufgrund der Zollunion zwischen der EU und der Türkei hat das Land im Zollbereich ein hohes Maß an Rechtsangleichung erreicht. In einigen Bereich wie Freihandelszonen, Zollbefreiung, Versandverfahren, Bekämpfung der Produktfälschung und Nachprüfung muss die Türkei ihre Rechtsvorschriften noch dem Besitzstand anpassen. Für Einzelheiten über das Funktionieren der Zollunion EG-Türkei siehe auch *Kapitel 1 – Freier Warenverkehr und*

Kapitel 30 – Außenbeziehungen. Darüber hinaus wendet die Türkei gegenüber der Republik Zypern die Bestimmungen der Zollunion nicht uneingeschränkt an.

Im Berichtszeitraum setzte das Unterstaatssekretariat für das Zollwesen seine Maßnahmen zur Steigerung seiner **administrativen und operationellen Leistungsfähigkeit** nach den Vorgaben der Beitrittspartnerschaft fort.

Insbesondere aufgrund der Effizienz des Zollsicherheitssystems GÜMSIS, der guten Risikoanalyse und des Sachverstands im Bereich Schmuggelbekämpfung verbesserte sich die Bilanz bei der Rechtsdurchsetzung erheblich. Die Zahl der mit EDV ausgestatteten Zollstellen und die Zahl der Zollstellen, die das elektronische Datenaustauschsystem EDIS einsetzen, stieg weiter an. Bis Dezember 2005 wurden nahezu 100 % der Vorgänge elektronisch bearbeitet. 2005 erfolgten die Ein- und Ausfuhranmeldungen zu 71 % über das EDIS.

Durch die jüngsten Modernisierungsmaßnahmen konnte der türkische Zoll seine Bilanz bei der Rechtsdurchsetzung weiter verbessern. Die Türkei sollte allerdings umfassende Anstrengungen unternehmen, um die allgemeine Qualität der für Zollbeamte durchgeführten Schulungsmaßnahmen zu verbessern.

Die Koordinierung zwischen der Zollverwaltung und anderen relevanten staatlichen Stellen wie dem Kulturministerium, dem Patentamt, der Polizei und den für die Rechte an geistigem Eigentum zuständigen Gerichten muss wesentlich verbessert werden.

Die Türkei unterzeichnete ein Abkommen über Amtshilfe mit Bahrain.

Schlussfolgerung

Durch die Zollunion kann die Türkei bereits ein hohes Maß an Rechtsangleichung vorweisen. In einigen Bereichen wie z.B. Freihandelszonen, Zollbefreiung, Markenpiraterie und Nachprüfungen wurde die Rechtsvorschriften noch nicht dem Besitzstand angeglichen. Die Türkei muss die Duty-free-Läden an den Einreisestellen abschaffen. Weitere Maßnahme zur Stärkung der Verwaltungskapazität sind erforderlich - dazu gehört u.a. die rechtzeitige Vorbereitung auf die Zusammenschaltung mit und Benutzung von IT-Systemen der Gemeinschaft.

4.30. Kapitel 30: Außenbeziehungen

In Bezug auf die **gemeinsame Handelspolitik** hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. Die Türkei änderte ihr Allgemeines Präferenzsystem gemäß den Vorgaben der Beitrittspartnerschaft. Es entspricht inzwischen weitgehend dem Präferenzsystem der EG. In Bezug auf die Graduierung ist die Angleichung jedoch noch unvollständig - die Türkei hat weder Armenien noch Myanmar in ihre Präferenzregelung einbezogen und Landwirtschaft und Stahlerzeugnisse zählen nicht zu dem erfassten Sektoren.

Die Türkei machte zunehmend Gebrauch von Schutzmaßnahmen – derartige Maßnahmen wurden u.a. bei Salz, Dampfbügeleisen, Staubsaugern, Schuhen und Motorrädern eingeführt. Die Wahl der Schutzmaßnahmen, die Auswirkungen auf EU-Ausfuhren haben (auch wenn diese nicht Hauptursache des Problems sind), entspricht nicht dem Erfordernis der Zollunion, Maßnahmen zu wählen, die den beiderseitigen Handel am wenigsten verzerren. Darüber hinaus hat die Türkei bei bestimmten Produkten zusätzliche Ursprungszeugnisse eingeführt.

Die Abstimmung zwischen der Türkei und der EU innerhalb der Welthandelsorganisation - insbesondere im Hinblick auf GATS und die Doha-Entwicklungsrunde - und der OECD bedarf erhöhter Aufmerksamkeit. Häufig richtet die Türkei ihre Position nicht an der der EU aus. Insgesamt ist die Angleichung an die gemeinsame Handelspolitik der EG weit fortgeschritten und entspricht den Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der Zollunion. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass einige andauernde Verstöße gegen die Bestimmungen der Zollunion mit der EG (*siehe Kapitel 1 – Freier Warenverkehr, Kapitel 29 – Zollunion*) weiterhin den bilateralen Handel verzerren.

Hinsichtlich der mittel- und langfristigen Exportkredite für Unternehmen und bei den Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sind keine Entwicklungen zu vermelden. Die Angleichung an die bilateralen Abkommen der EG ist im Großen und Ganzen zufrieden stellend.

In Bezug auf **bilaterale Abkommen mit Drittstaaten** wurden einige Fortschritte erzielt. So unterzeichnete die Türkei ein Freihandelsabkommen mit Ägypten. Das Freihandelsabkommen mit Marokko trat in Kraft. Die Verhandlungen mit Albanien wurden im Wesentlichen abgeschlossen. Die Türkei hat die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit dem Golf-Kooperationsrat, Jordanien und Libanon fortgesetzt.

Im Bereich **Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe** waren einige Fortschritte zu verzeichnen. 2005 leistete die Türkei öffentliche Entwicklungshilfe im Wert von 500 Mio. EUR. Begünstigte waren in erster Linie Kirgisien, Kasachstan, Aserbaidschan, Turkmenistan und Kosovo. Die von der Türkei geleistete Soforthilfe lag bei 37,4 Mio. EUR – die Mittel flossen überwiegend in die Bewältigung von Naturkatastrophen in Asien. Insgesamt ist die Angleichung an die Entwicklungspolitik und die humanitäre Hilfe der EG erheblich vorangekommen.

Schlussfolgerung

Insgesamt hat die Türkei in diesem Bereich Fortschritte bei der Angleichung erzielt. Allerdings bleiben einige Fragen weiterhin offen.

4.31. Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Im Großen und Ganzen richtet die Türkei ihre Außen- und Sicherheitspolitik weiterhin an der der Europäischen Union aus. Der verstärkte regelmäßige politische Dialog mit der Türkei, der im Rahmen der Heranführungsstrategie eingeführt wurde, setzte sich fort.

Die Türkei zeigt ein starkes Interesse an der Weiterentwicklung der **Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)**. Die Türkei beteiligt sich an der von der EU geleiteten Polizeimissionen in Bosnien-Herzegowina (EUPM), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Proxima) und der Demokratischen Republik Kongo (EUROPOL KINSHASA). Auch an mehreren UN- und NATO-Friedensmissionen im westlichen Balkan nimmt sie weiterhin teil. Nach der Beteiligung an UNPROFOR, IFO, KFOR und SFOR leistet die Türkei seit Dezember 2004 einen Beitrag zur EUFOR-ALTHEA-Mission.

Trotz des aktiven Beitrags der Türkei zur ESVP bestehen einige Schwierigkeiten. So widersetzt sich die Türkei bisher der Einbeziehung von Malta und der Republik Zypern in die strategische Zusammenarbeit zwischen EU und NATO auf der Grundlage des Abkommens "Berlin Plus". Was Zypern angeht, so verhindert die Türkei - aus politischen Gründen -

weiterhin die Mitgliedschaft Zyperns in bestimmten Gruppen von Lieferländern wie z.B. dem Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Türkei ist Vertragspartei der meisten internationalen Regimen für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, darunter vor allem des Atomwaffensperrvertrags und seines Zusatzprotokolls, und hat sich nach eigenen Angaben dem EU-Verhaltenskodex bei Waffenexporten angepasst, auch wenn dazu bisher kein förmlicher Regierungsbeschluss gefasst wurde. Die Maßnahmen zur vollständigen Anpassung der Türkei an das EU-System gehen weiter. Die durch wirksame Durchsetzungsmaßnahmen garantierte Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Gemeinsamen Aktion zu Kleinwaffen und leichten Waffen dürfte die Türkei in die Lage versetzen, eine wirksame Kontrolle von Produktion, Handel, Transfer und Besitz von Kleinwaffen, leichten Waffen und ihrer Munition zu erreichen. Die Türkei hat das UN-Protokoll über Schusswaffen ratifiziert.

Im Bereich der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** passt sich die Türkei weiterhin im Großen und Ganzen den Sanktionen, restriktiven Maßnahmen, Erklärungen und Demarchen der EU an.

Die Türkei unterstützt nach wie vor den **Nahost-Friedensprozess**. Im Februar 2006 erklärte die Türkei, dass sie die Ziele des Gemeinsamen Standpunkts der EU über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus teilt und die Absicht hat, ihre Politik diesem Gemeinsamen Standpunkt anzupassen. Hamas steht auf der in diesem Gemeinsamen Standpunkt enthaltenen Liste. Die Türkei hat Interesse an einer Beteiligung an der EU-Polizeimission in den palästinensischen Gebieten geäußert. Die Türkei hat Interesse an einer Beteiligung an den Polizei- und sonstigen ESVP-Einsätzen in den palästinensischen Gebiete geäußert.

Die Beziehungen zu **Syrien** entwickeln sich nach wie vor positiv. Die Türkei hat sich gegenüber Syrien dafür eingesetzt, dass das Land den Ersuchen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich des UN-Beschlusses 1636 im Zusammenhang mit der von der UN-Kommission durchgeführten Untersuchung des Mordanschlags auf den ehemaligen libanesischen Premierminister Hariri nachkommt. Im September nahm das Parlament den Antrag der Regierung über die Entsendung türkischer Truppen im Rahmen der UNIFIL-Mission im **Libanon** an.

Die Türkei hat konkrete Initiativen ergriffen, um durch Erleichterung des Dialogs zwischen den US-Behörden und arabischen Sunniten die Stabilität im **Irak** zu fördern. Die Türkei vertritt den Standpunkt, dass die jüngste Eskalation der Gewalt im Südosten des Landes und die zunehmenden Zusammenstöße zwischen den türkischen Streitkräften und der PKK direkt mit der "Infiltration von PKK-Mitgliedern" von jenseits der Grenze zum Irak zusammenhängt. Die Türkei hat entlang der Grenze zum Irak eine bedeutende Zahl von Truppen eingesetzt, um das Eindringen von PKK-Terroristen aus Nord-Irak zu verhindern.

Die Türkei hat den **Iran** dazu angehalten, den Forderungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen. Die Türkei hat die Bemühungen der EU um langfristige Garantien für die Einhaltung des Atomwaffensperrvertrags und des Abkommens über Sicherungsmaßnahmen mit der IAEO durch Teheran unterstützt.

Die Türkei setzt ihre nachdrückliche Unterstützung für den Bonner Prozess zur Förderung des Wiederaufbaus in **Afghanistan** fort. Gemeinsam mit Frankreich und Italien übernahm die Türkei im August 2006 turnusmäßig das Regionalkommando in Kabul.

Seit dem Briefwechsel zwischen dem türkischen Ministerpräsidenten und dem Präsidenten Armeniens vom April 2005 sind in den Beziehungen zu **Armenien** keine wesentlichen Entwicklungen zu verzeichnen. Die Türkei hat ihre Grenze zu Armenien nicht geöffnet. Dies wäre jedoch ein wichtiger Schritt zum Aufbau gutnachbarlicher Beziehungen. Es würde beiden Seiten vor allem im Hinblick auf den Handel zugute kommen.

In den Beziehungen zu den Ländern des **südlichen Kaukasus** und Zentralasiens war eine stärkere Anpassung der offiziellen türkischen Position an die der EU festzustellen. Die Türkei hat ihre Unterstützung für die Europäische Nachbarschaftspolitik bekräftigt. Die Türkei beteiligt sich mit Beobachterstatus an der Initiative GUAM (Georgien, Ukraine, Aserbaidschan und Moldau). Die Türkei verfolgte die Wahlen in **Aserbaidschan** mit großer Aufmerksamkeit. Sie schloss sich der Erklärung der EU-Präsidentschaft zu den Wahlen in Aserbaidschan vom 10. November 2005 an.

Hinsichtlich der Unterzeichnung des Statuts des **Internationalen Strafgerichtshofs** durch die Türkei waren keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Türkei spielt nach wie vor eine aktive Rolle beim internationalen Kampf gegen den **Terrorismus**. Im September 2005 unterzeichnete sie das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus und im Januar 2006 das Übereinkommen des Europarats über die Verhütung von Terrorismus. Die Türkei muss sich weiterhin den Positionen der EU anschließen. Auch die türkische Politik und Gesetzgebung im Bereich Terrorbekämpfung müssen der Praxis der EU angepasst werden.

Was die **Verwaltungskapazitäten** angeht, so ist die Organisationsstruktur des türkischen Außenministeriums mit den Strukturen der EU im Bereich der GASP kompatibel. Der Unterstaatssekretär für Europa-Angelegenheiten übernimmt die Aufgaben eines politischen Direktors. Auch die Posten eines europäischen Korrespondenten und eines stellvertretenden Korrespondenten wurden geschaffen. Die Kommunikation der EU mit den assoziierten Partnern im Rahmen der GASP erfolgt über das ACN-Informationssystem, an das auch das türkische Außenministerium angeschlossen ist.

Schlussfolgerung

Die allgemeine Anpassung der Türkei an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU hat sich fortgesetzt. Um die regionale Stabilität zu fördern, hat die Türkei ihre außenpolitische Aktivität im Nahen Osten, im Iran und im Irak verstärkt. Die Türkei hält ihre Grenze zu Armenien weiterhin geschlossen. Die türkischen Behörden zeigen ein starkes Interesse an einer Beteiligung an ESVP-Missionen und an der Europäischen Verteidigungsagentur. Die Beteiligung der Türkei an der ESVP bereitet allerdings weiterhin gewisse Schwierigkeiten. So blockiert die Türkei nach wie vor die Einbeziehung Zyperns und Maltas in die strategische Zusammenarbeit zwischen EU und NATO. Die Türkei widersetzt sich ebenfalls nach wie vor dem Beitritt Zyperns zum Wassenaar-Arrangement. Die Türkei hat das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht unterzeichnet. Die Beziehungen zu Griechenland haben sich weiterhin positiv entwickelt. Die Türkei sollte jedoch mögliche Reibungspunkte mit ihren Nachbarn beseitigen und Maßnahmen vermeiden, die der friedlichen Beilegung von Grenzkonflikten im Wege stehen könnten. Die Türkei sollte

sich unmissverständlich für gutnachbarliche Beziehungen und für die Erfüllung der sonstigen Anforderungen einsetzen, an denen gemäß Absatz 6 des Verhandlungsrahmens die Fortschritte des Landes gemessen werden.

4.32. Kapitel 32: Finanzkontrolle

Im Bereich der **internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen** sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Das Gesetz über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen und der Verfassungsartikel über den Staatshaushalt wurden geändert, und am 1. Januar 2006 traten alle Bestimmungen des Gesetzes - einschließlich der Bestimmungen über den Haushaltsvollzug – in Kraft.

Diese Änderungen haben positive und negative Entwicklungen nach sich gezogen. Die geänderten Begriffsbestimmungen des Gesetzes stehen nunmehr mit Ausnahme der Definition von "Ex-ante-Kontrolle" mit den international anerkannten Definitionen im Einklang. Außerdem wird mit dem Gesetz ein Dreijahreshaushalt für den Zeitraum 2006-2006 eingeführt. Die bloße Umstrukturierung der revolvingen Fonds statt deren im ursprünglichen Gesetz vorgesehener Beseitigung sowie der Ausschluss vieler öffentlicher Institutionen vom Geltungsbereich des Gesetzes stellen eine erhebliche Abweichung von den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Finanzkontrolle dar. Nach dem im Januar 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Einrichtung von Regionalentwicklungsagenturen (*siehe Kapitel 22*) werden auch diese neuen Agenturen vom Geltungsbereich des Gesetzes über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen ausgeschlossen.

Die Türkei erließ eine Reihe von Durchführungsvorschriften zum Gesetz über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen, das bis Ende 2007 vollständig greifen soll. Mit der Einrichtung der Strategieentwicklungseinheiten und der Einstellung des notwendigen Personales wurde begonnen. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften wurden zum größten Teil erlassen, doch bisher gelangten nicht alle zur Anwendung. Die Innenrevision - eine Hauptsäule der Reform – ist noch nicht funktionsfähig.

Die 2004 eingerichtete Innenrevision-Koordinierungsstelle ist inzwischen funktionsfähig. Diese Stelle sollte jedoch als beratendes Gremium fungieren – ihre derzeitigen Harmonisierungs- und Koordinierungsaufgaben sollten einer ständigen zentralen Harmonisierungseinheit übertragen werden, um zu gewährleisten, dass sie in angemessener Weise wahrgenommen werden. Das Amt für staatliche Rechnungslegungsstandards wurde 2005 eingerichtet und mit der Aufgabe betraut, Rechnungslegungs- und Berichterstattungsnormen für die dem allgemeinen Staatswesen zuzurechnenden öffentlichen Einrichtungen festzulegen und zu veröffentlichen. Die notwendigen Strukturen wurden per Runderlass des Amtes des Ministerpräsidenten von 2005 geschaffen.

Im Bereich der **externen Rechnungsprüfung** sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Entwicklungen zu verzeichnen. Das Gesetz über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen weitet – von Umfang und Art her - den Prüfungsauftrag des türkischen Rechnungshofs weiter aus. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und die Angleichung an den Besitzstand zu gewährleisten, muss die Türkei die überarbeitete TCA-Charta (Total Cost Accounting), die auf den INTOSAI-Normen beruht und derzeit im Parlament beraten wird, verabschieden.

Im Hinblick auf den **Schutz der finanziellen Interessen der EU** wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei hat die Durchführungsvorschriften zu dem für den Schutz der finanziellen

Interessen der EG notwendigen Gesetz über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen noch nicht erlassen. Im Amt des Nationalen Anweisungsbefugten wurde allerdings ein Mechanismus zur Prüfung der Verwendung von EU-Mitteln geschaffen, das im Einklang mit den einschlägigen Abkommen zwischen der EU und der Türkei funktioniert. Es wird jedoch notwendig sein, eine klare Verbindung zum System der internen Finanzkontrolle der öffentlichen Hand herzustellen. Dieser Mechanismus muss durch eine operationell unabhängige Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung ergänzt werden, die alle legislativen, administrativen und operationellen Aspekte des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften koordiniert und die Kommissionsdienststellen von möglichen Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis setzt. Die Kommission begrüßt daher die Benennung des Kontrollausschusses im Amt des Ministerpräsidenten als Anlaufstelle für OLAF bis zur Einrichtung einer solchen Koordinierungsstelle. Die Türkei muss die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften abschließen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind im Gange. Die türkischen Verwaltungsstrukturen wurden für die Verwaltung der Heranführungshilfe im Rahmen des System der dezentralen Durchführung akkreditiert, doch ihre Funktionsweise wies im Berichtszeitraum erhebliche Defizite auf. Diese werden von der türkischen Regierung angegangen.

Was den **Schutz des Euro vor Fälschung** anbetrifft, so verfügt die Türkei über ausreichenden Sachverstand bei der Analyse und Klassifizierung von gefälschten Banknoten und Münzen. Auch die polizeilichen Kapazitäten der vier Strafverfolgungsbehörden sind ausreichend. Im August 2005 richtete die Türkei ein der Zentralbank unterstelltes Falschgeldüberwachungssystem ein. Dieses System muss durch die Einrichtung eines nationalen Analysezentrams, eines nationalen Münzanalysezentrams und eines nationalen Zentralbüros ergänzt werden. Gegen Kreditinstitute, die es versäumen, Falschgeld aus dem Verkehr zu ziehen, müssen Sanktionen eingeführt werden. Auch bei Medaillen und Marken, die den Euro-Münzen ähneln, müssen Sanktionen vorgesehen werden. Die Vorbereitungen in diesem Bereich verlaufen planmäßig.

Schlussfolgerung

Insgesamt waren in diesem Kapitel einige Fortschritte zu verzeichnen. Obwohl einige der notwendigen Verwaltungsstrukturen geschaffen und die Durchführungsvorschriften erlassen wurden, muss die Türkei ihre Strategie im Bereich der internen Finanzkontrolle der öffentlichen Hand aktualisieren und verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die uneingeschränkte Geltung des Gesetzes über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

Die Türkei muss noch die Behörden schaffen, die für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und den entsprechenden Dienststellen der Kommission beim Schutz des Euro vor Fälschung erforderlich sind.

4.33. Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

In Bezug auf die Anwendung des **EU-Eigenmittelsystems** waren einige Fortschritte zu verzeichnen.

Hinsichtlich der traditionellen Eigenmittel stehen die Zollvorschriften weitgehend mit dem Besitzstand im Einklang. Im November 2005 verabschiedete die Türkei ein neues Statistikgesetz, mit dem die Rechtsangleichung in diesem Bereich verbessert werden, doch die

erforderlichen Durchführungsvorschriften müssen noch erlassen werden. Um eine genaue Berechnung des Bruttonationaleinkommens zu gewährleisten, ist vor allem in Bezug auf die Anwendung der ESA95-Normen eine weitere Angleichung erforderlich.

Die Türkei muss Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug bei der Mehrwertsteuer und den Zollabgaben ergreifen. Im Mai 2005 verabschiedete die Türkei ein Gesetz über die Finanzverwaltung, um die Einziehung der Steuern und die freiwillige Einhaltung der Vorschriften durch die Steuerzahler zu verbessern. Da noch nicht alle Durchführungsvorschriften erlassen wurden, ist noch unklar, welche Wirkung das Gesetz haben wird. Die Türkei wird eine einzige Stelle für die zentrale Koordinierung der ordnungsgemäßen Einnahme, Überwachung, Ein- und Auszahlung und Kontrolle von Haushaltsmitteln der EG benennen müssen. Sie wird auch die Verwaltungskapazitäten in anderen relevanten Politikbereichen wie Landwirtschaft, Zoll, Steuern, Statistik und Finanzkontrolle stärken müssen.

Schlussfolgerung

Obwohl der Besitzstand in diesem Bereich grundsätzlich keine Umsetzung in nationales Recht erfordert, muss die Türkei rechtzeitig über die entsprechenden Koordinierungsstrukturen und Durchführungsbestimmungen verfügen, um die korrekte Berechnung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Berichterstattung an die EU sicherzustellen.

STATISTISCHER ANHANG

STATISTISCHE DATEN (Stand 10. September 2006)

Türkei

	Maßstab	Einheit	Fuß- note	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Basisdaten														
Bevölkerung: Insgesamt	Tausend	Zahl	1)	61763,0	62909,0	64064,0	65215,0	66350,0	67420,0	68365,0	69302,0	70231,0	71152,0	72065,0
Gesamtfläche des Landes	Einheit (x1)	km²	2)	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0	783562,0
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen														
	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	Landes- währung	3)	7762.5e	14772.1e	28835.9e	52224.9e	77415.3e	124583.5e	178412.4e	277574.1e	359762.9e	430511.5e	487202.4e
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	EUR	4)	129979e	144583e	167916e	180612e	172765e	216372e	163210e	192905e	213052e	242045e	291031e
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	Einheit (x1)	EUR	5)	2109,0	2306,0	2688,0	2846,0	2685,0	3207,0	2379,0	2771,0	3013,0	3372,0	4038,0
SI: Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in konstanten Preisen (Landeswährung) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		7,2	7,0	7,5	3,1	-4,7	7,4	-7,5	7,9	5,8	8,9	7,4
SI: Beschäftigungswachstum (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität: BIP-Wachstum (konstante Preise) je Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	6)	:	:	:	:	:	:	-6,5	8,8	6,1	:	:
SI: Anstieg der Lohnstückkosten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	7)	:	:	:	:	:	:	-4,6	:	:	:	:
Pro-Kopf-BIP in jeweiligen Preisen	Einheit (x1)	KKS	8)	4600e	5000e	5500e	5700e	5500	6000	5300	5600	5800	6500	7200
SI: Pro-Kopf-BIP in jeweiligen Preisen, KKS, EU-25=100	Einheit (x1)	%	8)	:	30.6e	32.2e	31.8e	29,2	29,8	25,6	26,1	26,5	28,5	30,7
SI: Arbeitsproduktivität, KKS (BIP je Beschäftigten), EU-25=100	Einheit (x1)	%	8)	:	36.5e	39.6e	39.2e	36,2	39,4f	35,2f	37,0f	38,5f	40,7f	43,8f
Landwirtschaft (NACE-Abschnitte A+B): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		15,0	15,9	13,6	16,9	14,6	13,6	11,4	11,4	11,6	11,1	:
Industrie (ohne Baugewerbe) (NACE-Abschnitte C bis E): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		25,8	24,2	24,2	21,4	21,9	22,5	24,2	24,3	23,8	23,8	:
Baugewerbe (NACE-Abschnitt F): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		5,4	5,6	5,8	5,6	5,4	5,1	4,8	3,9	3,3	3,4	:
Dienstleistungen (NACE-Abschnitte G bis P): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		53,8	54,3	56,4	56,1	58,1	58,8	59,6	60,5	61,3	61,7	:
Anteil der Konsumausgaben am BIP	Einheit (x1)	%		79,4	81,2	80,6	79,9	81,6	83,4	81,8	80,2	80,5	79,9	81,6
Anteil der Konsumausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck am BIP	Einheit (x1)	%		68,9	69,3	68,3	67,5	67,4	69,7	68,3	66,3	66,8	66,6	68,3
Anteil der Konsumausgaben des Staates am BIP	Einheit (x1)	%		10,6	11,9	12,3	12,4	14,2	13,7	13,5	13,9	13,7	13,3	13,2
- Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am BIP	Einheit (x1)	%		23,3	25,8	26,5	24,0	20,4	21,8	17,2	16,5	15,5	18,0	19,8

- Anteil der Vorratsveränderungen am BIP	Einheit (x1)	%		1,6	-0,6	-1,3	-0,4	1,4	2,1	-1,3	4,7	7,3	8,0	5,3
Exporte von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		19,5	22,2	24,7	23,8	21,7	23,4	32,0	29,2	27,5	29,1	27,8
Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		23,8	28,7	30,5	27,2	25,1	30,7	29,7	30,6	30,8	35,0	34,4

Inflationsrate	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
SI: Verbraucherpreisindex: insgesamt (VPI), Anstieg gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	9)	76,0	79,8	99,1	69,7	68,8	39,0	68,5	29,7	18,4	9,3	7,7

Zahlungsbilanz	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Zahlungsbilanz: Saldo der Leistungsbilanz	Mio.	EUR	10)	-1788,2	-1919,3	-2326,2	1769,7	-1257,3	-10633,4	3787,4	-1611,7	-7104,0	-12544,4	-18611,8
Leistungsbilanz: Handelsbilanz	Mio.	EUR	10)	-10055,0	-8083,5	-13269,4	-12534,2	-9556,2	-23775,4	-4168,2	-7702,0	-12385,1	-19196,1	-26465,7
Leistungsbilanz: Warenexporte	Mio.	EUR	10)	16541,2	25254,6	28314,7	27350,2	27061,4	33262,2	38379,9	42432,3	45267,0	53900,6	61851,1
Leistungsbilanz: Warenimporte	Mio.	EUR	10)	-26596,1	-33338,1	-41584,1	-39884,4	-36617,6	-57037,7	-42548,0	-50134,3	-57652,1	-73096,7	-88316,9
Leistungsbilanz: Dienstleistungen, netto	Mio.	EUR	10)	7354,7	5242,8	9622,2	12047,2	7028,5	12306,2	10196,5	8332,3	9285,7	10277,4	11225,8
Leistungsbilanz: Einkommen, netto	Mio.	EUR	10)	-2450,3	-2305,2	-2656,9	-2662,6	-3318,6	-4333,0	-5582,8	-4818,1	-4912,5	-4531,7	-4551,9
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto	Mio.	EUR	10)	3362,4	3226,6	3977,8	4919,3	4589,0	5168,9	3341,9	2576,1	907,9	906,0	1180,0
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto – darunter staatliche Transfers	Mio.	EUR	10)	818,8	437,1	276,9	141,8	339,7	231,7	231,1	528,8	263,4	259,7	495,9
Direktinvestitionen (DI) im Meldeland	Mio.	EUR	10)	676,6	568,6	709,9	838,5	734,7	1063,2	3742,7	1202,4	1548,8	2317,7	7880,4

Öffentliche Finanzen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Defizit/Überschuss des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	-14,5	-33,0	-12,9	-11,3	-5,7	-1,2
SI: Schuldenstand des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	57,4	104,4	93,0	85,1	76,9	69,7

Finanzindikatoren	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%	11)	45,2	43,8	44,6	47,8	56,3	59,7	77,1	71,3	60,1	54,0	47,3
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zu den Gesamtexporten	Einheit (x1)	%	12)	3,5	3,4	3,2	3,6	3,9	4,3	3,6	3,6	3,1	2,6	2,3
Geldmenge: M1	Mio.	EUR		4968,0	6733,8	7028,5	7000,2	8635,3	12204,5	8965,1	9291,4	13188,2	15761,7	26483,1
Geldmenge: M2	Mio.	EUR		16082,4	21960,6	25153,6	31205,8	41324,5	51590,9	37253,0	36325,6	47398,0	59415,0	96487,1
Geldmenge: M3	Mio.	EUR		16796,7	23537,5	27196,3	32878,4	42950,0	54207,4	38973,5	38041,1	50487,7	63410,9	103583,4
Kreditgewährung insgesamt: Kredite geldschöpfender Finanzinstitute (MFI) an inländische Kreditnehmer (konsolidiert)	Mio.	EUR		19992,3	26453,1	34081,6	30790,1	30856,1	44491,5	26976,9	20034,9	29025,2	43327,6	76195,0
Zinssätze: Tagesgeldsatz, pro Jahr	Einheit (x1)	%	13)	70,0	77,9	74,0	78,8	79,8	56,0	95,5	49,6	36,1	22,0	15,1
Ausleihesatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%	14)	105,1	99,2	99,4	79,5	86,1	51,2	78,8	53,7	42,8	29,1	23,8
Einlagensatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%	15)	91,7	92,8	93,0	93,3	85,5	38,2	62,2	53,9	40,3	23,6	19,9

EUR-Wechselkurse: Durchschnitt des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswahrung	Einheit (x1)	Zahl	16)	59169,930	101979,910	170617,900	292797,660	445676,520	573942,460	1093683,470	1429766,050	1685301,160	1767685,880	1,66953
EUR-Wechselkurse: Ende des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswahrung	Einheit (x1)	Zahl	16)	78137,000	133188,000	224970,000	366060,000	542096,000	618561,000	1268115,000	1703477,000	1745072,000	1826800,000	1,5904
Index des effektiven Wechselkurses (1999=100)	Einheit (x1)	Zahl		652,0	384,8	232,0	145,5	100,0	74,0	40,0	30,7	27,3	26,6	:
Wert der Wahrungsreserven (einschlielich Gold)	Mio.	EUR	10)	10530,3	13904,9	17233,3	18493,7	22695,1	25095,4	22129,5	29701,9	31093,8	30262,7	42143,0
Wert der Wahrungsreserven (ohne Gold)	Mio.	EUR	10)	9472,9	12815,5	16241,8	17590,9	21746,5	24006,3	20977,1	28348,9	29716,9	28948,3	40603,8

Auenhandel	Mastab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Handelsbilanzsaldo: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	-13387,3	-29262,5	-11193,5	-16341,3	-18620,1	-27636,9	-34560,1
Wert der Exporte: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	24964,0	30181,9	35062,2	38137,1	41515,9	50891,1	58849,5
Wert der Importe: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	38351,3	59444,4	46255,8	54478,3	60136,0	78528,0	93409,5
Terms of Trade (Exportpreisindex / Importpreisindex) gegenber dem Vorjahr	Einheit (x1)	Zahl	17)	107,4	109,3	114,0	114,1	112,6	103,0	100,7	100,1	100,0	100,6	99,7
Anteil der Exporte in EU-25-Lander am Wert der Gesamtexporte	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	56,1	54,3	53,8	53,9	55,1	54,5	52,4
Anteil der Importe aus EU-25-Landern am Wert der Gesamtimporte	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	53,7	50,3	45,8	47,5	48,2	46,6	42,2

Bevlkerung	Mastab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Natrliche Wachstumsziffer: Ziffer des natrlichen Bevlkerungswachstums (Geburten minus Sterbefalle)	Einheit (x1)	je 1000	1)	16,8	16,8	16,5	16,0	15,4	14,1	13,8	13,5	13,2	12,9	12,6
Nettowanderungsziffer: Zahl der Zuwanderer minus Zahl der Abwanderer	Einheit (x1)	je 1000		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Suglingssterbeziffer: Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeburten	Einheit (x1)	Zahl	1)	43,0	40,9	38,8	36,5	33,9	28,9	27,8	26,7	25,6	24,6	23,6
Lebenserwartung bei der Geburt: Manner	Einheit (x1)	Jahre	1)	65,6	65,9	66,3	66,7	67,1	68,1	68,2	68,4	68,6	68,8	68,9
Lebenserwartung bei der Geburt: Frauen	Einheit (x1)	Jahre	1)	70,2	70,6	70,9	71,3	71,8	72,8	73,0	73,2	73,4	73,6	73,8

Arbeitsmarkt	Mastab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Erwerbsquote (15-64): Anteil der Erwerbspersonen an der Bevlkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	18)	56,8	56,4	55,2	55,3	55,2	52,4	52,3	52,3	51,1	51,5	51,3
SI: Erwerbstatigenquote (15-64): Anteil der Erwerbstatigen an der Bevlkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%		52,4	52,5	51,3	51,4	50,8	48,9	47,8	46,7	45,5	46,1	45,9
SI: Erwerbstatigenquote (15-64), Manner: Anteil der Erwerbstatigen an der mannlichen Bevlkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%		74,6	74,9	74,8	74,3	72,7	71,7	69,3	66,9	65,9	67,9	68,2
SI: Erwerbstatigenquote (15-64), Frauen: Anteil der Erwerbstatigen an der weiblichen Bevlkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%		30,2	30,3	28,0	28,5	28,9	26,2	26,3	26,6	25,2	24,3	23,7
SI: Erwerbstatigenquote alterer Arbeiter (55-64): Anteil der Erwerbstatigen an der Bevlkerung im Alter von 55-64 Jahren	Einheit (x1)	%		41,7	41,6	40,5	41,1	39,3	36,3	35,9	35,3	32,7	33,1	30,8

Anteil von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (NACE-Abschnitte A+B) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	18)	44,1	43,7	41,7	41,5	40,2	36,0	37,6	34,9	33,9	34,0	29,5
Anteil der Industrie (NACE-Abschnitte C bis E) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	18)	16,0	16,4	17,5	17,1	17,2	17,7	17,5	18,5	18,2	18,3	19,4
Anteil des Baugewerbes (NACE-Abschnitt F) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	18)	6,0	6,1	6,2	6,1	6,2	6,3	5,2	4,5	4,6	4,7	5,3
Anteil des Dienstleistungssektors (NACE-Abschnitte G bis P) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	19)	33,9	33,7	34,6	35,3	36,5	40,0	39,7	42,1	43,4	43,0	45,8
SI: Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		7,6	6,6	6,8	6,9	7,7	6,5	8,4	10,3	10,5	10,3	10,3
SI: Arbeitslosenquote, Männer: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der männlichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		7,8	6,9	6,5	6,9	7,7	6,6	8,7	10,7	10,7	10,5	10,3
SI: Arbeitslosenquote, Frauen: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		7,3	6,0	7,8	6,8	7,6	6,3	7,5	9,4	10,1	9,7	10,3
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte unter 25 Jahren	Einheit (x1)	%		15,5	13,5	14,3	14,2	15,0	13,1	16,2	19,2	20,5	19,7	19,3
SI: Langzeitarbeitslosenquote: Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		2,7	2,9	2,7	2,7	2,1	1,3	1,7	2,9	2,5	4,0	4,1

Sozialer Zusammenhalt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
SI: Ungleichheit der Einkommensverteilung: Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil	Einheit (x1)	Zahl	20)	:	:	:	:	:	:	:	10,8	9,9	9,9	:
SI: Frühzeitige Schulabgänger: Anteil der Bevölkerung von 18-24 Jahren ohne Bildungsabschluss der Sekundarstufe II, der gegenwärtig nicht an einer Ausbildungsmaßnahme teilnimmt	Einheit (x1)	%	21)	:	:	:	:	:	58,1	58,1	55,1	52,9	54,4	51,5
SI: Kinder von 0-17 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Kinder von 0-17 Jahren	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Personen von 18-59 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Personen von 18-59 Jahren	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

Lebensstandard	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Zahl der Personenkraftwagen / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1000		49,5	52,0	55,7	58,9	61,4	65,6	66,3	66,4	66,9	75,9	80,1
Zahl der Haupttelefonleitungen (Festnetz) / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1000	22)	215,8	227,1	245,8	260,1	272,1	272,8	276,5	272,9	269,3	268,8	263,3
Zahl der Mobilfunkteilnehmer / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1000	22)	7,1	12,8	25,1	53,8	115,8	223,4	286,3	337,3	397,6	488,2	605,4

Infrastruktur	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Dichte des Eisenbahnnetzes (betriebene Strecken)	Einheit (x1)	je 1000 km ²	23)	10,8	11,0	11,0	11,0	11,1	11,1	11,1	11,0	11,1	11,1	11,1
Länge der Autobahnen	Tausend	km	24)	1,2	1,4	1,5	1,7	1,7	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	1,8

Industrie und Landwirtschaft	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Volumenindex der Industrieproduktion (2000=100)	Einheit (x1)	Zahl		:	:	:	:	:	100,0	91,3	99,9	108,7	119,3	125,8
Landwirtschaftliche Produktionsindizes für Waren und Dienstleistungen (zu Erzeugerpreisen) (Vorjahr = 100)	Einheit (x1)	Zahl		102,7	107,0	97,7	110,6	94,7	104,2	93,3	108,5	98,0	101,6	106,9

Innovation und Forschung				Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	
SI: Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben) als Anteil am BIP				Einheit (x1)	%	25)	2,3	2,4	2,4	3,1	3,6	3,5	3,7	3,6	3,8	3,8	:	
SI: Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP				Einheit (x1)	%		0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	0,6	0,7	:	
SI: Prozentualer Anteil der Haushalte mit häuslichem Internetzugang. Alle Formen der Internetnutzung sind eingeschlossen. Berücksichtigt wird die Bevölkerung von 16-74 Jahren.				Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	7,0	8,7

Umwelt				Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
SI: Treibhausgasemissionen insgesamt, CO2-Äquivalent (1990=100)				Einheit (x1)	Tonnen	26)	136,3	173,5	198,2	203,9	197,0	200,3	187,8	207,1	216,0	239,4	:
SI: Energieintensität der Wirtschaft				Einheit (x1)	in kg Öl-Äquivalent je 1000 EUR BIP	27)	484,2	496,4	487,6	478,9	499,6	504,4	510,7	491,5	497,2	478,2	460,7p
SI: Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch				Einheit (x1)	%	28)	41,6	43,0	38,9	38,3	30,0	25,0	19,9	26,3	25,2	30,8	26,02p
SI: Anteil des Straßengüterverkehrs am inländischen Güterverkehr insgesamt (Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern)				Einheit (x1)	%	24)	93,0	93,8	93,6	94,8	94,8	94,3	95,3	95,5	94,6	95,3	95,5

e : Schätzung
f : Prognose
p : vorläufig

- 1) Bevölkerungsschätzwerte zur Jahresmitte.
- 2) Gesamte Bodenfläche umfasst Seenoberflächen.
- 3) Neu: Türkische Lira; 1 NTL (Neue Türkische Lira) = 1 000 000 TL (Türkische Lira).
- 4) Daten zum BIP und BIP pro Kopf werden unter Heranziehung der gewichteten durchschnittlichen Wechselkurse für Einfuhren in Euro umgerechnet. Diese Wechselkurse werden von TURKSTAT für Schätzwerte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen.
- 5) Bevölkerungszahlen zur Jahresmitte, die für die Berechnung der Pro-Kopf-Werte zugrunde gelegt wurden; 1995-1996 Bevölkerungsprognosen von 1985-1990; 1997-1999: Volkszählung von 1997 2000-2005: Allgemeine Volkszählung. Daten zum BIP und BIP pro Kopf werden unter Heranziehung der gewichteten durchschnittlichen Wechselkurse für Einfuhren in Euro umgerechnet. Diese Wechselkurse werden von TURKSTAT für Schätzwerte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen.
- 6) Angaben zum Beschäftigungswachstum gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung liegen nicht vor.
- 7) Angaben zum Anstieg der Lohnstückkosten gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung liegen nicht vor.
- 8) Quelle: Eurostat.
- 9) Nationaler Verbraucherpreisindex (nicht im strengen Sinne vergleichbar mit vorläufigen harmonisierten Verbraucherpreisindizes).
- 10) Die Daten wurden ursprünglich in US Dollar vorgelegt und unter Heranziehung der durchschnittlichen jährlichen Wechselkurse für 1995 bis 2005, die in der Eurostat-Verbreitungsdatenbank veröffentlicht werden, und in Euro umgerechnet.
- 11) Die Zahlen zur Bruttoauslandsverschuldung werden in US Dollar veröffentlicht und unter Verwendung der Ende des Jahres gültigen US Dollar - EUR/ECU-Parität in Euro umgerechnet.
- 12) Quelle für Ausfuhrdaten: Central Bank; Ausfuhrdaten (fob) ohne "Shuttle Trade und sonstige Waren".
- 13) Durchschnitt der monatlichen Daten.
- 14) Durchschnitt der monatlichen Daten; Kredite an Unternehmen über mehr als ein Jahr.
- 15) Durchschnitt der monatlichen Daten; bis zu einem Jahr oder länger.
- 16) Für den Zeitraum 1995-2004 bezieht sich die Landeswährung auf Türkische Lira (TL); für 2005 bezieht sich die Landeswährung auf die Neue Türkische Lira (NTL); 1 NTL (Neue Türkische Lira) = 1.000.000 TL (Turkish Lira).
- 17) Berechnet auf der Grundlage der ISIC Rev.3, Basis 2003.
- 18) Gewichtete Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung, keine vierteljährlichen Durchschnittswerte.
- 19) Gewichtete Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung, keine vierteljährlichen Durchschnittswerte. Dienstleistungen definiert nach NACE Abschnitte G bis Q.
- 20) Die Daten für 2002, 2003 und 2004 basieren auf den Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte.
- 21) Gewichtete Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung, keine vierteljährlichen Durchschnittswerte. In den AKE-Fragebogen 2004 wurden Fragen in Zusammenhang mit "Ausbildung" aufgenommen, um so Vergleichbarkeit mit der Definition des Indikators zu schaffen.
- 22) Die Daten liegen bei der Telecommunications Authority vor.
- 23) Die Daten liegen bei Turkish State Railways vor.
- 24) Die Daten liegen beim General Directorate of Highways vor.
- 25) In den AKE-Fragebogen 2004 wurden Fragen in Zusammenhang mit "Ausbildung" aufgenommen, um so Vergleichbarkeit mit der Definition des Indikators zu schaffen.

26) Treibhausgasemissionen insgesamt (CO₂-Äquivalent) einschließlich Direktmissionen (CO₂, CH₄ und N₂O) von Treibstoffverbrennungen aus den Sektoren (u.a. Energieerzeugung, Verkehr, Industrie, private Haushalte) sowie aus agrarwirtschaftlichen Anlagen und Industrieprozessen/-produktion. Die Daten beinhalten FKW-Emissionen ab 2000 und SF₆-Emissionen ab 1996.

27) Quelle: Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen.

28) Quelle: Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen; die Preise sind Durchschnittspreise für das Jahr.